

Studie zur Entbürokratisierung des Verfahrens zum Wohngeldbezug für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in der stationären Langzeitpflege inkl. Fachgespräch



STUDIEN
BERICHT

Studie zur Entbürokratisierung des Verfahrens zum Wohngeldbezug für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in der stationären Langzeitpflege inkl. Fachgespräch

Grit Braeseke
Ulrike Pörschmann-Schreiber
Isabelle Oehse
Esther Schwanemann

Endbericht

für das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, Juni 2025

Autoren

Dr. Grit Braeseke
Isabelle Oehse
Ulrike Pörschmann-Schreiber
Esther Schwanemann
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

1.	Hintergrund und Ziel der Studie	9
2.	Methodik	11
2.1	Vorbereitende Recherchen und Sondierungsinterviews	11
2.2	Online-Befragungen	12
2.3	Dokumentenanalyse (Falldokumentation)	13
2.4	Fachgespräch	15
3.	Rechtlicher Rahmen des Wohngeldbezugs	16
3.1	Leistungsinhalt	16
3.2	Ausschlusskriterien	16
3.3	Datenabgleich im Rahmen des Wohngeldantrages	17
3.4	Höhe und Zahlung des Wohngeldes	17
3.5	Antragstellung	18
3.6	Andere für das Wohngeld relevante Leistungen	20
4.	Ergebnisse der Recherchen und Datenerhebungen	26
4.1	Stichprobenbeschreibungen	26
4.1.1	Online-Befragungen	26
4.1.2	Falldokumentation	28
4.2	Inanspruchnahme und Wechselwirkungen von Wohngeld und Sozialleistungen	29
4.2.1	Wohngeld	29
4.2.2	Sozialleistungen	35
4.2.3	Wechselwirkungen von Wohngeld und Sozialleistungen	37
4.2.4	Beispielrechnung mit und ohne Wohngeld	45
4.3	Derzeitiger Antrags- und Bearbeitungsprozess	47
4.3.1	Erfahrungen der Wohngeldbehörden und Sozialämter	52
4.3.2	Erfahrungen der Pflegeheime	58
4.3.3	Erfahrungen von Interessensvertretungen für Menschen mit Pflegebedarf	66
4.4	Bearbeitungszeiten	68
4.4.1	Erfahrungen der Wohngeldbehörden und Sozialämter	69
4.4.2	Erfahrungen der Pflegeheime	76
4.5	Informations- und Datenaustausch	79
4.6	Möglichkeiten zur Entbürokratisierung	81
4.6.1	Einschätzungen der Wohngeldbehörden und Sozialämter	83
4.6.2	Einschätzungen der Pflegeheime	90
4.7	Ergebnisse aus dem Fachgespräch	92
5.	Zusammenfassung, Best-practice-Beispiele und Handlungsempfehlungen	97
5.1	Zusammenfassung	97
5.2	Best-practice und Erfolgsmodelle	98
5.3	Handlungsempfehlungen	100

6. Anhang	104
A1 Fragebogen Wohngeldbehörden	105
A2 Fragebogen Sozialämter	120
A3 Fragenbogen Pflegeheime	127
Abbildungen	5
Tabellen	6
Abkürzungsverzeichnis	8

Abbildungen

Abbildung 1:	Überblick Sozialleistungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner, deren Einkommen/Vermögen für die selbst zu tragenden Heimkosten nicht ausreicht	21
Abbildung 2:	Funktionen der Befragten der Pflegeheime (in %, n = 219)	27
Abbildung 3:	Entwicklung der Wohngeldhaushalte von 2021-2023	30
Abbildung 4:	Höhe des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs 2023 in Euro	33
Abbildung 5:	Bewilligungszeitraum von Wohngeld (n = 189)	35
Abbildung 6:	Auswirkungen von Wohngeld auf Sozialleistungen (in %, n = 178)	38
Abbildung 7:	Einschätzung zu Wegfall/Verringerung von Hilfe zur Pflege (in %, n = 53)	39
Abbildung 8:	Übersicht Fallzahlen zu Wechselwirkungen zwischen Wohngeld und Sozialhilfe	40
Abbildung 9:	Ergebnisse der Falldokumentation, Teilgruppe Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (n = 336)	41
Abbildung 10:	Ergebnisse der Falldokumentation, Teilgruppe Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Eingliederungshilfe (n = 107)	42
Abbildung 11:	Beispielrechnungen Sozialleistungen ohne/mit Wohngeldbezug	46
Abbildung 12:	Übersicht zum Ablauf des Prüf- und Bearbeitungsprozesses	51
Abbildung 13:	Antragstellende Personen (in %, n = 189)	52
Abbildung 14:	Erfassung der Daten des Antrags (in %, n = 189)	53
Abbildung 15:	Fehlende Unterlagen (in %, n = 189, Mehrfachantwort möglich)	54
Abbildung 16:	Einschätzung zur Häufigkeit fehlender Unterlagen und Nachweise (in %)	56
Abbildung 17:	Häufigkeiten von Vorleistungen (in %, n = 53)	58
Abbildung 18:	Einschätzung zur Informiertheit der Heimbewohnerinnen und -bewohner (in %, n = 219)	60
Abbildung 19:	Für Heimbewohnerinnen und -bewohner schwer verständliche Teile des Antragsformulars (in %, n = 61)	62
Abbildung 20:	Häufigkeiten von Unterstützung seitens der Pflegeheime (in %, n = 219)	63

Abbildung 21:	Einschätzung zum Antrags- und Bearbeitungs-/Prüfprozess (in %, n = 219)	64
Abbildung 22:	Einschätzung des Arbeitsaufwands für Wohngeldantrag in den Pflegeheimen (in %, n = 219)	65
Abbildung 23:	Herausforderungen beim Wohngeldbezug für Pflegeheime (in %, n = 219)	66
Abbildung 24:	Reine Bearbeitungsdauer der Erstanträge von Heimbewohnerinnen bzw. -bewohnern auf Wohngeld (in %, n = 189)	70
Abbildung 25:	Durchschnittliche Dauer bis zum Vorliegen einer Wohngeldproberechnung (in %, n = 36)	72
Abbildung 26:	Bearbeitungszeitraum bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung	73
Abbildung 27:	Bearbeitungszeitraum nach Antragsart (in Tagen, n = 466)	75
Abbildung 28:	Einschätzung der Pflegeheime zur Bearbeitungszeit und Auszahlung (in %, n = 219)	77
Abbildung 29:	Dauer bis zum Erhalt des Wohngeldbescheids (in %, n = 219)	78
Abbildung 30:	Verfügbarkeit vorliegender Unterlagen der Sozialämter und Vorabprüfung (in %, n = 189)	80
Abbildung 31:	Einschätzung der Wohngeldbehörden zu Verbesserungspotenzialen I (in %, n = 188)	86
Abbildung 32:	Einschätzung der Wohngeldbehörden zu Verbesserungspotenzialen II (in %, n = 188)	87
Abbildung 33:	Einschätzung der Sozialämter zu Verbesserungspotenzialen I (in %, n = 53)	88
Abbildung 34:	Einschätzung der Sozialämter zu Verbesserungspotenzialen II (in %, n = 53)	89
Abbildung 35:	Maßnahmen zur Optimierung der Antragstellung (in %, n = 106)	91

Tabellen

Tabelle 1:	Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege im Zeitvergleich (jeweils am 31.12. des Jahres)	23
Tabelle 2:	Übersicht zur Teilnahme nach Bundesland über alle drei Befragungen	28
Tabelle 3:	Dokumentierte Wohngeldfälle nach Bundesländern	29

Tabelle 4:	Anteil der Heimbewohnerinnen und -bewohner an Wohngeldhaushalten im Jahr 2023 nach Bundesländern	31
Tabelle 5:	Durchschnittlicher Wohngeldanspruch in Euro 2021 bis 2023	32
Tabelle 6:	Übersicht zur Anzahl der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner mit Hilfe zur Pflege je Sozialamt (Mittelwert, absolute Häufigkeit)	36
Tabelle 7:	Typische Sozialleistungen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern (n = 219)	37
Tabelle 8:	Kostenerstattungsverfahren nach Bundesländern (n = 470)	44
Tabelle 9:	Zusammensetzung der Sozialleistungen für die beiden Beispielrechnungen	47
Tabelle 10:	Zahlungsempfänger Sozialleistungen	47
Tabelle 11:	Einschätzung zur Häufigkeit weiterer zu prüfender Aspekte (in %) 55	
Tabelle 12:	Gründe für schwere Verständlichkeit des Antragsformulars (in %, n = 124, Mehrfachnennung möglich)	61
Tabelle 13:	Zeitaufwand von Ämtern in der Antragsbearbeitung von Miet- und Lastenzuschüssen im Jahr 2009	69
Tabelle 14:	Länge der Bearbeitungszeiträume (n = 466)	74

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW	Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DRV	Deutsche Rentenversicherung
KI	Künstliche Intelligenz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
MD	Median
MW	Mittelwert
Min	Minimum
Max	Maximum
PG	Pflegegrad
SGB	Sozialgesetzbuch
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGVwV	Wohngeld-Verwaltungsvorschrift

1. Hintergrund und Ziel der Studie

Zum 1. Januar 2023 ist als Teil des dritten Entlastungspaketes das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) in Kraft getreten. Ziel des Wohngeld-Plus-Gesetzes ist es, finanzielle Belastungen von Menschen mit geringen Einkommen durch hohe Mieten und steigende Heizkosten zu minimieren.

Das Wohngeld-Plus setzt sich aus drei Bausteinen zusammen: der Anhebung des allgemeinen Leitungsniveaus (u. a. durch Anpassung der Wohngeldformel), der Heizkosten- und der Klimakomponente. Mit dem Wohngeld-Plus wurde das Wohngeld 2023 wie noch nie zuvor erhöht. Die als Pauschale angelegte Heizkostenkomponente ist seit dem 1. Januar 2023 als fortlaufender Leistungsbaustein im Wohngeld integriert und führt im Schnitt zu 1,20 Euro mehr Wohngeld je qm Wohnfläche. Den dritten Baustein bildet die Klimakomponente, die höhere Mieten durch energetische Sanierungen und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele pauschal abfedern soll. Pro qm erfolgt ein Zuschlag von 0,40 Euro auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen 2024a).

Auch Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) haben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Wohngeldgesetz (WoGG) Anspruch auf Wohngeld, wenn sie dauerhaft in der Einrichtung leben. Zugleich dürfen sie jedoch bestimmte Sozialhilfeleistungen, wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht in Anspruch nehmen, da dies nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 einen Ausschlussgrund vom Wohngeld darstellt. Kann durch Wohngeld allerdings die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 des SGB XII oder des § 93 des SGB XIV vermieden oder beseitigt werden, gilt der Ausschluss vom Wohngeld nicht. Darüber hinaus sind u. a. Personen vom Wohngeld ausgeschlossen, die

- ♦ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 WoGG),
- ♦ Leistungen zum Lebensunterhalt oder andere Leistungen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, beziehen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WoGG).

Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen können, sofern sie weder über ein ausreichendes Einkommen noch Vermögen verfügen Hilfe zur Pflege nach SGB XII beantragen. Grundsätzlich ist das Wohngeld eine gegenüber den Grundsicherungsleistungen (z. B. Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) vorrangige Leistung. Grundsicherungsleistungen werden nur erbracht, soweit Leistungsberechtigte hilfebedürftig sind, das heißt ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenem Einkommen (wozu auch das Wohngeld zählt) oder Vermögen bestreiten können (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII). Wenn Wohngeld zusammen mit anderen vorrangigen Leistungen höher ist als der Grundsicherungsanspruch, ist Wohngeld gegenüber der Grundsicherung vorrangig (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und

Bauwesen 2024b). Daraus ergibt sich, dass im Rahmen der Wohngeldantragsbearbeitungen bei den zuständigen Ämtern umfassende Prüfungen anderer staatlicher Leistungen vorzunehmen sind.

Die Höhe des Anspruchs auf Wohngeld richtet sich für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner nach der Region, in der sich die Einrichtung befindet und unterliegt damit regionalen Varianzen (als „Miete“ wird die Summe aus dem Höchstbetrag der jeweiligen Mietenstufe nach § 12 Abs. 1 und der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 des Wohngeldgesetzes zugrunde gelegt, vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 WoGG). Für die Antragstellung und -prüfung müssen eine Vielzahl an Dokumenten eingeholt, vorgelegt und gesichtet werden. Dazu zählen neben dem Antragsdokument „Wohngeldantrag für Heimbewohner“ (inkl. Angaben der Heimleitung) u. a. auch Heimverträge, Rentenbescheide, Vermögensnachweise, Kontoauszüge, Schwerbehindertenausweise/Feststellungsbescheide, Betreuerausweise/Vollmachten etc. (Verbraucherzentrale 2023).

Aus Kommunen und Landkreisen werden hohe Arbeitsbelastungen in den für das Wohngeld zuständigen Behörden durch einen massiv gestiegenen Antragseingang berichtet. Zusätzlich zum gestiegenen Antragsaufkommen soll die Bearbeitung der Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern besonders verwaltungsaufwendig sein. Als Gründe dafür werden u. a. die bereits kurz umrissenen Wechselwirkungen mit anderen staatlichen Leistungen genannt.

Ziel der Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) durchgeführt wurde, war es, den Prozess der Wohngeldbewilligung (Beantragung, Bearbeitung und Auszahlung) für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner in der stationären Langzeitpflege hinsichtlich des Potenzials zur Entbürokratisierung zu untersuchen und vorhandene Best-practice-Beispiele bekannter zu machen.

2. Methodik

2.1 Vorbereitende Recherchen und Sondierungsinterviews

Zu Beginn der Studie war es zunächst erforderlich, einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Wohngeldbezuges, das Wohngeldantragsverfahren, den Prüf- und Bearbeitungsprozess sowie, über die Wohngeldbehörden hinaus, zu den weiteren beteiligten Akteuren zu gewinnen. Dazu wurde eine Desktoprecherche vorgenommen und die wesentlichsten Rahmenbedingungen für den Bezug von Wohngeld durch Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen wurden zusammengetragen. Darüber hinaus wurden die für Heimbewohnerinnen und -bewohner typischen Sozialleistungen identifiziert.

Diese Erkenntnisse flossen in die Konzeption der halbstrukturierten Interviewleitfäden für die Sondierungsinterviews, in die Konzeption der Online-Befragungen (s. Abschnitt 2.2) sowie in die Ermittlung und Auswahl einer repräsentativen Stichprobe von Kommunen für die Analyse von Wohngeldanträgen ein (s. Abschnitt 2.3).

Zur Vorbereitung der Online-Befragungen der Wohngeldbehörden, Sozialämter und Pflegeheime wurden zwischen dem 26.09.2024 und dem 23.10.2024 sondierende Interviews geführt. Die Inhalte der Interviews variierten je nach Akteur. Die inhaltlichen Schwerpunkte waren der Ablauf und die Ausgestaltung der einzelnen Schritte im Antragsprozess (in Ämtern zusätzlich -prüfung und -bearbeitung), Schwierigkeiten und Arbeitsaufwände im Rahmen der Antragstellung, Kommunikation zwischen allen beteiligten Personen bzw. Akteuren sowie Ideen zur zukünftigen Ausgestaltung und Verbesserungsmöglichkeiten. Weiterhin wurden anhand der Sondierungsinterviews erste Hinweise auf mögliche „Best-practice-Beispiele“ erfasst.

Insgesamt erfolgten $n = 6$ (video-)telefonische Interviews über Microsoft Teams, an denen $n = 7$ Personen teilnahmen. $N = 2$ Interviews mit insgesamt drei Personen wurden mit Wohngeldbehörden, $n = 1$ Interview mit einer Person aus einem Sozialamt sowie $n = 2$ Interviews mit Personen aus Pflegeheimen und $n = 1$ Interview mit einem Vertreter einer Verbraucher- und Interessensvertretungen von Menschen mit Pflegebedarf geführt. Eingeladen wurden zudem in der Sozialberatung Tätige, allerdings kam kein Interview zustande.

Alle Interviewten aus den Wohngeld- und Sozialämtern besitzen eine langjährige Expertise in der Thematik Wohngeld. Es wurden sowohl Interviews mit Personen aus der Sachbearbeitungs- als auch Leitungsebene geführt. Die Interviews hatten einen Umfang von ca. 30 bis 45 Minuten. Vor Durchführung der Interviews erfolgte die Aufklärung zu Sinn und Zweck der Studie sowie zum Datenschutz. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten dazu via E-Mail eine schriftliche Einverständniserklärung mit Informationen zur Studie, die unterzeichnet und rückgesendet wurde. Die Interviews wurden aufgezeichnet und anschließend protokollartig verschriftlicht und pseudonymisiert.

Die zusammenfassende Ergebnisauswertung erfolgte anonym. Anschließend wurden weitere Items und Antwortoptionen für die Online-Befragung entwickelt. Darüber hinaus dienten die Erkenntnisse der abschließenden Einordnung der Befragungsergebnisse und zur Erarbeitung eines Ablaufschemas des Bearbeitungsprozesses von Wohngeldanträgen in den für Wohngeld zuständigen Behörden.

Vom Statistischen Bundesamt wurden darüber hinaus verfügbare Daten zu Zahlen der Wohngeldhaushalte 2023 im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 sowie die durchschnittliche Höhe des ausgezahlten Wohngeldes abgerufen.

2.2 Online-Befragungen

Basierend auf den Forschungsfragen, den Erkenntnissen der orientierenden Literatur- und Datenrecherchen sowie den Sondierungsinterviews wurden im September und Oktober 2024 drei Fragebögen für die Online-Befragungen entworfen. Jeweils ein Bogen richtete sich an Mitarbeitende in Sozialämtern und Wohngeldbehörden (Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter sowie Sachgebietsleitungen). Der dritte Bogen fokussierte auf Pflegeheime (Sozialarbeiterinnen und -arbeiter bzw. Beschäftigte der Verwaltung, die Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner bei Anträgen unterstützen). Die Erhebung fand in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen statt. Die Auswahl der Bundesländer folgte unter dem Aspekt möglichst unterschiedliche Regionen einzubeziehen (große Flächenländer, Stadtstaat, Ost/West).

Inhaltliche Schwerpunkte der Befragung von Wohngeld- und Sozialämtern waren:

- ♦ die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Wohngeld durch Heimbewohnerinnen und -bewohner,
- ♦ Erfahrungen mit der Bearbeitung bzw. dem Verfahren von Wohngeldanträgen sowie
- ♦ Entbürokratisierungs- und Verbesserungspotenziale beim Wohngeldverfahren für Heimbewohnerinnen und -bewohner.

Die Befragung der Pflegeheime zielte auf Erfahrungen mit Wohngeldanträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern sowie auf Potenziale zur Verbesserung und Vereinfachung des Prozesses ab. Da in den Einrichtungen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Beschäftigte der Verwaltung die Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner bzw. deren Angehörige bei der Antragstellung unterstützen, richtete sich die Befragung gezielt an diese Beschäftigtengruppe. Alternativ konnten auch andere Beschäftigte (z. B. aus der Leitungsebene) an der Befragung teilnehmen, sofern sie in ihrer Einrichtung mit Wohngeldanträgen der Bewohnerinnen und Bewohner befasst sind.

Alle drei Befragungen wurden intern durch IGES-Mitarbeitende getestet sowie im Oktober 2024/Anfang November 2024 einem externen Pretest mit ausgewählten

Personen aus den Befragungsgruppen unterzogen. Die Rückmeldung der Testpersonen erfolgte strukturiert mittels eines Rückmeldeformulars. Die Rückmeldungen wurden bei der Optimierung der drei Befragungen berücksichtigt.

Die Einladungen mit Link zur Online-Befragung der Wohngeldbehörden wurde über die jeweiligen fünf Landesministerien an alle insgesamt 394 Wohngeldbehörden verschickt. Zur Grundgesamtheit der Sozialämter in den fünf Bundesländern liegen leider keine vollständigen Informationen vor. Grundsätzlich sind die Sozialämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt. In einigen Bundesländern können einzelne Aufgaben der Sozialhilfe aber auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übertragen werden, so z. B. in Baden-Württemberg. Anhand einer Internetrecherche wurde die Anzahl von insgesamt 227 Sozialämtern in den fünf einbezogenen Bundesländern ermittelt.

Die Einladung mit Link zur Online-Befragung der Pflegeheime wurde per E-Mail an die allgemeinen E-Mail-Adressen der Einrichtungen mit Bitte um Weiterleitung an die richtige Ansprechperson gesendet. 3.714 Pflegeeinrichtungen konnten erreicht werden.

Eine Teilnahme an den Befragungen war jeweils innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraumes von Ende Oktober 2024 bis längstens Ende November 2024 möglich. Die Befragungen erfolgten anonym. Es ist IGES nicht möglich, Rückschlüsse auf einzelne Personen, Behörden oder Pflegeeinrichtungen zu ziehen. Nach der Hälfte der Zeit erfolgte per E-Mail eine allgemeine Erinnerung an die jeweilige Befragung über den gesamten Verteiler, da aufgrund der anonymen Befragung IGES nicht bekannt war, welche der Personen, Einrichtungen oder Behörden bereits teilgenommen hatte.

Nach Abschluss des Teilnahmezeitraumes wurden die erhobenen Daten zunächst auf Vollständigkeit geprüft und plausibilisiert. Unvollständige Fragebögen, die zu weniger als 75 Prozent ausgefüllt waren, wurden von einer weiteren Auswertung ausgeschlossen. Ebenso wurden unplausible Antworten in Datensätzen nicht in der Auswertung berücksichtigt (z. B. Doppelnennungen von ausgewählten Antworten in einer der Frage zugehörigen Freitextoption). Daher kann die Anzahl der einbezogenen Antworten (n) zwischen den einzelnen Items der Befragung variieren. Die Auswertung erfolgte mittels des Statistikprogramms SPSS® (Version 25). Es wurden deskriptive Lageparameter und Streuungsmaße, wie z. B. Mittelwert (MW), Minimum (Min) und Maximum (Max), Median (MD) ausgewertet.

2.3 Dokumentenanalyse (Falldokumentation)

Im Rahmen einer Dokumentenanalyse wurden stichprobenartig Daten aus abgeschlossenen Wohngeldanträgen erfasst und deskriptiv ausgewertet. Im Erkenntnisinteresse standen dabei:

- ◆ die Antragsart (Erst-, Weiterleistungs-, Erhöhungsantrag),
 - ◆ die antragstellende Person (Heimbewohnerinnen/-bewohner selbst, Bevollmächtigte, Sozialleistungsträger),
-

- ◆ die Art der Pflegeeinrichtung (Pflegeheim nach SGB XI, „Einrichtung“ der Eingliederungshilfe, anderes),
- ◆ allein oder mit Partner lebend,
- ◆ Selbstzahlung vorliegt (antragstellende Person oder Partner),
- ◆ zum Bezug von Sozialleistungen (bei antragstellender Person selbst oder Partnerin/Partner) und eventuell vorhandenen Wechselwirkungen,
- ◆ die Antragsbewilligung/-ablehnung und ggf. Höhe des Wohngeldes,
- ◆ der Bearbeitungszeitraum sowie
- ◆ das Stattfinden eines Kostenerstattungsverfahrens mit dem Sozialleistungsträger.

Für eine systematische und zielgerichtete Erfassung der relevanten Parameter wurde zunächst ein Erhebungsinstrument via Microsoft Excel entwickelt und im Rahmen eines externen Pretests geprüft und weiterentwickelt. Die final entwickelte Eingabemaske enthielt überwiegend Ankreuzoptionen, die Auswahl festgelegter Antwortmöglichkeiten via Dropdown und wenige Freitextfelder (z. B. Höhe des bewilligten Wohngeldbetrags). Personenbezogene Daten (z. B. Name oder Wohnort der antragstellenden Person) wurden nicht erhoben. Die Eingabemaske wurde den teilnehmenden Wohngeldbehörden zur Verfügung gestellt. Zur Orientierung enthielt die Excel-Datei einen fiktiven Beispieldatensatz und Ausfüllhinweise.

Ausgehend von einer Grundgesamtheit von ca. 117.000 Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern mit Wohngeldbezug bundesweit 2023 (siehe Kapitel 4.2) beläuft sich die empfohlene Stichprobe auf 383 Personen bzw. Anträge (Konfidenzniveau 95 %, Stichprobenfehler max. 5 %) (Bundesministerium für Gesundheit 2022). Angestrebt wurde daher eine Stichprobengröße von insgesamt $n = 400$ Anträgen.

Vorgesehen war es, in $n = 10$ ausgewählten Wohngeldbehörden jeweils $n = 40$ Datensätze aus abgeschlossenen Wohngeldfällen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern zu erheben (gesamt 400 Fälle). Es war dabei unerheblich, ob die Wohngeldanträge bewilligt oder abgelehnt wurden. Entscheidend war allein, dass sie beschieden waren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten chronologisch rückwärts ihre aktuellsten Wohngeldfälle von Heimbewohnerinnen und -bewohnern dokumentieren. Um die Belastung für die teilnehmenden Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter so gering wie möglich zu halten, konnte die Erhebung der 40 Fälle auf zwei bis drei Beschäftigte verteilt werden. Da aus den vorgesehenen Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen nicht ausreichend Wohngeldbehörden rekrutiert werden konnten, wurden auch Wohngeldbehörden aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein eingeladen. Der Erhebungszeitraum erstreckte sich über ca. vier Wochen von Anfang November bis Anfang Dezember 2024.

2.4 Fachgespräch

Im Januar 2025 erfolgte ein halbtägiges Fachgespräch mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Wohngeldbehörden, Sozialämtern, Pflegeeinrichtungen, Forschung und den drei zuständigen Bundesministerien (BMG, BMWSB und BMAS). Nach einer einleitenden Vorstellung der relevantesten Projektergebnisse und den daraus abgeleiteten Handlungsvorschlägen, wurden im Plenum zunächst Verständnisfragen geklärt und erste Aspekte diskutiert. Die auf Basis der Datenanalysen entwickelten Vorschläge wurden so aufbereitet, dass sie im Rahmen von zwei durch Projektmitarbeiterinnen moderierten Kleingruppen diskutiert werden konnten. In den Kleingruppen wurden zudem auch Best-Practice-Beispiele erhoben: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden gebeten, in den verschiedenen Themengebieten ihnen bekannte erfolgreiche Ansätze aus der Praxis zu benennen und kurz zu beschreiben. Dadurch konnten bewährte und praktisch umsetzbare Lösungen identifiziert werden.

Das Fachgespräch wurde online via Cisco WebEx durchgeführt, schriftlich in Protokollform dokumentiert und ausgewertet. Die Ergebnisse flossen in die Erstellung des Berichts sowie der Finalisierung der Handlungsempfehlungen ein.

3. Rechtlicher Rahmen des Wohngeldbezugs

Wohngeld ist ein Instrument der sozialen Sicherung. Ziel des Wohngeldes ist es, die Wohnkostenbelastung von Haushalten mit geringeren Einkommen zu reduzieren. Es dient somit der Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens.

3.1 Leistungsinhalt

Wohngeld wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Miete (sog. Mitzuschuss) oder zur Belastung (sog. Lastenzuschuss) für selbst genutzten Wohnraum auf Antrag gewährt (§ 1 WoGG). Zuständig für die Durchführung des WoGG sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierung kann diese Befugnis auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die dafür bestimmte Stelle gilt als Wohngeldbehörde (§ 24 Abs. 1 Satz 3 WoGG). Die Entscheidung über den Wohngeldantrag ist durch die Wohngeldbehörde schriftlich zu erlassen (§ 24 Abs. 2 WoGG). Das Wohngeld soll für 12 Monate bewilligt werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG). Der Bewilligungszeitraum kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden maßgeblichen Verhältnisse verkürzt, geteilt oder bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen auf bis zu 24 Monate verlängert werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 WoGG).

Auch pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen gehören zum Kreis der wohngeldberechtigten Personen, sofern sie dauerhaft in der Einrichtung leben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG). Da Heimbewohnerinnen und -bewohner Wohngeld im Rahmen eines Mietzuschusses erhalten, liegt der Fokus in der nachfolgenden Darstellung des rechtlichen Rahmens auf Wohngeld als Mietzuschuss für diese Personengruppe.

3.2 Ausschlusskriterien

Von Wohngeld ausgeschlossen sind nach § 7 Abs. 1 WoGG u. a. Empfängerinnen und Empfänger von:¹

- ◆ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- ◆ Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie
- ◆ Leistungen zum Lebensunterhalt oder anderen Leistungen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach SGB XIV oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,

wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen).

¹ Aufgeführt werden nur die für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner relevanten Ausschlussgründe. Zwar bestehen noch weitere Gründe, allerdings sind diese im Zusammenhang mit dem Forschungsgegenstand kaum relevant (z. B. Leistungen für Auszubildende).

Der Ausschluss besteht nicht, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 des SGB XII oder des § 93 des SGB XIV vermieden oder beseitigt werden kann und

- ◆ die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 während der Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe dieser Leistungen noch nicht erbracht worden sind oder
- ◆ der zuständige Träger eine der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen als nachrangig verpflichteter Leistungsträger nach § 104 des SGB X erbringt (§ 7 Abs. 1 WoGG).

3.3 Datenabgleich im Rahmen des Wohngeldantrages

Die Wohngeldbehörde darf nach § 33 Abs. 2 WoGG, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden oder aufzudecken, regelmäßig durch einen Datenabgleich daraufhin überprüfen,²

- ◆ ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 7 Abs. 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder ein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 vorliegt oder vorlag,
- ◆ ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes, insbesondere zu der Höhe von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,
- ◆ ob und für welche Zeiträume bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
- ◆ ob, und mit welchem Wohnstatus und von welchem Zeitpunkt an ein Haushaltsmitglied unter der Anschrift der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird oder geleistet wird oder wurde, bei der Meldebehörde gemeldet ist oder nicht mehr gemeldet ist und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist,
- ◆ ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt worden sind.

3.4 Höhe und Zahlung des Wohngeldes

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich gemäß § 4 WoGG nach:

- ◆ der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,

² Nachfolgend werden nur die für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner relevanten Inhalte genannt.

- ♦ der zu berücksichtigenden Miete (bzw. Belastung) und
- ♦ dem Gesamteinkommen.

Im Falle von Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen ist die Anzahl der Haushaltsmitglieder i. d. R. nicht von Bedeutung, da es sich wohngeldrechtlich um Einzelhaushalte handelt. Bei verheirateten Pflegebedürftigen gilt in Bezug auf Grundsicherungsleistungen, dass dem ggf. noch in der eigenen Häuslichkeit verbleibenden Ehepartner genug finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen, um seine/ihre Kosten weiterhin tragen zu können. Für die Heimkosten wird der Teil des Einkommens herangezogen, der in der eigenen Häuslichkeit eingespart werden kann. Im Einzelfall erfolgen Prüfungen durch den Sozialleistungsträger, was angemessen ist. Berücksichtigt wird die bisherige Lebenssituation des im Haushalt verbleibenden Partners. Leben beide Ehepartner in einem Pflegeheim, muss das gesamte Einkommen für die Heimkosten aufgewandt werden (Seniorenzentrum EMMAUS o. J.).

Für Heimbewohnerinnen und -bewohner wird keine individuelle Höhe der Miete ermittelt. Ausschlaggebend sind die Mietstufen der Region, in der das Pflegeheim liegt. Bei der Berechnung wird die Summe aus dem Höchstbetrag der jeweiligen Mietstufe nach § 12 Abs. 1 und der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 berücksichtigt (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WoGG).

Wohngeld ist an die wohngeldberechtigte Person zu zahlen, wobei bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern die Zahlung auch an den Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I³ erfolgen kann; die wohngeldberechtigte Person ist hiervon zu unterrichten (§ 26 Abs. 1 WoGG).

3.5 Antragstellung

Der Antrag auf Wohngeld für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen kann entweder durch sie selbst, einen rechtlichen Betreuer/eine rechtliche Betreuerin bzw. eine bevollmächtigte Person sowie durch den Sozialleistungsträger unter Vorlage einer Vollmacht/entsprechender Bescheide gestellt werden. Unterschieden werden müssen drei Antragstypen:

- ♦ Erstanträge,
- ♦ Weiterleistungsanträge und
- ♦ Erhöhungsanträge.

³ § 12 SGB I: Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

Es gibt noch kein bundesweit einheitliches Wohngeldantragsformular für Heimbewohnerinnen und -bewohner. In den Bundesländern existieren zum Teil verschiedene Ausführungen, u. a. auch verschiedene Formulare für wiederkehrende Antragsituationen.

In einigen Bundesländern (z. B. Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen) gibt es spezielle Antragsformulare für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Diese sind in der Regel kürzer und enthalten nur die für Heimbewohnerinnen und -bewohner relevanten Inhalte (z. B. vier Seiten in Berlin und Baden-Württemberg, sechs Seiten in Thüringen und Sachsen-Anhalt). In anderen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern) umfasst der Antrag dagegen elf Seiten und enthält auch Felder, die für pflegebedürftige Personen in Heimen nicht relevant sind (mit entsprechendem Hinweis für Heimbewohnerinnen und -bewohner, dass diese nicht ausgefüllt werden müssen).

Erfasst werden sowohl für die antragstellende Person als ggf. auch im gleichen Wohnraum lebende (Ehe-/Lebens-)Partner:⁴

- ◆ Name, Vorname,
- ◆ Geschlecht,
- ◆ Geburtsdatum und -ort,
- ◆ Persönliche Verhältnisse (Familienstand, Ruhestand),
- ◆ Dauerhaftigkeit des Verbleibs in der Pflegeeinrichtung,
- ◆ „Selbstzahler“ (ja/nein),
- ◆ Angaben zu Einkommen und Freibeträgen (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrente und einkommensabhängige Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bzw. SGB XIV (seit 01.01.2024), Pensionen, Unterhaltsleistungen, Kapitalvermögen, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) und ggf. sonstige Einkünfte),
- ◆ Weitere Einkünfte, bei denen keine Kosten der Unterhalt gewährt werden (z. B. Transferleistungen),
- ◆ Vorhandenes Vermögen (in der Regel über 60.000 Euro Antragstellerin/-steller und 30.000 Euro Partnerin/Partner),
- ◆ Erhalt von Hilfe zur Pflege nach SGB XII,
- ◆ Erhalt von Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX⁵,

⁴ Exemplarische Darstellung anhand des Wohngeldantrages für Heimbewohner in Sachsen, abrufbar unter: [findform \(sachsen.de\)](https://findform.sachsen.de), Abruf 11.09.2024

⁵ Bis zum 31.12.2019 war die Eingliederungshilfe Bestandteil des SGB XII. Seit dem 01.01.2020 wird sie in Teil 2 des SGB IX geregelt.

- ♦ Voraussichtliche Veränderung der Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate (nur, wenn Erhöhung um mehr als 15 Prozent oder Abnahme mehr als 10 Prozent),
- ♦ Vorliegen einer Schwerbehinderung,
- ♦ Vorliegen eines Pflegegrades 4 oder 5,
- ♦ Anerkennung als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes,
- ♦ Leistung von Unterhaltszahlungen (z. B. getrennt lebende Ehegatten, Kinder),
- ♦ Bereits vorliegender Bezug oder Antrag von Wohngeld bzw. vergleichbaren Leistungen zur Bezahlung von Miete/Unterkunftskosten,
- ♦ Beantragte Transferleistungen, für die noch kein Bescheid vorliegt (u. a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt)
- ♦ Bankdaten zur Auszahlung des Wohngeldes.

Dem Antrag sind in Kopie weitere Unterlagen beizulegen, die von der individuellen Situation des Antragstellers bzw. der Antragstellerin abhängen, wie z. B. Auszug aus dem Heimvertrag, Rentenbescheide, Schwerbehindertenausweis, Bescheide über Transferleistungen, Einkommensnachweise, Bescheide über Eingliederungshilfe nach SGB IX oder Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Auch die Heimleitung muss auf dem Antrag Angaben machen. Dazu gehören:

- ♦ Angaben zur Person, durch die das Pflegeheim vertreten wird (Name, Vorname, Funktion, Telefonnummer),
- ♦ Ist das Heim ein Heim i. S. des Heimgesetzes des jeweiligen Bundeslandes,
- ♦ Vorlage einer Förderung des Wohnraumes durch öffentliche Haushalts-gelder, dem Wohnraumfördergesetz oder entsprechender Landesgesetze,
- ♦ Größe des Wohnraumes der antragstellenden Person,
- ♦ Größe von anteiligen Gemeinschaftsflächen (sog. Hinzurechnungsfläche).

Abschließend muss der Antrag i. d. R. von der antragstellenden Person, der Heimleitung und ggf. Betreuern/Bevollmächtigten unterschrieben werden.

3.6 Andere für das Wohngeld relevante Leistungen

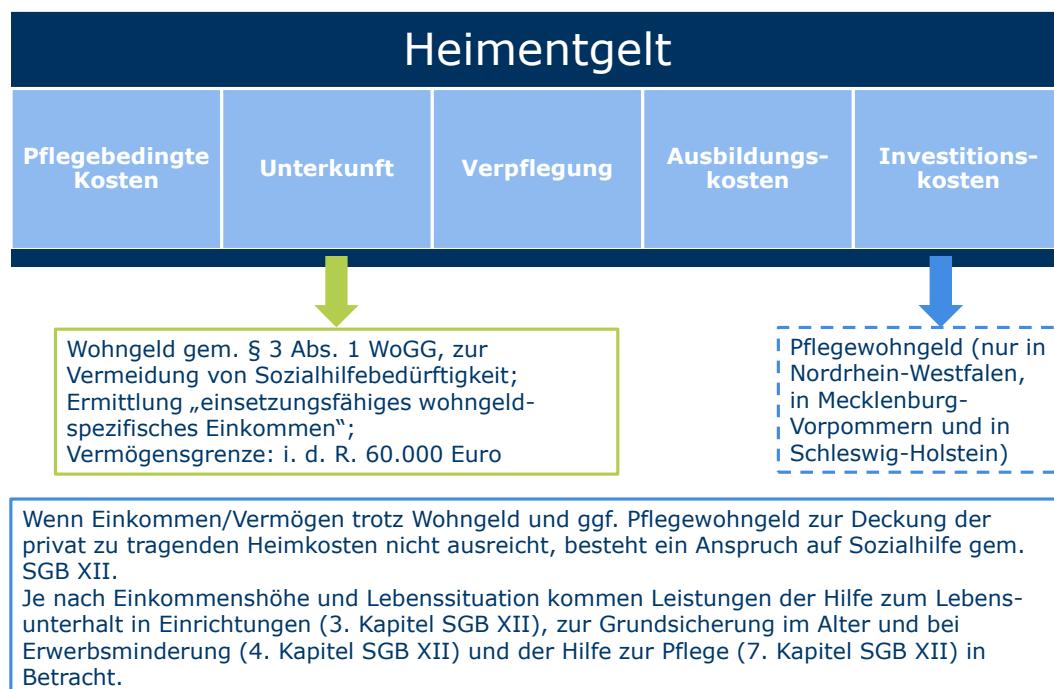
Wie im vorhergehenden Abschnitt zur Antragstellung auf Wohngeld bereits geschildert wurde, werden im Rahmen der Antragsprüfung und -bearbeitung verschiedene Leistungen anderer Träger, vor allem des SGB XII, abgefragt, darunter beispielsweise die Hilfe zur Pflege und die Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung. Grundsätzlich ist das Wohngeld eine gegenüber den Grundsicherungsleistungen (Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) vorrangige Leistung, Sozialhilfe ist nachrangig. Sozialhilfe erhält nicht, wer u. a. die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Das Wohngeldgesetz schließt Personen mit einem Bezug von Sozialleistungen oder anderen Leistungen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, aus (§ 7 Abs. Satz 1 Nr. 6 und 7 WoGG, s. auch Abschnitt 3.2).

Im Zusammenspiel von Wohngeld und Sozialhilfe gilt, dass Sozialämter in einer Einzelfallprüfung ermitteln, ob Personen mit dem vorrangigen Wohngeld mindestens über genauso viel Geld verfügen können wie mit der Leistung nach dem SGB XII. Ist dies der Fall, geht der Anspruch auf Wohngeld einem Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII vor (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024, S. 106.).

Nachfolgend werden die Leistungen, die im Zusammenhang mit Heimbewohnerinnen und -bewohnern relevant sind, in Abbildung 1 überblicksartig aufgelistet und anschließend kurz beschrieben. Für Personen mit Behinderung kommen darüber hinaus Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Abbildung 1: Überblick Sozialleistungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner, deren Einkommen/Vermögen für die selbst zu tragenden Heimkosten nicht ausreicht



Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Hilfe zur Pflege kommt dann zum Tragen, wenn pflegebedürftige Personen oder ihre Angehörigen die Kosten für die erforderliche Pflege mit Einkommen und Vermögen nicht (mehr) selbst tragen können (§ 61 SGB XII). Es muss eine anerkannte Pflegebedürftigkeit i. S. des § 61a SGB XII vorliegen. Die Hilfe zur Pflege umfasst für Personen ab Pflegegrad (PG) 2 neben häuslicher Pflege, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, den Entlastungsbetrag nach Maßgabe der §§ 64i und 66 SGB XII sowie die stationäre Pflege (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII). Auch Personen mit PG 1 haben Anspruch auf zur Hilfe zur Pflege, diese umfasst allerdings keine stationäre Pflege und wird daher nicht näher betrachtet.

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen erhalten nur dann Leistungen der Hilfe zur Pflege, wenn sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten (§ 63b Abs. 1 SGB XII). Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Die Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Hilfe zur Pflege im Zeitraum 2017 bis 2023 (jeweils zum 31.12. des Jahres) nach dem Ort der Leistungserbringung ist der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Ende 2023 erhielten 315.185 Personen bundesweit Leistungen der Hilfe zur Pflege. Der weitaus überwiegende Anteil der Leistungsempfängerinnen und -empfänger lebt in stationären Einrichtungen (Anteil im Schnitt 83 %).

Im betrachteten Zeitraum hat sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege (jeweils am 31.12.) insgesamt um knapp 37.000 Personen (+ 13 %) erhöht. Der Zuwachs fiel bei den ambulant versorgten Personen mit + 6 % geringer aus als bei den Personen in stationären Einrichtungen (+ 10 %).

Bezogen auf alle pflegebedürftigen Personen mit vollstationärer Dauerpflege stieg der Anteil von Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Hilfe zur Pflege von 29,5 % im Jahr 2017 auf 33,2 % Ende 2023. Der höhere Anteil 2023 ist z. T. auch auf den leichten Rückgang der Anzahl der insgesamt in stationären Einrichtungen versorgten Pflegebedürftigen im selben Zeitraum (- 2,1 %) zurückzuführen. Bezogen auf die Bewohnerzahl von 2017 hätte der Anteil mit Hilfe zur Pflege 2023 bei 32,6 % gelegen.

Tabelle 1: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege im Zeitvergleich (jeweils am 31.12. des Jahres)

Jahr	Empfänger HzP gesamt*	darunter ambulant	darunter stationär	Pflegebedürftige vollstationäre Dauerpflege gesamt**	Anteil mit HzP vollstationär
2017	278.352	54.561	233.611	792.342	29,5 %
2018	298.857	54.568	245.206		
2019	301.547	52.351	250.007	794.917	31,5 %
2020	315.875	53.715	262.840		
2021	314.680	52.340	263.055	771.531	34,1 %
2022	291.105	53.610	238.320		
2023	315.185	58.105	257.915	775.961	33,2 %

Quelle: *Statistisches Bundesamt 2024; **Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik (mehrere Jahre).

Der vorübergehende Rückgang der Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger von Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen im Jahr 2022 hängt mit der Einführung des Pflegezuschlags nach § 43c SGB XI zusammen. Modellrechnungen im Auftrag der DAK Gesundheit prognostizieren, dass auch künftig mehr als ein Drittel der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner auf Hilfe zur Pflege angewiesen sein wird (Rothgang et al. 2023, S. 28).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Personen über 18 Jahre, die finanziell hilfebedürftig i. S. des SGB XII sind, und

- a) die Altersgrenze zur Regelaltersrente erreicht haben oder
- b) aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

können Grundsicherung beantragen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024, S. 21). Sie eignet sich für ältere Pflegebedürftige, die keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben (Deutsches Medizinrechenzentrum GmbH o. J.).

Die Höhe der Grundsicherung setzt sich aus dem Bedarf (Regelbedarf und Kosten für Unterkunft und Heizung und evtl. weitere Aufwendungen) abzüglich des anrechenbaren Einkommens und verwertbaren Vermögens zusammen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeheimen wird die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts berücksichtigt und der jeweilige lokale Mietspiegel zur Berechnung herangezogen (Deutsches Medizinrechenzentrum GmbH o. J.). Der Bewilligungszeitraum beträgt, wie auch beim Wohngeld, i. d. R. 12 Monate (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach SGB XII

Gem. § 27b Abs. 1 Nr. 2 SGB XII umfasst der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen zusätzlich den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“, d. h. insbesondere einen Barbetrag sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs-pauschale) (§ 27b Abs. 2 SGB XII). Der Barbetrag beträgt mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 ausmachen (§ 27b Abs. 4 SGB XII). Die Höhe der Bekleidungs-pauschale setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen be-stimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest.

Eingliederungshilfe nach SGB IX

Seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 1. Januar 2020 wird die Eingliederungshilfe im zweiten Teil des SGB IX geregelt. Eingliederungshilfe steht Menschen mit Behinderungen, oder denen, die von Behinderung bedroht sind, im Rahmen von Rehabilitation und Teilhabe zu. Dazu gehören Personen, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX körperliche, seelische, geistige oder Sinnes-beeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und um-weltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Einglie-de-rungshilfe erhält nur, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Damit ist die Eingliederungshilfe nach SGB IX nachrangig (§ 91 Abs. 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es für vier Leistungsgruppen:

- ◆ Leistungen zur sozialen Teilhabe
- ◆ Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- ◆ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- ◆ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Eine der wesentlichsten Änderungen durch das BTHG betraf die Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe in diesen vier Leistungsgruppen von den existenzsichernden Leistungen. Bis 2019 unterschied die Eingliederungshilfe zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen. Für Leistungsempfängerinnen und -empfänger in (teil-)stationären Einrichtungen wurde mit der Eingliederungshilfe sowohl die eigentlichen Eingliederungshilfeleistungen als auch der Lebensunterhalt sichergestellt (Komplexleistung). Seit 2020 erhalten Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, ihre existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Pflege gem. SGB XII) direkt vom Sozialhilfeträger (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2024).

Pflegewohngeld (nur in einigen Bundesländern)

Nicht mit dem Wohngeld für Heimbewohnerinnen und -bewohner zu verwechseln ist das sog. Pflegewohngeld, welches in Nordrhein-Westfalen, in Mecklenburg-Vorpommern und in Schleswig-Holstein gewährt werden kann. Während ersteres der Finanzierung des Mietanteils der Heimkosten (Kosten der Unterkunft) dient, ist das

Pflegewohnngeld eine bewohnerbezogene Förderung der Investitionskosten bei vollstationärer Pflege. Es wird an die Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner gewährt, deren Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Investitionskosten nicht ausreicht.

Näheres zum Pflegewohnngeld wird in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. In NRW betrifft das beispielsweise das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW). Dort regelt § 14 (Fn 8) „Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohnngeld)“ alles Weitere. Festgehalten wird dort auch, dass Pflegewohnngeld kein Einkommen der Bewohnerin und des Bewohners i. S. des SGB XII ist (§ 17 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW).

4. Ergebnisse der Recherchen und Datenerhebungen

4.1 Stichprobenbeschreibungen

4.1.1 Online-Befragungen

In die Auswertung der Online-Befragung von **Wohngeldbehörden** konnten $n = 189$ Datensätze eingeschlossen werden (Rücklaufquote von 47,4 %). Davon waren $n = 188$ vollständig und $n = 1$ Datensatz zu mehr als 75 Prozent ausgefüllt. Die Wohngeldbehörden lagen überwiegend ländlich (44 %, $n = 84$), gefolgt von einer teilweise städtischen Lage (31,2 %, $n = 59$). Etwas weniger als ein Viertel (24,3 %, $n = 46$) gaben überwiegend städtisch an. Die Wohngeldbehörden und Sozialämter sind überwiegend (60,8 %, $n = 115$) beim selben Verwaltungsträger angesiedelt. In 37,6 % der Fälle ($n = 71$) gehören sie unterschiedlichen Trägern an. 1,6 % ($n = 3$) machten keine Angabe.

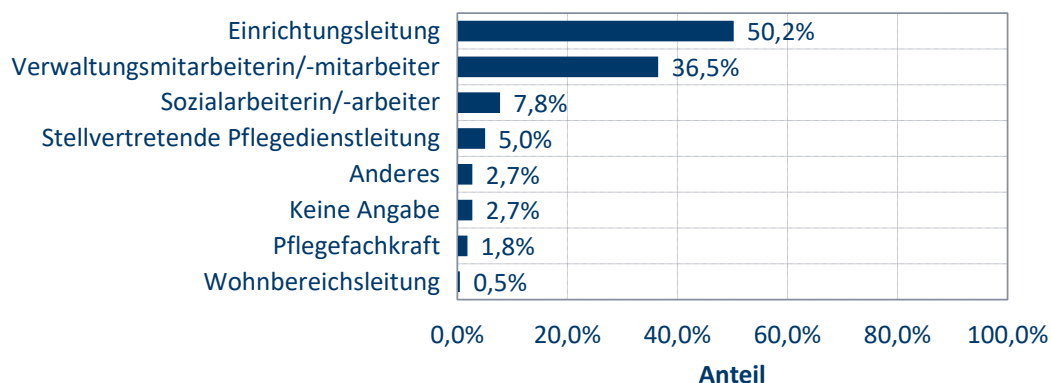
Die Befragten waren hauptsächlich als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter in der Wohngeldbehörde (51,9 %, $n = 98$) oder Sachgebietsleitung tätig (46,0 %, $n = 87$). Doppelfunktionen (z. B. als Leitung und in der Sachbearbeitung) kamen vor. 5,8 % ($n = 11$) gaben an, Amtsleitung zu sein. 6,3 % ($n = 12$) gaben eine andere Funktion an (z. B. Teamleitung, Abteilungsleitung) und 1,6 % ($n = 3$) machten keine Angabe. 164 Personen aus Wohngeldbehörden machten Angaben zur Dauer Ihrer Tätigkeit in der Wohngeldbehörde. Im Mittel waren sie 10,4 Jahre in der Wohngeldbehörde tätig (Min. 0,5 Jahre, Max. 40,0 Jahre).

In die Auswertung der Online-Befragung von **Pflegeheimen** konnten $n = 219$ Datensätze eingeschlossen werden, wobei $n = 218$ Datensätze vollständig und $n = 1$ Datensatz zu mehr als 75 Prozent ausgefüllt war (Rücklaufquote 5,9 %). Alle eingeschlossenen Datensätze stammen von Pflegeheimen, die dauerhaft Pflegebedürftige betreuen, die Wohngeld beziehen oder bezogen haben. Knapp die Hälfte der teilnehmenden Pflegeeinrichtungen (48,9 %, $n = 107$) gehört zu einem freigemeinnützigen Träger. 39,3 % ($n = 86$) sind in privater und 7,3 % ($n = 16$) in öffentlicher Trägerschaft. 4,6 % ($n = 10$) machten dazu keine Angabe. Der Großteil der Pflegeheime liegt in einer ländlichen Region (41,1 %, $n = 90$), 37,9 % ($n = 83$) überwiegend städtisch und 18,7 % ($n = 41$) teilweise städtisch. 2,3 % ($n = 5$) machten keine Angabe zur Region. Im Schnitt verfügen sie über 91,9 Pflegeplätze (Min. 12, Max. 599) je Heim.

172 Personen machten Angaben zur Dauer Ihrer beruflichen Tätigkeit in dem Pflegeheim. Diese betrug im Mittel 13,6 Jahre (Min: 1,0 Jahr, Max. 42,0 Jahre). Einige Personen gaben mehrere verschiedene Funktionen an, in denen sie in der Einrichtung tätig sind (Mehrfachantworten waren möglich). Es handelte sich mehrheitlich um die Einrichtungsleitung (50,2 %, $n = 110$), eine Verwaltungsmitarbeiterin bzw. einen -mitarbeiter (36,5 %, $n = 80$) sowie um Sozialarbeiterinnen und -arbeiter (7,8 %, $n = 17$). Abbildung 2 sind weitere Angaben zu entnehmen. Unter Anderes

wurden die Geschäftsführung bzw. Vorstand, Qualitätsbeauftragte/-beauftragter sowie Fachbereichsleitung Pflege genannt.

Abbildung 2: Funktionen der Befragten der Pflegeheime (in %, n = 219)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Von der Online-Befragung der **Sozialämter** konnten n = 53 Datensätze in die Auswertung einbezogen werden, wobei n = 44 Datensätze vollständig und n = 9 zu mehr als 75 Prozent ausgefüllt waren (Rücklauf 23,3 % bezogen auf die angenommene Grundgesamtheit von 227). 79,2 % (n = 42) der Befragten sind in einem Landkreis tätig, 11,3 % (n = 6) in einer kreisfreien Stadt bzw. einem Stadtkreis und 9,4 % (n = 5) in einer kreisangehörigen Stadt. 86,8 % (n = 46) der teilnehmenden Sozialämter waren zusammen mit der Wohngeldbehörde beim selben Verwaltungsträger angesiedelt. 11,3 % (n = 6) waren bei verschiedenen Trägern verortet. 1,9 % (n = 1) machten keine Angabe. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Befragung sind überwiegend als Sachgebietsleitung (45,3 %, n = 24) oder Amtsleitung tätig (34,0 %, n = 18). 20,8 % (n = 11) arbeiten als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter. 9,4 % (n = 5) gaben eine andere Funktion an, darunter Teamleitung, Hauptsachbearbeitung und Bereichsleitung. 3,8 % (n = 2) machten keine Angabe. Mehrfachnennungen aufgrund der Ausübung mehrerer Funktionen im Sozialamt waren möglich. 45 Personen machten Angaben zur Dauer ihrer Beschäftigung im jeweiligen Amt. Sie waren im Mittel 17,4 Jahre im Amt tätig (Min. 1 Jahr, Max. 40 Jahre).

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Teilnahme nach Bundesland je Online-Befragung.

Tabelle 2: Übersicht zur Teilnahme nach Bundesland über alle drei Befragungen

Bundesland	Wohngeldbehörden		Sozialämter		Pflegeheime	
	Absolut (n)	Anteil in %	Absolut (n)	Anteil in %	Absolut (n)	Anteil in %
Baden-Württemberg	65	34,4	20	37,7	59	26,9
Hamburg	1	0,5	0	0	6	2,7
Brandenburg	12	6,3	6	11,3	13	5,9
Niedersachsen	99	52,4	24	45,3	67	30,6
Sachsen	12	6,3	3	5,7	74	33,8
Gesamt	189	100	53	100	219	100

Quelle: IGES, Online-Befragungen

4.1.2 Falldokumentation

13 Wohngeldbehörden erklärten sich zur Teilnahme an der Falldokumentation bereit und erhoben je Behörde zwischen 20 bis 40 Wohngeldfälle. Insgesamt konnten $n = 470$ Fälle in die Auswertung einbezogen werden. Die in der Stichprobengröße angestrebten $n = 400$ Fälle konnten damit übertroffen werden.

In Tabelle 3 sind die Fallzahl und prozentuale Verteilung nach Bundesland dargestellt. Aus allen teilnehmenden Bundesländern ($n = 9$) liegen jeweils mindestens $n = 40$ Fälle vor. Aus Hamburg stammen mit $n = 90$ Fällen die meisten Daten pro Bundesland. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sollten die letzten 40 beschiedenen Fälle dokumentieren. Der älteste Fall ist aus dem Jahr 2020, der jüngste aus 2024.

Der Wohnort war in knapp drei Viertel der Fälle in der Falldokumentation ein Pflegeheim (71,5 %, $n = 336$). In einer Einrichtung der Eingliederungshilfe lebten 22,8 % ($n = 107$) und in einer besonderen Wohnform 1,7 % ($n = 8$). Nicht immer war der Wohnort bekannt (4,0 %, $n = 19$). Fast alle dokumentierten Personen lebten allein in der Einrichtung (98,3%, $n = 462$), nur 1,5 % ($n = 7$) lebten dort zusammen mit einem Partner.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde auf die Erhebung von soziodemographischen Angaben zu den dokumentierten Wohngeldfällen verzichtet (z. B. Geschlecht, Alter). Statistische Daten zu den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern (z. B. Zugehörigkeit zur Wohngeldbehörde) wurden nicht erhoben.

Tabelle 3: Dokumentierte Wohngeldfälle nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Fälle	Anteil in %
Baden-Württemberg	40	8,5%
Bayern	40	8,5%
Brandenburg	40	8,5%
Hamburg	90	19,1%
Niedersachsen	80	17,0%
Nordrhein-Westfalen	40	8,5%
Sachsen	60	12,8%
Sachsen-Anhalt	40	8,5%
Schleswig-Holstein	40	8,5%
Gesamt	470	100

Quelle: IGES, Falldokumentation

4.2 Inanspruchnahme und Wechselwirkungen von Wohngeld und Sozialleistungen

Wie Theißing und Andersen in ihrem Whitepaper konstatieren, bietet das deutsche Sozialleistungssystem eine Vielzahl von Leistungen, zwischen denen ein komplexes Geflecht aus Vor- und Nachrangigkeiten, Alternativ-, Additions- und Anrechnungsverhältnissen besteht. Das trifft u. a. auch auf Wohngeld im Zusammenspiel mit Sozialhilfeleistungen zu. Die gesetzlichen Grundlagen seien teilweise nur unzureichend aufeinander abgestimmt, da sie in die Zuständigkeit unterschiedlicher Ressorts fallen (BMWSB für das Wohngeld, BMAS für Sozialhilfe). Hinzu komme, dass die Behörden jeweils eigene Verwaltungsstrukturen, Prozesse, IT-Systeme und Datenbestände haben (Theißing und Andersen 2024, S. 7).

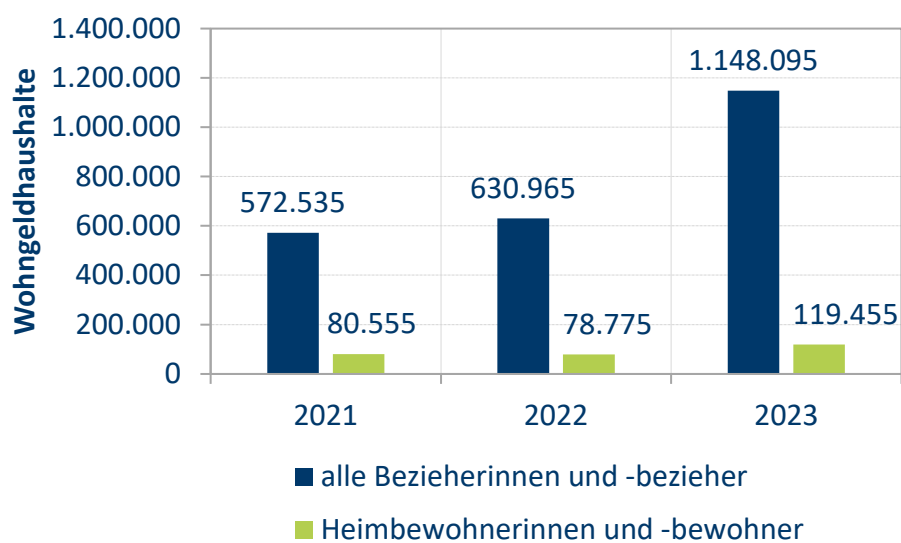
Theißing und Andersen führen weiterhin aus, dass Leistungsberechtigte verschiedene Anträge bei unterschiedlichen Behörden stellen und dabei jeweils die gleichen Nachweise einzureichen seien. Zu beachten seien Vor- und Nachrangigkeitsverhältnisse zwischen den Leistungen. Im Zusammenspiel mit auftretenden Abstimmungsproblemen zwischen den Behörden könne das zu monatelangen Bearbeitungszeiten führen (Theißing und Andersen 2024, S. 9).

4.2.1 Wohngeld

Wie aus Daten des Statistischen Bundesamtes hervorgeht, war zwischen den Jahren 2021 bis 2023 bundesweit ein Anstieg der Wohngeldfälle zu erkennen. Gab es

2021 noch 575.535 wohngeldbeziehende Haushalte,⁶ waren es 2022 bereits 630.965 Haushalte (+ 9,6 %) (Statistisches Bundesamt 2024a, 2024b, 2024c). Mit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2023 stieg die Zahl auf 1.148.095 Haushalte an (Statistisches Bundesamt 2024c), was einem Anstieg 2023 gegenüber 2022 von rund 82 % entspricht. Die Zahl der wohngeldbeziehenden Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner hat sich von 2022 zu 2023 um knapp 52 % erhöht (Statistisches Bundesamt 2024b, 2024c).

Abbildung 3: Entwicklung der Wohngeldhaushalte von 2021-2023



Quelle: Statistisches Bundesamt 2024a, 2024b, 2024c

Anmerkungen: Stichtag jeweils 31.12.

Im Jahr 2023 haben bundesweit 1.148.095 Haushalte Wohngeld bezogen (Stichtag 31.12.2023). Darunter befanden sich 119.455 Heimbewohnerinnen und Heimbewohner (Statistisches Bundesamt 2024c). Damit ist jeder zehnte wohngeldbeziehende Haushalt eine Heimbewohnerin bzw. ein Heimbewohner (10,40 %). 2022 lag der Anteil bei 12,5 %. Zwischen den Bundesländern variiert der Anteil der wohngeldbeziehenden Haushalte mit Heimbewohnerinnen und -bewohnern zwischen 1,84 % (Hamburg) bis 14,83 % (Baden-Württemberg) (Statistisches Bundesamt 2024c). Die Angaben je Bundesland sind Tabelle 4 zu entnehmen.

⁶ Reine Wohngeldhaushalte, gilt auch für nachfolgende Angaben

Tabelle 4: Anteil der Heimbewohnerinnen und -bewohner an Wohngeldhaushalten im Jahr 2023 nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Heimbewohnerinnen/-bewohner mit Wohngeld (n)	Anteil der Heimbewohnerinnen/-bewohner an Wohngeldhaushalten (in %)
Baden-Württemberg	15.315	14,8 %
Bayern	13.775	13,6 %
Berlin	2.165	4,3 %
Brandenburg	4.840	10,7 %
Bremen	770	6,8 %
Hamburg	500	1,8 %
Hessen	7.825	10,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	1.655	3,7 %
Niedersachsen	13.385	11,1 %
Nordrhein-Westfalen	26.055	8,9 %
Rheinland-Pfalz	5.900	13,6 %
Saarland	1.555	12,8 %
Sachsen	11.385	12,2 %
Sachsen-Anhalt	5.495	12,1 %
Schleswig-Holstein	3.370	7,6 %
Thüringen	5.460	13,1 %
Gesamt	119.455	10,4 %

Quelle: auf Grundlage von Statistisches Bundesamt 2024c

Der durchschnittliche monatliche Wohngeldanspruch betrug im Jahr 2023 für alle Wohngeldhaushalte (einschließlich Nicht-Heimbewohner und Mehrpersonenhaushalte)⁷ 297 Euro. Heimbewohnerinnen und -bewohner erhielten im bundesweiten Schnitt 272 Euro/Monat Wohngeld (Statistisches Bundesamt 2024c). Im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 ist im Jahr 2023 ein deutlicher Anstieg der Wohngeldhöhe zu sehen, wie Tabelle 5 zu entnehmen ist: + 54,7 % gegenüber 2021 bei allen Wohngeldhaushalten und + 64,8 % für Heimbewohnerinnen/-bewohner.

⁷ Reine Wohngeldhaushalte

Tabelle 5: Durchschnittlicher Wohngeldanspruch in Euro 2021 bis 2023

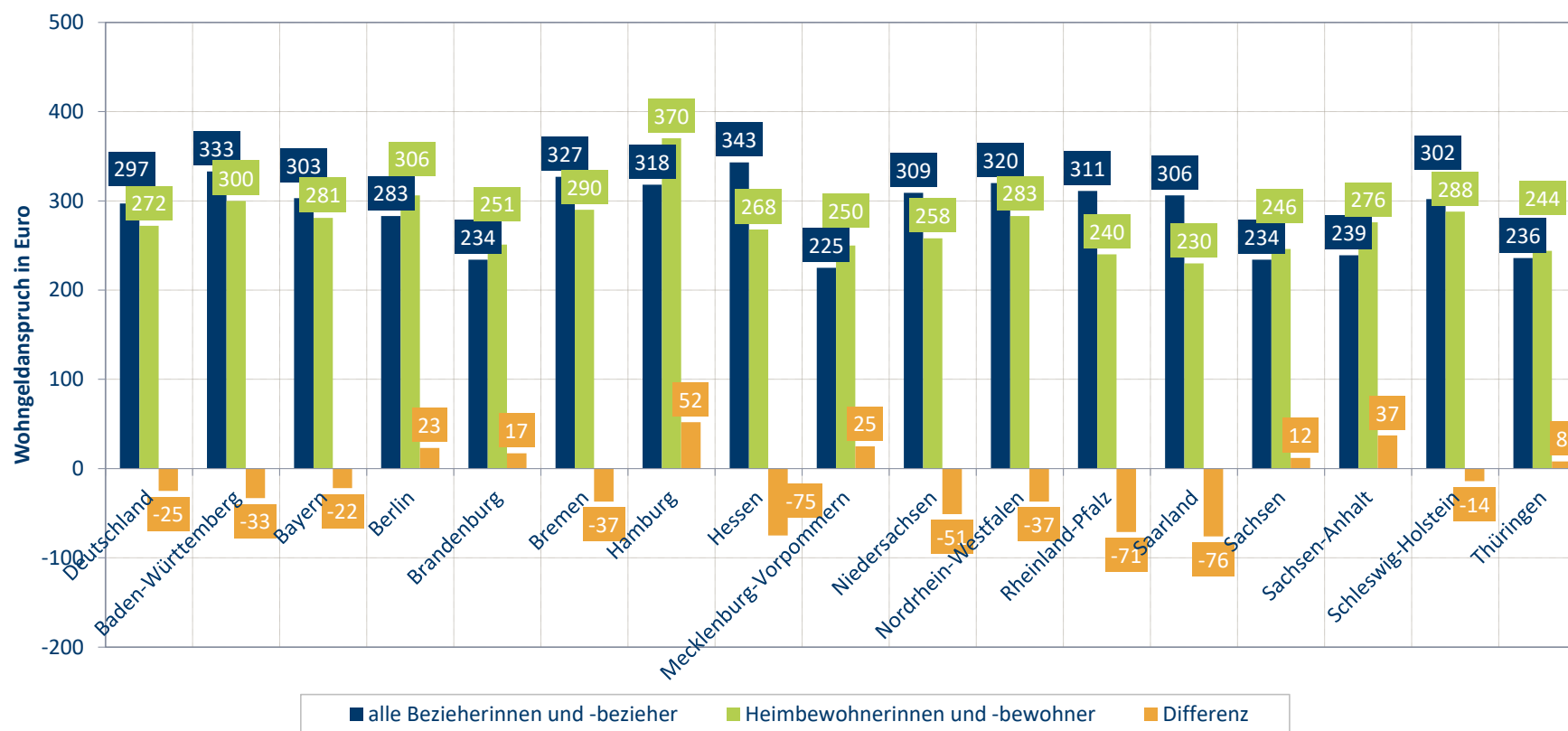
Jahr	Alle Wohngeldhaushalte (in €)	Heimbewohnerinnen und -bewohner (in €)
2021	192	165
2022	191	175
2023	297	272

Quelle: Statistisches Bundesamt 2024a, 2024b, 2024c

Die folgende Abbildung 4 zeigt die Höhe des Wohngeldanspruchs 2023 über alle Wohngeldberechtigten (auch Mehrpersonenhaushalte), für Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie die Höhe des Differenzbetrages zwischen dem jeweiligen Mittel der Ansprüche nach Bundesländern.⁸ Im Vergleich zeigt sich, dass in n = 7 Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Heimbewohnerinnen und -bewohner im Schnitt einen höheren Wohngeldanspruch haben als der jeweilige Landesdurchschnitt über alle anspruchsberechtigten Wohngeldhaushalte. In den restlichen n = 9 Bundesländern ist der Wohngeldanspruch von Heimbewohnerinnen und -bewohnern im Mittel niedriger.

⁸ Daten zur Wohngeldhöhe bei Ein-Personen-Haushalten liegen (für einen aussagekräftigeren Vergleich) leider nicht vor.

Abbildung 4: Höhe des durchschnittlichen Wohngeldanspruchs 2023 in Euro



Quelle: auf Grundlage von (Statistisches Bundesamt 2024c)

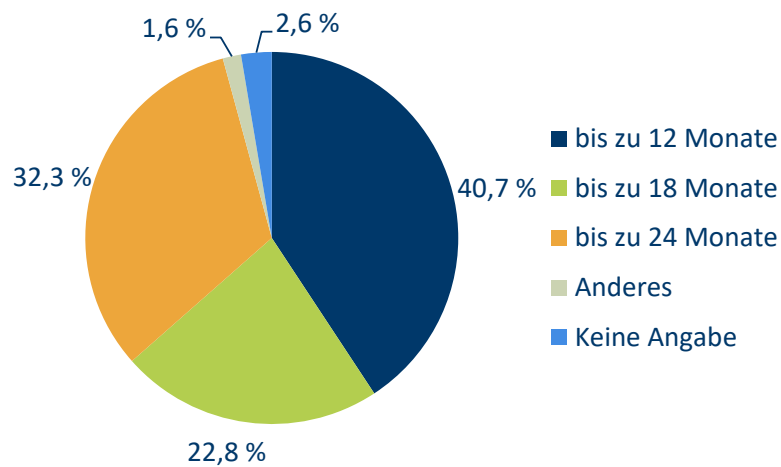
In der Falldokumentation wurde für jeden bewilligten Wohngeldfall erhoben, wie hoch das Wohngeld ausfiel. Über alle betrachteten Bundesländer hinweg lag die durchschnittlich bewilligte Wohngeldhöhe im Mittel bei 286,47 Euro (das wären 5,3 % mehr als im Bundesdurchschnitt 2023) und im Median bei 280,00 Euro. Es wurden im Minimum 14,00 Euro bewilligt und im Maximum 661,00 Euro. Am häufigsten betrug die Höhe des bewilligten Wohngeldes 226,00 Euro (Modus).

Wie bereits in Abschnitt 3.4 dargelegt, wird bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern der jeweilige Höchstbetrag der gültigen Mietenstufe bei der Berechnung der Wohngeldhöhe zugrunde gelegt. Bundesweit lag die durchschnittliche Miete/Be-lastung für alle Wohngeldberechtigten im Jahr 2023 bei 8,10 €/m². Bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern schlägt sie mit 19,02 €/m² zu Buche (Stichtag 31.12.2023).⁹ Am niedrigsten lag die durchschnittliche Miete für Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen mit 15,29 €/m² in Sachsen. Am höchsten war sie mit 28,30 €/m² in Hamburg (Statistisches Bundesamt 2024c).

Wird Wohngeld gewährt, so beträgt der Bewilligungszeitraum überwiegend bis zu 12 Monate (40,7 %, n = 77). Auch längere Bewilligungen von bis zu 18 Monaten (22,8 %, n = 43) und 24 Monaten (32,3 %, n = 61) kommen vor. 1,6 % (n = 3) gaben einen anderen Zeitraum an und nannten dabei jedoch variable Zeiträume, die ebenfalls zwischen 12 bis 24 Monaten lagen. 2,6 % (n = 5) machten keine Angabe zum typischen Bewilligungszeitraum (siehe Abbildung 5).

⁹ Je nach Bundesland wird bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern entweder nur nach der Größe des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, gefragt (z. B. Sachsen-Anhalt https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen_und_Wohnen/Wohngeld/Wohngeld-Plus/251009.pdf) oder zusätzlich auch nach der Größe der anteiligen Gemeinschaftsfläche (Hinzurechnungsfläche) (z. B. in Sachsen - https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=SMI_Wohngeld_Heim&formtecid=2&areashortname=14524_Wohngeld).

Abbildung 5: Bewilligungszeitraum von Wohngeld (n = 189)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

4.2.2 Sozialleistungen

94,7 % (n = 179) der Befragten aus Wohngeldbehörden gaben an, dass antragstellende Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner häufig oder fast immer auch Sozialleistungen beziehen würden. Nach Erfahrungen von 1,1 % (n = 2) erhalten Pflegeheimbewohner, die einen Antrag auf Wohngeld stellen nur selten oder sehr selten auch Sozialleistungen. Die restlichen Befragten machten keine Angabe (4,2 %, n = 8). Am häufigsten werden nach Erfahrung der Wohngeldbehörden in absteigender Reihenfolge folgende Leistungen bezogen:¹⁰

- ♦ Hilfe zur Pflege (76,7 % n = 145)
- ♦ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (9,0 %, n = 17)
- ♦ Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (6,9 %, n = 13)
- ♦ Sonstige Sozialleistungen (7,4 %, n = 14).

Weitere Sozialleistungen bei Pflegeheimbewohnern sind z. B. Bekleidungsgeld, Hinterbliebenenrenten, Kriegsoferentschädigungen.

Inanspruchnahme von Hilfe zur Pflege (SGB XII) und Wohngeld

Im Jahr 2021 war jeder vierte Fall (24 %) einer Pflegeheimbewohnerin bzw. eines Pflegeheimbewohners in den an der Online-Befragung teilnehmenden Sozialämtern ein Fall, in dem Hilfe zur Pflege und Wohngeld bezogen wurde. 2022 betraf

¹⁰ Die angegebenen Häufigkeiten basieren auf einer Ranking-Liste. Die Befragten haben die Sozialleistungen hinsichtlich ihrer Häufigkeit in einer Rangfolge bewertet. Es handelt sich daher nicht um absolute Bezugswerte, sondern um Häufigkeiten innerhalb der Rangbewertung. Beispielsweise bedeutet ein Wert von 76,7 % bei 'Hilfe zur Pflege' nicht, dass 76,7 % der Heimbewohnerinnen und -bewohner diese Leistung tatsächlich beziehen.

das etwa jeden fünften (20 %) und im Jahr 2023 ca. jeden dritten bis vierten Fall (29 %). In Tabelle 6 ist zu sehen, wie viele Fälle von Hilfe zur Pflege bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern es im Mittel in den Sozialämtern in den vergangenen drei Jahren gab. Einschränkend ist zu sagen, dass auch Schätzwerte angegeben werden konnten, wenn die genaue Zahl an Fällen zum Zeitpunkt der Befragung nicht bekannt war. Es war außerdem möglich, die Frage zu überspringen, sodass insgesamt nicht alle Befragten auch Angaben zur genauen oder geschätzten Anzahl der Fälle machten.

Tabelle 6: Übersicht zur Anzahl der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner mit Hilfe zur Pflege je Sozialamt (Mittelwert, absolute Häufigkeit)

Jahr	Bewohnerinnen/Bewohner mit Hilfe zur Pflege (SGB XII)	Bewohnerinnen/Bewohner mit Hilfe zur Pflege (SGB XII) <u>und</u> Wohngeld	Anteil mit Hilfe zur Pflege <u>und</u> Wohngeld
2021	639,67	155,71	24,34 %
2022	535,21	108,67	20,20 %
2023	581,79	168,88	29,02 %

Quelle: IGES, Online-Befragung der Sozialämter

Aus der Falldokumentation der Wohngeldbehörden geht hervor, dass von 296 Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern mit Wohngeld 232 Personen (78,4 %) auch Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. SGB XII erhalten. Der Anteil ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch (bei allerdings sehr kleinen Fallzahlen!): Am niedrigsten lag der Anteil in Hamburg (17 von 47 Personen, 36 %), gefolgt von Sachsen (26 von 44 Personen, 60 %), Niedersachsen (29 von 39 Personen, 76 %) und Sachsen-Anhalt (15 von 17 Personen, 88 %) bis zu jeweils über 95 % in den Bundesländern Baden-Württemberg (28 von 29 Personen), Bayern (27 von 28 Personen), Brandenburg (37 von 39 Personen), NRW (alle 22 Personen), und Schleswig-Holstein (31 von 32 Personen).

Weitere Sozialleistungen (außer Hilfe zur Pflege), die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen manchmal oder regelmäßig noch erhalten sind die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (58,5 %, n = 31) sowie andere Leistungen (18,9 %, n = 10). Zu den anderen Leistungen zählten die Befragten hauptsächlich Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Blindengeld, Barbetrag, Bekleidungshilfen und das Landespflegegeld. 34,0 % (n = 18) machten keine Angabe. Mehrfachnennungen waren möglich.

Neben den Wohngeldbehörden und Sozialämtern konnten auch Pflegeheime Angaben zu typischen Sozialleistungen machen, die Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner nach Erfahrung der Pflegeheime beziehen. Dabei ergab sich außer für Hilfe zur Pflege kein eindeutiges Bild. 84,9 % (n = 186) gaben an, dass ihre Bewoh-

nerinnen und Bewohner häufig oder fast immer Hilfe zur Pflege beziehen. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird im Vergleich dazu deutlich seltener bezogen (41,1 %, n = 90 häufig bis fast immer). Knapp die Hälfte der Befragten hat keine Angaben zur Häufigkeit der Eingliederungshilfe gemacht (47,5 %, n = 104). Eingliederungshilfe scheint erwartungsgemäß in Pflegeeinrichtungen gem. § 71 SGB XI selten bezogen zu werden (selten 39,7 %, n = 87). Die Befragungsergebnisse der Pflegeheime sind in Tabelle 7 detailliert aufgeführt. Aus der Falldokumentation geht hervor, dass von insgesamt 336 im Pflegeheim wohnenden Personen lediglich fünf (1,5 %) Eingliederungshilfe erhielten.

Tabelle 7: Typische Sozialleistungen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern (n = 219)

Leistung	Anteil in % (n)			
	Fast immer	häufig	selten	Keine Angabe
Hilfe zur Pflege	28,3 (62)	56,6 (124)	9,1 (20)	5,9 (13)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	5,0 (11)	36,1 (79)	37,0 (81)	21,9 (48)
Eingliederungshilfe	4,6 (10)	8,2 (18)	39,7 (87)	47,5 (104)

Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

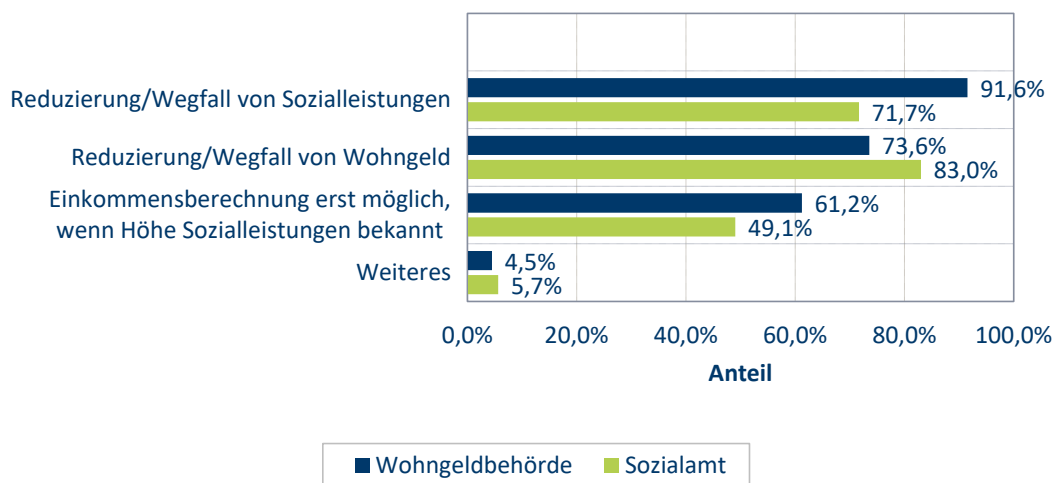
4.2.3 Wechselwirkungen von Wohngeld und Sozialleistungen

178 Personen aus Wohngeldbehörden haben Angaben zu Wechselwirkungen von Wohngeld mit anderen Sozialleistungen gemacht (Mehrfachantworten möglich). In der Praxis kommt es zu verschiedenen Wechselwirkungen, wie die Ergebnisse zeigen und in Abbildung 6 zu sehen ist. Wohngeldbehörden berichteten häufiger von einer Reduzierung oder einem Wegfall anderer Sozialleistungen (91,6 %) im Vergleich zu Sozialämtern (71,7 %). Umgekehrt nahmen Sozialämter häufiger eine Reduzierung oder den Wegfall von Wohngeld wahr (83,0 %) als Wohngeldbehörden (73,6 %).

Auch bei der Einkommensberechnung, die von der Bekanntgabe der Höhe der Sozialleistungen abhängt, gibt es Unterschiede: Wohngeldbehörden sehen dies öfter als Schwierigkeit (61,2 %) als Sozialämter (49,1 %). Als weitere Einflüsse wurden der Kostenbeitrag von Ehegatten und die Vermögensverhältnisse, Doppelzahlungen durch fehlende Mitteilung der Sozialleistungsträger (insbesondere bei Regelsatzerhöhung, wenn dadurch ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII entsteht und der Wohngeldbescheid (rückwirkend) unwirksam ist) sowie „der Sozialleistungsträger muss für Wohngeldberechnungen Kostenbeitragsrechnungen zur Verfügung stellen (monatlich wechselnde

Kostenbeiträge)“ genannt. Befragte aus Sozialämtern gaben an, dass Sozialamtsbescheide teils monatelang unwirksam sind, solange nicht abschließend über das Wohngeld entschieden wurde. Außerdem verringerte das Wohngeld die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Auch ein „ständiger Wechsel zwischen Grundsicherungsbezug und Wohngeld“ wurde berichtet.

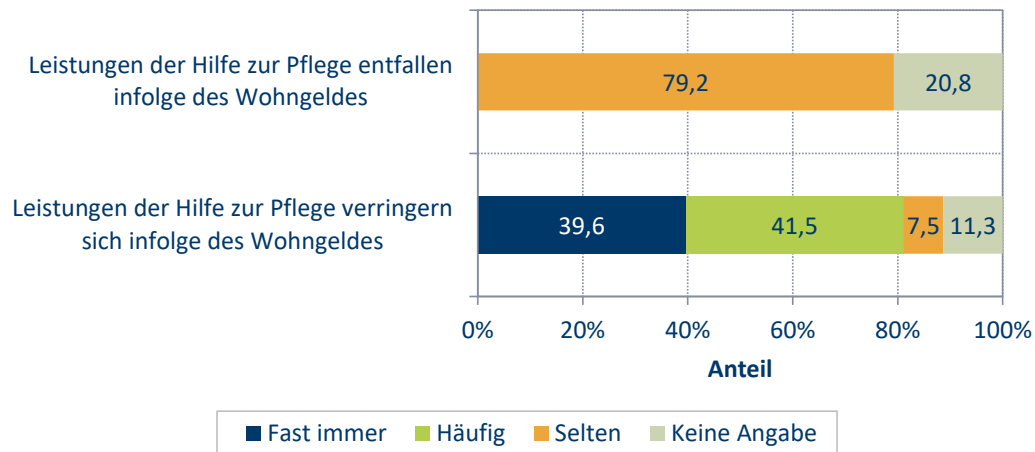
Abbildung 6: Auswirkungen von Wohngeld auf Sozialleistungen (in %, n = 178)



Quelle: IGES, Online-Befragungen der Wohngeldbehörden und Sozialämter

Selten führt ein Wohngeldbezug nach Einschätzung der Sozialämter zum kompletten Wegfall von Leistungen der Hilfe zur Pflege (79,2 %, n = 42). Häufig oder sehr häufig würden sich Leistungen der Hilfe zur Pflege verringern (81,1 %, n = 43). Die Einschätzung ist in Abbildung 7 zu sehen.

Abbildung 7: Einschätzung zu Wegfall/Verringerung von Hilfe zur Pflege (in %, n = 53)



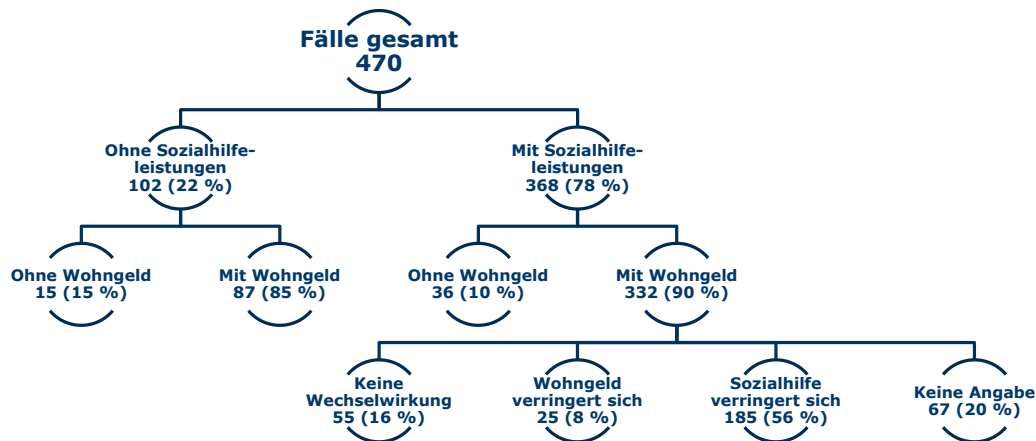
Quelle: IGES, Online-Befragung der Sozialämter
 Anmerkung: 0,0 % nicht dargestellt

Im Rahmen der Falldokumentation konnten von den Wohngeldbehörden insgesamt 470 Wohngeldanträge/Fälle dokumentiert werden (aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt).

In 419 Fällen (89 %) wurde Wohngeld bewilligt, 51 Wohngeldanträge (11 %) von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern stationärer Einrichtungen wurden nicht bewilligt (vgl. folgende Abbildung 8). 102 Antragstellerinnen bzw. Antragsteller (22 %) erhielten keine Sozialhilfeleistungen. Der Anteil der Nicht-Bewilligungen lag bei diesen mit 15 % (15 Fälle) höher als bei den 368 Fällen mit Sozialhilfebezug – von diesen wurde in 36 Fällen (10 %) kein Wohngeld bewilligt.

Für die n = 332 Fälle mit Sozialhilfeleistungen und bewilligtem Wohngeld wurden zu den Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Leistungen die in Abbildung 8 dargestellten Angaben gemacht.

Abbildung 8: Übersicht Fallzahlen zu Wechselwirkungen zwischen Wohngeld und Sozialhilfe



Quelle: IGES, Falldokumentation der Wohngeldbehörden

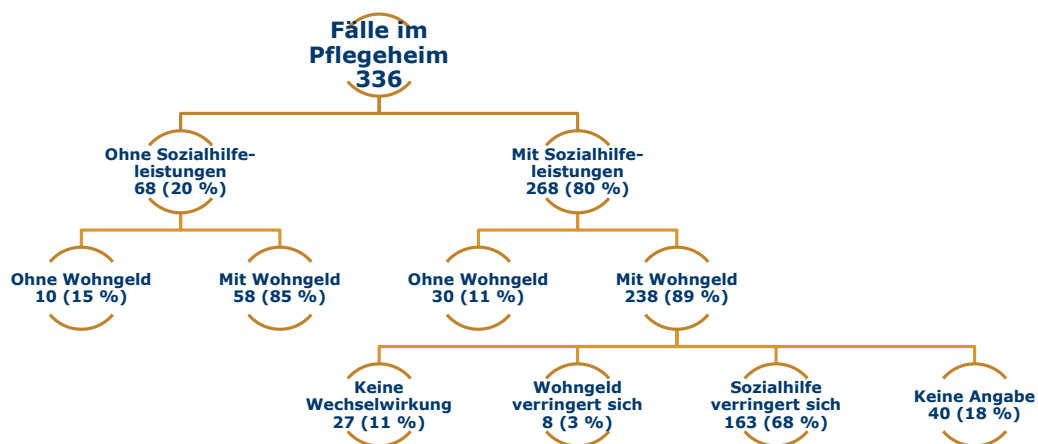
Rechnet man die 67 Fälle, für die die Behörden keine Informationen zu Wechselwirkungen hatten, heraus, bleiben 265 Fälle (100 %) mit Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen Wohngeld und Sozialleistungen: In 185 Fällen (70 %) verringerte sich durch das Wohngeld die Sozialhilfeleistung, in 9 % der Fälle verringerte sich das Wohngeld und in 55 Fällen (21 %) gab es nach Angabe der Behörden keine Wechselwirkungen. Interessant ist, dass von den 25 Fällen, in denen sich das Wohngeld aufgrund der Sozialhilfeleistungen verringerte, 21 Fälle (84 %) in NRW und vier Fälle (16 %) in Bayern verzeichnet wurden.

Aus Schleswig-Holstein liegen 40 dokumentierte Fälle vor. Dort gibt es das Pflegewohngeld zur Finanzierung des Investitionskostenanteils im Heimentgelt. Bei insgesamt 30 Fällen (75 %) wurde das Pflegewohngeld als sonstige Sozialleistung angegeben und darauf verwiesen, dass das Wohngeld angerechnet wird (und sich dadurch das Pflegewohngeld verringert).

Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die Ergebnisse der Falldokumentation für die beiden Teilgruppen Bewohnerinnen/Bewohner von Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

80 % der Personen aus Pflegeheimen erhalten bei Antragstellung bereits Sozialhilfeleistungen. Die Wohngeldanträge aus dem Pflegeheim wurden zu 88 % positiv entschieden (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Ergebnisse der Falldokumentation, Teilgruppe Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (n = 336)

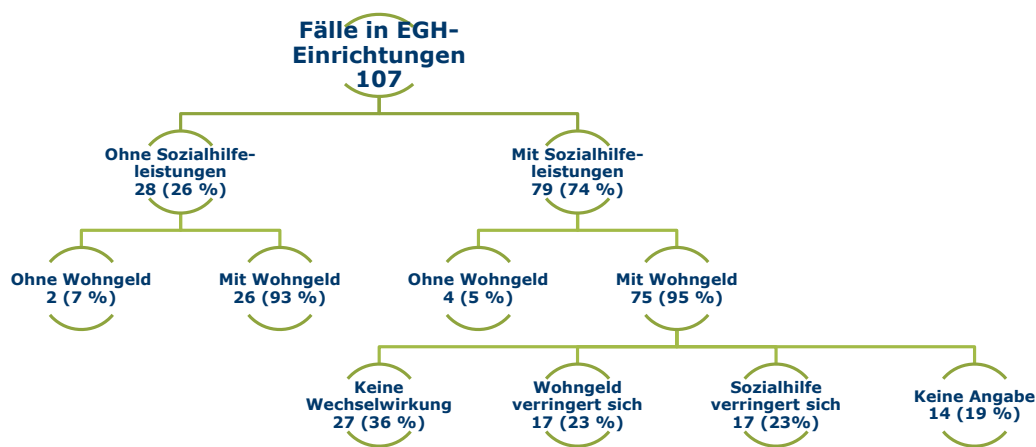


Quelle: IGES, Falldokumentation

Bei Personen in Pflegeheimen mit Sozialhilfeleistungen und Wohngeld (n = 238) gab es infolge der Wohngeldbewilligung in 11 % der Fälle keine Wechselwirkungen, in wenigen Fällen (3 %) verringerte sich aufgrund des Sozialhilfebezugs die Wohngeldzahlung und in 68 % verringerten sich aufgrund des Wohngeldes die Leistungsbeträge der Sozialhilfe (keine Angabe: 18 % der Fälle). Bezogen auf die Fälle, für die Wechselwirkungen bekannt sind (n = 198), lag der Anteil mit Verringerung der Sozialhilfe bei 82 %, ohne Wechselwirkung bei 13 % und in 5 % der Fälle verringerte sich das Wohngeld.

Mit 74 % lag der Anteil der Personen mit Sozialhilfeleistungen bei Wohngeldantragstellung aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe etwas niedriger im Vergleich zur Gruppe in Pflegeheimen. Die Wohngeldanträge von Personen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden zu 94 % positiv entschieden (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Ergebnisse der Falldokumentation, Teilgruppe Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Eingliederungshilfe (n = 107)



Quelle: IGES, Falldokumentation

Bei Personen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Sozialhilfeleistungen und Wohngeld (n = 75) gab es infolge der Wohngeldbewilligung in 36 % der Fälle keine Wechselwirkungen, in 17 Fällen (23 %) verringerte sich aufgrund des Sozialhilfebezugs die Wohngeldzahlung (darunter waren 16 Fälle aus NRW und ein Fall aus Bayern) und in 17 Fällen (23 %) verringerten sich aufgrund des Wohngeldes die Leistungsbeträge der Sozialhilfe (keine Angabe: 19 % der Fälle). Bezogen auf die Fälle, für die Wechselwirkungen bekannt sind (n = 61), lag der Anteil ohne Wechselwirkung bei 44 % und mit Verringerung der Sozialhilfe bzw. des Wohngeldbetrags bei jeweils 28 %.

Ein uneindeutiges Meinungsbild herrschte bei den befragten Behörden hinsichtlich der Auffassung, ob sich für die Wohngeldbehörden im Kontext anderer Sozialleistungen Besonderheiten oder zusätzlicher Aufwand bei den Heimfällen ergeben. 48,1 % (n = 91) bejahten dies. 41,3 % (n = 78) sahen dagegen keinen zusätzlichen Aufwand. Die restlichen Personen (n = 20) machten keine Angabe. Ein klareres Bild ergab sich bei den Sozialämtern: Die Mehrheit (52,8 %, n = 28) sah zusätzliche Aufwände oder Besonderheiten im Zusammenspiel von Sozialleistungen (außer der Hilfe zur Pflege) und Wohngeld gegeben. 24,5 % (n = 13) verneinten dies und 22,6 % (n = 12) machten keine Angabe.

Sofern ein zusätzlicher Aufwand gesehen wird (Wohngeldbehörden: n = 91, Sozialämter n = 28), steht dieser

- ♦ im Zusammenhang mit Kostenerstattungsverfahren, wenn der Sozialhilfeträger in Vorleistung gegangen ist (Wohngeldbehörden: 87,9 %, n = 80; Sozialämter: 85,7 %, n = 24) und/oder
- ♦ aufgrund erforderlicher Abstimmungen mit anderen Sozialhilfeträgern außerhalb der Kommune (Wohngeldbehörden: 85,7 %, n = 78, Sozialämter: 78,6 %, n = 22) sowie
- ♦ erforderlicher Abstimmungen mit anderen Sozialhilfeträgern innerhalb der Kommune (Wohngeldbehörden: 57,1 %, n = 52, Sozialämter: 85,7 %, n = 24).

Mehrfachnennungen waren möglich. 13,2 % (n = 12) bzw. 28,6 %, (n = 8) nannten zudem sonstige Gründe wie u. a. aufwändige Kostenbeitragsberechnung (Unterhalt/Einkommen) bei Eheleuten, verlängerte Wartezeiten durch Beteiligung anderer Institutionen (Betreuer, Heim, Sozialleistungsträger, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger), Überprüfung des Leistungsanspruchs auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt. Zudem erinnern Sozialämter die Hilfeempfängerin bzw. den Hilfeempfänger teils an erforderliche Folgeanträge bei Wohngeldbehörden. Des Weiteren wurden u. a. Berechnungen für Ehegatten in der eigenen Häuslichkeit, eine regelmäßige „Überprüfung der Wohngeld-Gewährung und dem Transferleistungsanspruch“ genannt.

Stellt eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner einen Sozialhilfeantrag und wurde von dort an die Wohngeldbehörde verwiesen, so geht der Sozialleistungsträger i. d. R. während des Prüfzeitraums der Wohngestelle in Vorleistung. Im Falle einer Wohngeldberechtigung fordert der Sozialleistungsträger die in Vorleistung übernommenen Kosten zurück. In der Falldokumentation wurden für n = 317 Fälle mit bewilligtem Wohngeld Angaben gemacht, ob ein Kostenerstattungsverfahren vorlag: In 71 % der Fälle (n = 225) fand kein Kostenerstattungsverfahren zwischen dem Sozialträger und der Wohngeldbehörde statt, in 29 % der Fälle (n = 92) kam es zum Kostenerstattungsverfahren.

Zwischen den Bundesländern sind allerdings Unterschiede in der Häufigkeit eines Kostenerstattungsverfahrens zu erkennen. Am seltensten kommen sie in Bayern vor (7,5 %). Am häufigsten in Nordrhein-Westfalen, wo mehr als jeder zweite Fall betroffen ist (57,5 %). Detaillierte Angaben sind in Tabelle 8 zu sehen.

Tabelle 8: Kostenerstattungsverfahren nach Bundesländern (n = 470)

Bundesland	Kostenerstattungsverfahren (n)			Gesamt (n)
	ja	nein	Keine Angabe	
Baden-Württemberg	17,5 % (7)	82,5% (33)	0,0 % (0)	100,0 % (40)
Bayern	7,5 % (3)	92,5% (37)	0,0 % (0)	100,0 % (40)
Brandenburg	12,5 % (5)	50,0% (20)	37,5 % (15)	100,0 % (40)
Hamburg	25,6 % (23)	71,1% (64)	3,3 % (3)	100,0 % (90)
Niedersachsen	8,8 % (7)	90,0% (72)	1,3 % (1)	100,0 % (80)
Nordrhein-Westfalen	57,5 % (23)	42,5% (17)	0,0 % (0)	100,0 % (40)
Sachsen	33,3 % (20)	66,7% (40)	0,0 % (0)	100,0 % (60)
Sachsen-Anhalt	10,0 % (4)	87,5% (35)	2,5 % (1)	100,0 % (40)
Schleswig-Holstein	32,5 % (13)	67,5% (27)	0,0 % (0)	100,0 % (40)
n gesamt	105	345	20	470

Quelle: IGES, Falldokumentation

Aus der Perspektive der Sozialämter gestaltet sich der Bearbeitungsaufwand bzw. die -dauer verschiedener Heimfälle hinsichtlich des Themas Wohngeld unterschiedlich. Die nachfolgend aufgelisteten Heimfälle sind nach Aufwand sortiert, beginnend mit den aufwändigsten Fällen:

- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. SGB XII (69,8 %, n = 37),
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII (20,8 %, n = 11),
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit Eingliederungshilfe gem. SGB IX (9,4 %, n = 5).

Darüber hinaus gibt es weitere Konstellationen, die die Bearbeitung von Sozialleistungsanträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern aufgrund des Wohngelds besonders zeitaufwändig machen (35,8 %, n = 19). Diesbezüglich wurden hauptsächlich Kostenbeitragsfälle genannt, die eine Berechnung des Unterhaltsanspruchs des Ehepartners nach sich ziehen. Außerdem betreffen höhere Aufwände u. a. Fälle, bei denen häufig Wechsel zwischen Grundsicherungs- und Wohngeldanspruch stattfänden (bspw. bei Änderungen der Rente oder der Kosten der Unterkunft), rückwirkende Neuberechnungen aufgrund einer Wohngeldbewilligung

erforderlich wären, oder aber Erstattungsansprüche (nicht genauer beschrieben) entstehen würden/geltend gemacht werden würden.

4.2.4 Beispielrechnung mit und ohne Wohngeld

Die folgende Beispielrechnung für Sozialhilfeleistungen – einmal ohne Wohngeld (linke Seite der folgenden Abbildung 11) und einmal mit Wohngeld (rechte Seite der folgenden Abbildung 11) veranschaulicht, wie sich der Wohngeldbezug konkret auf die Sozialleistungsbeträge auswirkt.

Abbildung 11: Beispielrechnungen Sozialleistungen ohne/mit Wohngeldbezug

Beispielrechnung ohne Wohngeldbezug		Betrag/Monat	Beispielrechnung mit Wohngeldbezug		Betrag/Monat
1.	Ermittlung des Bedarfs 4. Kapitel SGB XII		1.	Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 1 SGB XII	
	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung			Regelbedarf gem. § 42 SGB XII	451,00 €
	Regelbedarf gem. § 42 SGB XII	451,00 €		Mehrbedarf gem. § 42 SGB XII	76,67 €
	Mehrbedarf gem. § 42 SGB XII	76,67 €		Kosten Unterkunft und Heizung gem. § 42a SGB XII	450,19 €
	Kosten Unterkunft und Heizung § 42a SGB XII	450,19 €		Summe	977,86 €
	Summe	977,86 €			
2.	Ermittlung Einkommen nach § 82 SGB XII		2.	Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 2 SGB XII	
	Altersvorsorgegeld	221,15 €		Barbetrag	152,01 €
	Altersvorsorgeeinnahme - betriebl. Altersversorgung	64,32 €		Bekleidungshilfe	18,00 €
	Wittwenrente	1.008,42 €		Summe	170,01 €
	abzgl. Freibetrag nach § 82 Abs. 4 SGB XII -	64,32 €			
	abzgl. Freibetrag nach § 82a SGB XII -	281,50 €	3.	Gesamtsumme Lebensunterhalt in Einrichtungen	1.147,87 €
	Summe	948,07 €			
3.	Ermittlung Grundsicherungsleistung (Summe 1. abzgl. Gesamtsumme 4.)		4.	Ermittlung Einkommen SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen	
	Bedarf Grundsicherung	977,86 €		Altersvorsorgegeld	221,15 €
	Einkommen -	948,07 €		Altersvorsorgeeinnahme - betriebl. Altersversorgung	64,32 €
	Grundsicherungsleistung	29,79 €		Wittwenrente	1.008,42 €
4.	Ermittlung Kosten Pflegeheim			Wohngeld-Zahlung	225,00 €
	pflgebedingte Kosten nach Pflegegrad	3.393,66 €		abzgl. Freibetrag nach § 82 Abs. 4 SGB XII -	64,32 €
	Unterkunft	735,25 €		abzgl. Freibetrag nach § 82a SGB XII -	281,50 €
	Verpflegung	421,32 €		Summe	1.173,07 €
	Investitionskosten	734,03 €			
	Ausbildungspauschale	36,81 €	5.	Ermittlung Anspruch SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen (Summe 4. abzgl. Gesamtsumme 3.)	- €
	Ausbildungsumlage	129,59 €			
	Gesamtkosten Pflegeeinrichtung	5.450,66 €	6.	Ermittlung Kosten Pflegeheim	
5.	Ermittlung zu übernehmende Gesamtkosten der Einrichtung			pflgebedingte Kosten nach Pflegegrad	3.393,66 €
	Gesamtkosten der Pflegeeinrichtung	5.450,66 €		Unterkunft	735,25 €
	abzgl. Leistungen SPV gem. § 43 SGB XI -	1.775,00 €		Verpflegung	421,32 €
	abzgl. Leistungszuschlag gem. § 43c SGB XI -	1.338,80 €		Investitionskosten	734,03 €
	abzgl. Lebensunterhalt in Einrichtung gem. § 27b SGB XII -	977,86 €		Ausbildungspauschale	36,81 €
	zu übernehmende Gesamtkosten der Einrichtung	1.359,00 €		Ausbildungsumlage	129,59 €
6.	Ermittlung Gesamtbedarf			Gesamtkosten Pflegeeinrichtung	5.450,66 €
	Gesamtbedarf	1.359,00 €	7.	Ermittlung zu übernehmende Gesamtkosten der Einrichtung	
7.	Ermittlung Einkommen SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen			Gesamtkosten der Pflegeeinrichtung	5.450,66 €
	Altersvorsorgegeld	221,15 €		abzgl. Leistungen SPV gem. § 43 SGB XI -	1.775,00 €
	Altersvorsorgeeinnahme - betriebl. Altersversorgung	64,32 €		abzgl. Leistungszuschlag gem. § 43c SGB XI -	1.338,80 €
	Wittwenrente	1.008,42 €		abzgl. Lebensunterhalt in Einrichtung gem. § 27b SGB XII -	977,86 €
	abzgl. Freibetrag nach § 82 Abs. 4 SGB XII -	64,32 €		zu übernehmende Gesamtkosten der Einrichtung	1.359,00 €
	abzgl. Freibetrag nach § 82a SGB XII -	281,50 €	8.	Ermittlung Gesamtbedarf	
	Einkommen aus Anspruch SGB XII Grundsicherung	29,79 €		zu übernehmende Gesamtkosten der Einrichtung	1.359,00 €
	Summe anrechenbare Einkommen	977,86 €		Anspruch SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen	- €
8.	Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen gem. § 27b Abs. 2 SGB XII			Gesamtbedarf	1.359,00 €
	Barbetrag	152,01 €	9.	Ermittlung Einkommen SGB XII weitere Hilfen	
	Bekleidungshilfe	18,00 €		Altersvorsorgegeld	221,15 €
	Summe	170,01 €		Altersvorsorgeeinnahme - betriebl. Altersversorgung	64,32 €
9.	Einkommen SGB XII weitere Hilfen			Wittwenrente	1.008,42 €
	Altersvorsorgegeld	221,15 €		Wohngeld-Zahlung	225,00 €
	Altersvorsorgeeinnahme - betriebl. Altersversorgung	64,32 €		Einkommen aus Anspruch SGB XII Grundsicherung	- €
	Wittwenrente	1.008,42 €		abzgl. bereits auf Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII angerechnet (Summe 1.) -	1.147,87 €
	Einkommen aus SGB XII Grundsicherung	29,79 €		Summe Einkommen weitere Hilfen SGB XII	371,02 €
	abzgl. bereits auf Lebensunterhalt gem. § 27b SGB XII angerechnet (Summe 1.) -	977,86 €	10.	Ermittlung Sozialhilfeanspruch	
	Summe Einkommen weitere Hilfen SGB XII	345,82 €		SGB XII - Kapitel 7 Hilfe zur Pflege (Gesamtbedarf 6. abzgl. Einkommen weitere Hilfen 9.)	1.013,18 €
10.	Ermittlung Sozialhilfeanspruch			Anspruch SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen	170,01 €
	SGB XII - Kapitel 7 Hilfe zur Pflege (Gesamtbedarf 6. abzgl. Einkommen weitere Hilfen 9.)	1.013,18 €		Sozialhilfeanspruch	1.183,19 €
	Anspruch SGB XII Lebensunterhalt in Einrichtungen	170,01 €			
	Sozialhilfeanspruch	1.183,19 €			

Quelle: IGES (anhand eines realen Leistungsfalles)

Der unmittelbare Vergleich verdeutlicht zweierlei: Die in beiden Fällen gewährten Sozialleistungen sind in ihrer Art unterschiedlich, in der Summe jedoch gleich hoch

(siehe folgende Tabelle 9). Der vom Sozialhilfeträger zu finanzierende Betrag ist erwartungsgemäß höher ohne Wohngeldinanspruchnahme. Während Bund und Länder das Wohngeld zu gleichen Teilen finanzieren, haben die kreisfreien Städte und Landkreise 50 % der Aufwendungen des Landes für die Sozialausgaben zu tragen.

Tabelle 9: Zusammensetzung der Sozialleistungen für die beiden Beispielrechnungen

Sozialleistungen ohne Wohngeld		Sozialleistungen mit Wohngeld	
Hilfe zur Pflege	1.013,18 €	Hilfe zur Pflege	987,98 €
Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen	170,01 €	Wohngeld	225,00 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	29,79 €	-	-
Summe	1.212,98 €	Summe	1.212,98 €

Quelle: IGES (anhand eines realen Leistungsfalles)

In beiden Fällen erhält die Heimbewohnerin bzw. der Heimbewohner denselben Betrag von 170,01 Euro zur eigenen Verfügung. Die Zahlungsbeträge setzen sich wie folgt zusammen (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Zahlungsempfänger Sozialleistungen

An wen wird gezahlt?	Ohne Wohngeld	Mit Wohngeld
Pflegeheim	1.042,97 €	817,97 €
Wohngeld		225,00 €
Bedarfsgemeinschaft (Heimbewohnerin bzw. Heimbewohner, ggf. mit Partner/in)		
Barbetrag und Bekleidungs- pauschale	140,22 €	170,01 €
Grundsicherung	29,79 €	
Summe	1.212,98 €	1.212,98 €

Quelle: IGES (anhand eines realen Leistungsfalles)

4.3 Derzeitiger Antrags- und Bearbeitungsprozess

Zunächst wird der anhand der Sondierungsinterviews ermittelte Ablauf des Wohngeldprozesses geschildert und grafisch dargestellt. Im Anschluss werden die Ergebnisse der Online-Befragungen je Akteur beschrieben.

Prozessablauf

Eher selten kommt es vor, dass Wohngeldanträge direkt von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern bzw. ihren Angehörigen gestellt werden; eher wenden sich gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer an die zuständige Wohngeldbehörde und reichen einen Antrag ein. Selten würden zudem (telefonische) Fragen von Pflegebedürftigen bzw. Angehörigen eingehen, bevor überhaupt ein Wohngeldantrag gestellt wird. Das würde auch daran liegen, dass Heimbewohnerinnen und -bewohner ihren Wohngeldanspruch meist nicht kennen und ihnen die Leistung nicht bekannt sei. Von Vertreterinnen und Vertretern von Pflegeheimen wurde in den Interviews angeführt, dass neben der Sozialhilfe zunächst auch auf Wohngeld verwiesen wird. Nach Auskunft der Interviewten in den Wohngeldbehörden erfolgt die Anfrage jedoch zumeist durch Sozialämter, bei denen die Heimbewohnerinnen und -bewohner eine Sozialhilfeleistung (bspw. Hilfe zur Pflege) beantragen und die zunächst auf das Vorliegen eines Wohngeldanspruches prüfen. In den Wohngeldbehörden kommen unterschiedliche Formulare zum Einsatz, was den Verwaltungsaufwand aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Sondierungsinterviews erhöhen würde. Es wurde auch berichtet, dass bei Behörden zum Teil falsche Formulare (z. B. falsches Bundesland) eingereicht werden, die dennoch so gut wie möglich bearbeitet werden.

Die „Antragstellung“ durch die Sozialämter geschieht oft formlos und enthält die Bitte um eine Wohngeldproberechnung, die in die Prüfung von Anträgen auf Sozialhilfeleistungen einbezogen werden muss. Formelle Anträge folgen, wenn das Ergebnis der Proberechnung vorliegt und ersichtlich wird, ob sich ein Wohngeldantrag für die Heimbewohnerin bzw. den -bewohner lohnt. Mitunter leiten die anfragenden Sozialämter die benötigten Informationen an die Wohngeldbehörde weiter, da diese beim Sozialleistungsträger durch die dort gestellten Anträge bereits vorliegen. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn Sozialamt und Wohngeldbehörde in derselben Kommune liegen (oft sogar im selben Gebäude). Regelhaft vorgesehen ist dieses Vorgehen allerdings nicht.

Je nach Bundesland und Behörde fällt das Vorgehen unterschiedlich aus. In Hamburg beispielsweise führen Sozialämter zumindest in Teilen eine erste Wohngeldproberechnung mittels eines Online-Wohngeldproberechners selbst durch. Aufgrund des Ergebnisses erfolgt dann die Entscheidung, ob ein formaler Wohngeldantrag sinnvoll erscheint oder nicht. Anschließend erfolgt die Aufforderung an die antragstellende Person, zunächst einen Wohngeldantrag zu stellen, oder der Sozialleistungsträger wendet sich selbst an die Wohngeldbehörde.

Der Austausch von Daten zwischen den Behörden geschieht i. d. R. per Post. Aus Gründen des Datenschutzes gibt es z. B. in Hamburg die Vorgabe, dass jegliche Informationen ausschließlich per Post zu versenden sind. Die Handhabung scheint in den Bundesländern jedoch zu variieren. Einige Interviewpartnerinnen und -partner berichteten, dass sich Wohngeldbehörde und Sozialamt innerhalb einer Kommune auch teilweise per E-Mail austauschen. Schwierig wird es, wenn beide Behörden in verschiedenen Kommunen oder Bundesländern verortet sind. Dann

findet i. d. R. kein Datenaustausch statt. Zum Teil läuft die Kommunikation dann rein über die antragstellende Person. Unterschiedliche regionale Zuständigkeiten können auftreten, wenn Wohngeld und Hilfe zur Pflege zusammenkommen. Für das Wohngeld gem. WoGG ist die Behörde am Ort des Heimes örtlich zuständig. Für die stationäre Leistung der Hilfe zur Pflege ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten (§ 98 Abs. 2 SGB XII).

Die Anträge gehen zentral in der Wohngeldbehörde ein und werden den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zugewiesen. Sie liegen überwiegend in Papierform vor, werden händisch in das Verwaltungsprogramm übertragen und in diesem Zug auf Vollständigkeit geprüft (überwiegend keine automatische Prüfung möglich). Fehlende Unterlagen werden bei den Antragstellenden, Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern und in einigen Fällen auch in anderen Behörden eingefordert. Treten Verzögerungen im Prüf- und Bearbeitungsprozess auf, dann zumeist, weil die eingereichten Unterlagen unvollständig sind und Nachforderungen erfolgen müssen. Muss auf notwendige Berechnungen von Sozialhilfeträgern gewartet werden, kann es teils zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung kommen. Nach Auskunft der Interviewten ist dies der Hauptgrund für Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Rückfragen an die Pflegeheime (z. B. zu Heimkosten oder Größe des Wohnraums im Heim) kommen nur selten vor.

Liegen alle Unterlagen vollständig vor, werden alle in der Wohngeldbehörde wohngeldrechtlichen Voraussetzungen geprüft; insbesondere Einkommen (z. B. aus Renten), Vermögen und die Dauer des Aufenthalts im Pflegeheim. Zur Prüfung des Vermögens kann der Berechnungsbogen aus Prüfungen der Sozialleistungen, insbesondere der Hilfe zur Pflege, angefordert werden. Das setzt allerdings voraus, dass Wohngeldbehörde und Sozialamt in der Kommune „zusammengehören“. Weiterhin werden in Einzelabfragen Auskünfte der Deutschen Rentenversicherung zu Grundrentenzeiten eingeholt, da das Vorliegen von mindestens 33 Jahren an Grundrentenzeiten zur Berücksichtigung eines Freibetrags bei Berechnung des Wohngeldes führt. Die Wartezeit bis zur Auskunftserteilung durch die Deutsche Rentenversicherung wurde mit zwei bis acht Wochen angegeben. Berücksichtigt wird auch das Vorliegen einer Schwerbehinderung.

Vierteljährlich erfolgen automatisierte Datenabgleiche mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern, um Renten- und Kapitalerträge. In diesem Zusammenhang würde an die Wohngeldbehörde auch eine Meldung erfolgen, wenn Sozialleistungen bezogen worden wären, die nicht mitgeteilt wurden. In der Folge könnte sich der Anspruch auf Wohngeld verändern. Nach Abschluss der Berechnungen erfolgt die Erstellung eines Bescheides. Bei formlosen Anfragen durch Sozialämter erfolgt zunächst eine Rückmeldung an die anfragende Stelle.

Zu beachten ist, dass wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller trotz des Bezugs von Wohngeld weniger Mittel zur Verfügung hätten, als wenn sie Sozialhilfeleistungen beziehen würden, einen Antrag beim Sozialamt auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellen können. Der Bezug dieser beiden Leistungsformen nach dem SGB XII führt nach dem Wohngeldgesetz jedoch zum Ausschluss vom Wohngeld (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024, S. 106.).

Wohngeld wird nach Aussagen der Interviewten in den Sondierungsinterviews in der Regel für 12 Monate bewilligt, teilweise könne der Zeitraum auch länger ausfallen.¹¹ Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein Weiterleistungsantrag zu stellen. Ziehen die Heimbewohnerinnen und -bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, muss ein neuer Wohngeldantrag gestellt werden, da die Bewilligung an den konkreten Wohnraum gebunden ist, in dem die Pflegebedürftigen zum Antragszeitpunkt lebten.

Exkurs Wohngeldrechner

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt online für die Bundesländer Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen einen Wohngeldrechner zur Verfügung.¹² Der Rechner ist öffentlich zugänglich. Nach Auswahl des Bundeslandes werden relevante Fragen zum Wohngeld gestellt (Allgemeine Angaben, Kosten durch Miete, ggf. Untervermietung, Einkünfte.). Dabei ist auch das Wohnverhältnis anzugeben. Für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner gibt es die Auswahlmöglichkeit „Bewohner(in) eines Heimes“. Zu den erforderlichen Eingaben gibt es jeweils eine Hilfeoption mit Erklärungen. Nach Beantwortung aller Fragen wird ein unverbindliches Ergebnis ermittelt, in dem eingeschätzt wird, ob ein Wohngeldanspruch besteht und wie hoch dieser ausfällt. Als weiteres Angebot existiert zudem ein Wohngeldrechner des BMWSB.¹³

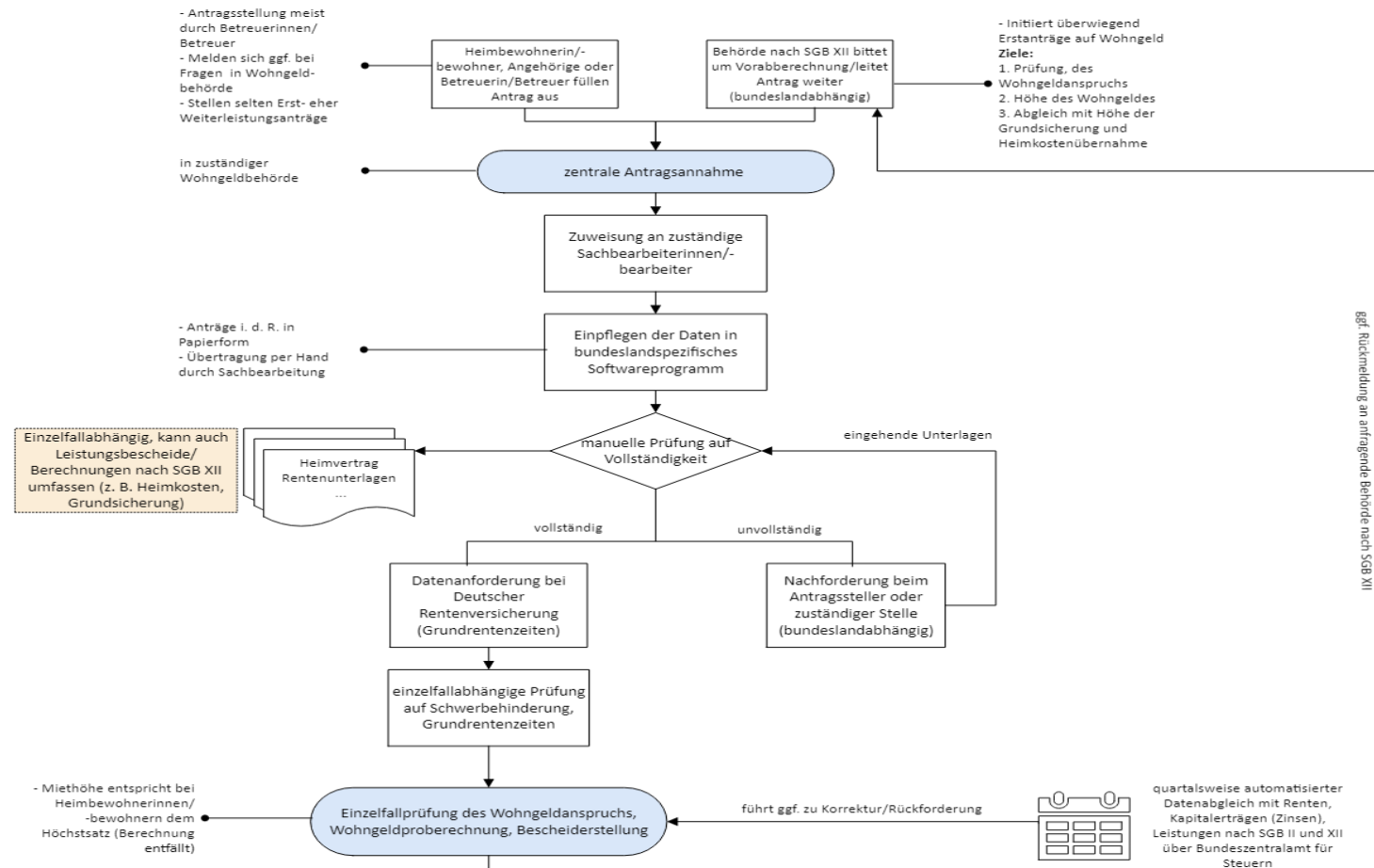
In Abbildung 12 (S. 51) ist der derzeitige Antragsprozess grafisch abgebildet. Die Ablaufübersicht wurde von IGES auf Grundlage der Sondierungsinterviews und des dort geschilderten Vorgehens in der Antragsprüfung und -bearbeitung entwickelt. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Vorgehensweise in den Behörden teilweise unterschiedlich ist, weshalb das dargestellte Ablaufschema nicht uneingeschränkt verallgemeinert werden kann.

¹¹ Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz, das zum 1. Januar 2023 in Kraft trat, ist die Verlängerung auf bis zu 24 Monate eingeführt worden. Die Online-Befragung ergab, dass der Bewilligungszeitraum nur noch in 40 % der Fälle 12 Monate beträgt (siehe Abbildung 5, S.34).

¹² Abrufbar unter: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>

¹³ Abrufbar unter: <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2025-artikel.html>

Abbildung 12: Übersicht zum Ablauf des Prüf- und Bearbeitungsprozesses

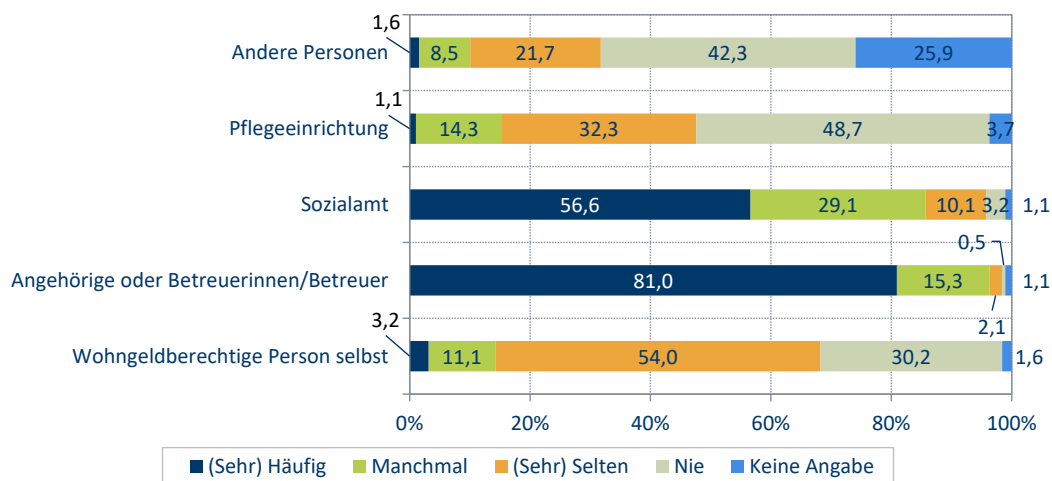


Quelle: IGES, auf Basis von Recherchen und Sondierungsinterviews

4.3.1 Erfahrungen der Wohngeldbehörden und Sozialämter

Abbildung 13 zeigt, welcher Personenkreis bzw. Akteur die Wohngeldbehörden bezgl. eines Wohngeldantrags für Heimbewohnerinnen und -bewohner kontaktiert. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer ([sehr] häufig 81,0 %, n = 153) oder als Anfrage durch das Sozialamt ([sehr] häufig 56,6 %, n = 107). Durch die wohngeldberechtigte Person selbst, Pflegeeinrichtungen und andere Personen werden die Anträge eher (sehr) selten oder nie gestellt (s. nachfolgende Abbildung). Unter „andere Personen“ wurden hauptsächlich (erneut) nahestehende Personen/Verwandte ohne Vollmacht genannt. Darüber hinaus bspw. auch Nachbarn, der Rentenversicherungsträger oder soziale Dienste.

Abbildung 13: Antragstellende Personen (in %, n = 189)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

In der Falldokumentation (n = 470 Fälle) wurde eruiert, welche Art von Anträgen mit welcher Häufigkeitsverteilung gestellt werden (z. B. Erstantrag, Weiterleistungsantrag etc.) und ob die Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner, für die der Wohngeldantrag gestellt wurde, in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben. Die dokumentierten Fälle waren mehrheitlich Weiterleistungsanträge (53,6 %, n = 252), gefolgt von Erstanträgen (43,2 %, n = 203) und Erhöhungsanträgen (1,7 %, n = 8). Außerdem gab es 1,3 % (n = 6) Bearbeitungen aufgrund einer Verringerung des Wohngeldes gem. § 27 (2) WoGG. Keine Angabe zur Art des Antrags lag in einem Fall (0,2 %) vor.

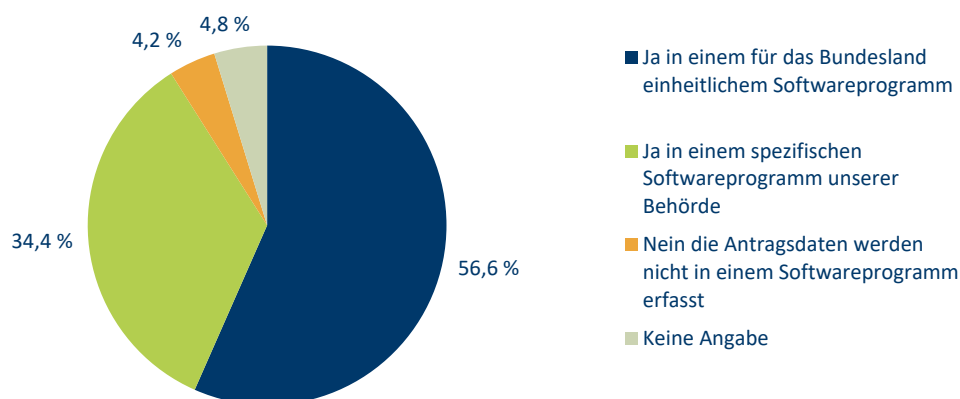
Weiterleistungsanträge sind jedoch nicht in allen Bundesländern die häufigste Antragsform. In Bayern (65,0 %) und Schleswig-Holstein (60,0 %) überwogen Erstanträge. Die Antragstellerinnen/-steller waren in vier von fünf Fällen (83,0 %, n = 196) Frauen.

n = 390) rechtliche Betreuerinnen und Betreuer bzw. Bevollmächtigte. Sozialleistungsträger machten 11,3 % (n = 53) der Fälle aus. Die Heimbewohnerinnen oder Heimbewohner stellten nur selten selbst einen Antrag (5,7 %, n = 27). Damit bestätigen sich die Einschätzung der interviewten Personen aus den Sondierungsgesprächen und die der Befragten der Online-Befragung (Wohngeldbehörden).

In der Online-Befragung zeigte sich, dass die Wohngeldanträge mehrheitlich in Papierform (64,0 %, n = 121) oder teilweise in papier- und teilweise in elektronischer Form (34,4 %, n = 64) eingehen. Eine Person (0,5 %) gab an, dass die Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern fast immer in elektronischer Form eingehen würden. 1,1 % (n = 2) machten keine Angabe. Hinsichtlich der Art der Einreichung scheinen sich Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern nicht wesentlich von anderen Wohngeldanträgen zu unterscheiden. 58,7 % (n = 111) der Befragten gaben keine Unterschiede an. 33,9 % (n = 64) sind gegenteiliger Ansicht. 7,4 % (n = 14) machten keine Angabe.

Neun von zehn der befragten Personen (91,0 %, n = 172) aus Wohngeldbehörden bearbeiten Anträge mit einem Softwareprogramm. Dieses ist entweder bundeslandspezifisch (56,6 %, n = 107) oder behördenspezifisch (34,4 %, n = 65). 4,2 % (n = 8) verwenden kein Softwareprogramm und müssten Anträge demnach rein in Papierform bearbeiten. 4,8 % (n = 9) machten keine Angabe.

Abbildung 14: Erfassung der Daten des Antrags (in %, n = 189)



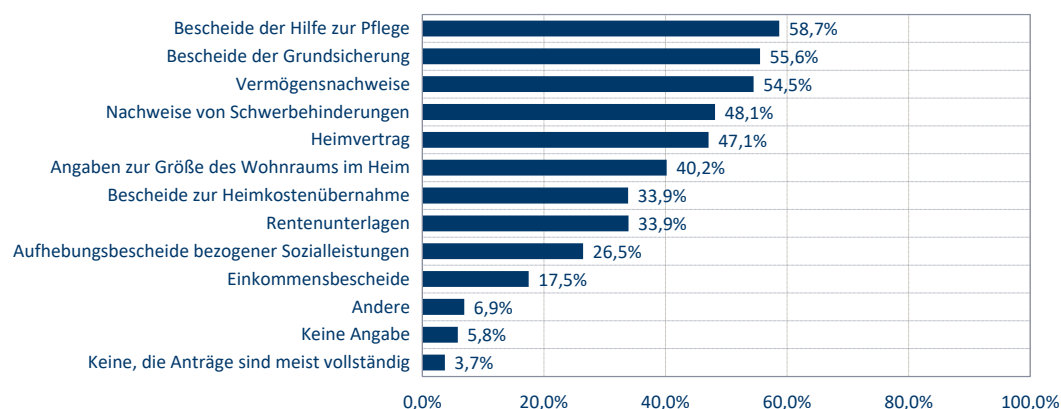
Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Auf Vollständigkeit werden die eingereichten Anträge in nahezu allen Fällen (98,9 %, n = 187) durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter per Hand geprüft. Bei 1,1 % (n = 2) der Befragten wird die Prüfung auf Vollständigkeit durch das Softwareprogramm automatisiert vorgenommen.

Fehlen Unterlagen bzw. Nachweise, so sind dies wie in Abbildung 15 dargestellt überwiegend Bescheide zur Hilfe zur Pflege (58,7 %, n = 111), Bescheide über

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (55,6 %, n = 105), Vermögensnachweise (54,5 %, n = 103), Nachweise von Schwerbehinderungen (48,1 %, n = 91) und der Heimvertrag (47,1 %, n = 89). Weitere fehlende Unterlagen sind der Grafik zu entnehmen. 3,7 % (n = 7) gaben an, dass regelhaft keine Unterlagen fehlen würden und die Anträge meist vollständig wären. Diejenigen Personen, die angaben, dass Unterlagen häufiger fehlen würden, wurden um ihre Einschätzung dazu gebeten, wie oft die von ihnen ausgewählten Nachweise fehlen. Abbildung 16 zeigt die diesbezüglichen Einschätzungen.

Abbildung 15: Fehlende Unterlagen (in %, n = 189, Mehrfachantwort möglich)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Anmerkungen: Unter Andere wurde genannt: Vollmachten/Betreuerausweis, Nachweis Pflegegrad, formelles Antragsformular, Nachweis Unterhaltsanspruch, Ummeldebescheinigung

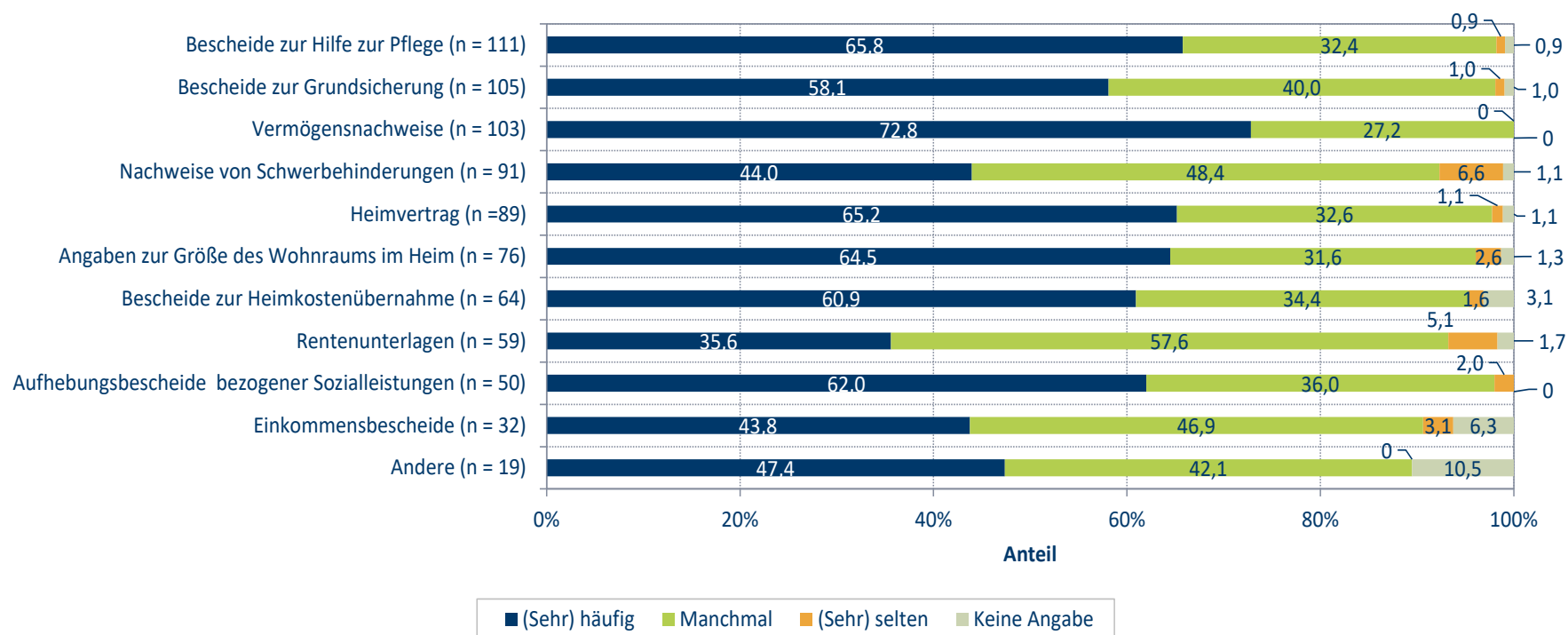
Die Erfüllung von Grundrentenzeiten wird von 89,9 % der Befragten (n = 170) regelmäßig geprüft. 83,1 % (n = 157) prüfen als weiteren Aspekt bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern häufig auf das Vorliegen einer Schwerbehinderung. 11,1 % (n = 21) prüfen zudem andere Aspekte. Darunter wurden u. a. Unterhaltsansprüche, der Pflegegrad, Rentenzuschlag bei Erwerbsminderung- bzw. -unfähigkeit und ein möglicher Wohngeldausschluss aufgezählt. In Tabelle 11 enthält die Einschätzung zur Häufigkeit der Prüfungen. Sowohl die Erfüllung der Grundrentenzeiten als auch das Vorliegen einer Schwerbehinderung werden häufig oder sehr häufig geprüft (Grundrentenzeiten 81,7 %, Schwerbehinderung 71,3 %).

Tabelle 11: Einschätzung zur Häufigkeit weiterer zu prüfender Aspekte (in %)

	Einschätzung in %			
	(sehr) häufig (n)	Manchmal (n)	(sehr) selten (n)	Keine Angabe (n)
Erfüllung von Grundrentenzeiten (n = 170)	81,7 (148)	12,4 (21)	0,6 (1)	0 (0)
Vorliegen einer Schwerbehinderung (n = 157)	71,3 (112)	27,4 (43)	1,3 (2)	0 (0)
Anderes (n = 21)	38,1 (8)	61,9 (13)	0 (0)	0 (0)

Quelle: IGES; Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Abbildung 16: Einschätzung zur Häufigkeit fehlender Unterlagen und Nachweise (in %)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Bei Anträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern wird für die Wohngeldberechnung der Höchstbetrag der jeweiligen Mietenstufe zugrunde gelegt. Darüber hinaus gibt es aus Sicht von gut einem von drei Befragten (34,9 %, n = 66) noch weitere grundsätzliche Unterschiede in der Prüfung der Anträge. Diese sind

- ♦ ein höherer Abstimmungsbedarf mit anderen Institutionen,
- ♦ eine andere Art der Einkommensberechnung/-ermittlung,
- ♦ andere/keine Mietzahlungsnachweise.

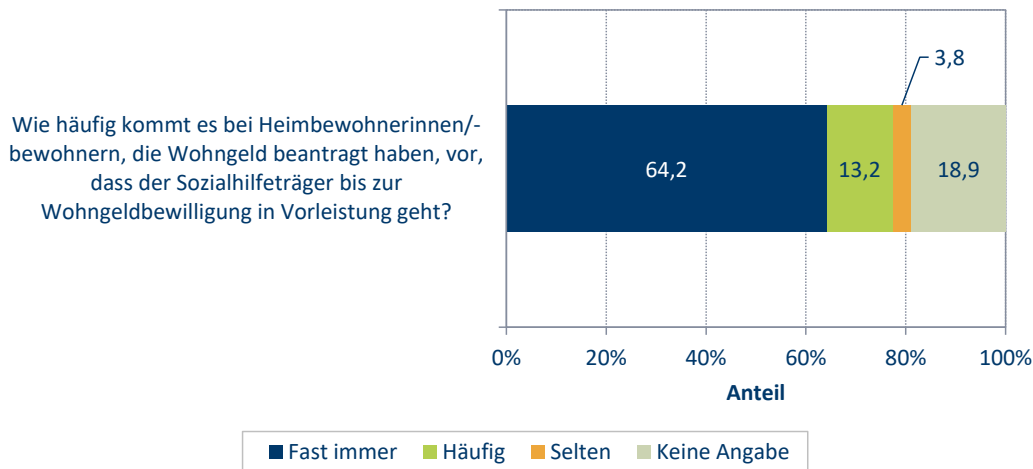
59,3 % (n = 112) sehen dagegen keine grundsätzlichen Unterschiede. 5,8 % (n = 11) machten keine Angabe.

Wird der Wohngeldantrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung des Wohngeldes überwiegend (43,4 %, n = 82) an die antragstellende Person. In 34,9 % (n = 66) der Fälle wird Wohngeld direkt an das Pflegeheim ausgezahlt. Zudem erfolgt bei 18,5 % (n = 35) eine Auszahlung an andere Personen/Akteure wie den Sozialhilfeträger bzw. das Sozialamt, das Landratsamt und gesetzliche Betreuerinnen/Betreuer. 3,2 % (n = 6) machten hierzu keine Angabe.

Bundesweit wurde der Wohngeldantrag in der Falldokumentation in neun von zehn Fällen bewilligt (89,1 %, n = 419). Die restlichen 10,9 % (n = 51) wurden abgelehnt. In der differenzierten Betrachtung nach Antragsteller waren keine wesentlichen Unterschiede festzustellen. Ablehnungen scheinen bei Anträgen durch Betreuer/Bevollmächtigte etwas seltener vorzukommen (10,3 %) als bei Sozialleistungsträgern (13,2 %) und Heimbewohnerinnen und -bewohnern (14,8 %). Am häufigsten wurde Anträge in der Stichprobe in Sachsen-Anhalt und Bayern abgelehnt (je 20,0 %). In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gab es gar keine Ablehnungen, wobei es sich um eine Ausnahmeerscheinung in den dokumentierten Fällen handeln dürfte.

Stellen Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner einen Antrag auf Sozialleistungen und ergibt die Wohngeldproberechnung, dass ein Wohngeldanspruch besteht, gehen die Sozialämter fast immer oder häufig in Vorleistung (77,4 %, n = 41, s. Abbildung 17).

Abbildung 17: Häufigkeiten von Vorleistungen (in %, n = 53)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Sozialämter

In Vorleistung erbrachte Zahlungen werden anschließend durch die Sozialämter wieder zurückgefordert. Da die Vorleistung (vorwiegend) an die Pflegeheime gezahlt wird, erfolgen Rückforderungen/-buchungen auch an diese bzw. bei diesen. Von den Teilnehmern der Befragung der Sozialämter berichteten 30,2 % (n = 16), dass sich die Pflegeheime fast immer oder häufig mit Fragen dazu an sie wenden würden. 43,4 % (n = 23) gaben an, dass Rückfragen eher selten der Fall wären. 26,4 % (n = 14) machten keine Angabe.

4.3.2 Erfahrungen der Pflegeheime

Anhand der Sondierungsinterviews konnte bereits festgestellt werden, dass die Heimbewohnerinnen und -bewohner bzw. vielmehr ihre Angehörigen beim Ausfüllen des Wohngeldantrages durch die Heime (Verwaltung/Sozialdienst) insofern Unterstützung erhalten, als dass das Heim den erforderlichen Teil zu den Angaben des Pflegeheimes im Antrag ausfüllt. Sobald es an persönliche Angaben, wie Einkünfte der Bewohnerin oder des Bewohners usw., geht, stoßen die Heime an die Grenzen ihrer Unterstützungsmöglichkeiten. Meistens füllen Angehörige daher die Anträge aus und kümmern sich um die Antragstellung. Die Pflegebedürftigen selbst sind dazu überwiegend nicht in der Lage. Hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner eine rechtliche Betreuung, sei eine Unterstützung durch die Einrichtung nicht erforderlich.

Ferner erinnern die Pflegeheime die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. eher die Angehörigen z. T. daran, rechtzeitig Weiterleistungsanträge zu stellen, bevor der Bewilligungszeitraum endet. Erinnerungen seien fast immer notwendig.

Insgesamt war die Resonanz der Sondierungsinterviews, dass Wohngeld für die Pflegeheime lediglich ein „Randthema“ sei und meist nur wenige Bewohnerinnen

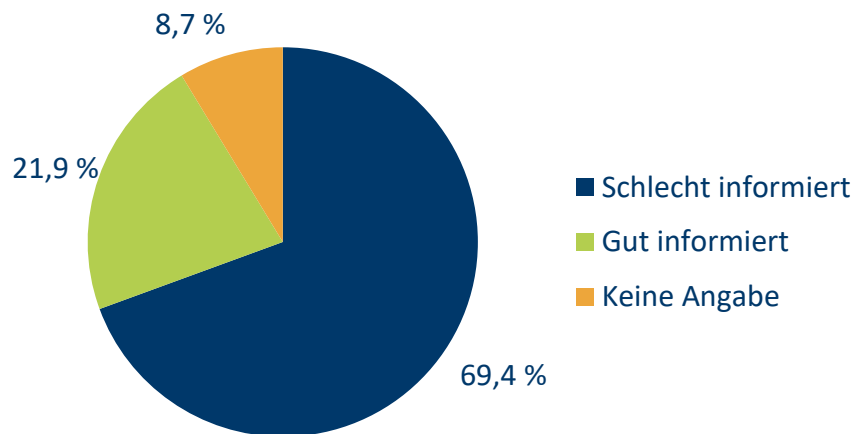
und Bewohner überhaupt betreffe. Einige der für ein Interview angefragten Pflegeheime meldeten zurück, dass sie mit dem Thema gar nicht zu tun hätten. Damit gäbe es insgesamt eher wenig Berührungspunkte der Heime mit der Thematik. Dennoch entstehe ein zusätzlicher Aufwand (z. B. Erinnerungen, Antragsabschnitt mit Angaben zum Heim ausfüllen) und ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko für die Heime, bspw., wenn Weiterleistungsanträge nicht rechtzeitig gestellt würden und die Heimbewohnerinnen bzw. -bewohner die Heimkosten nicht vollständig tragen können. Aus Sicht der Interviewten entsteht für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner, die sowohl Wohngeld als auch andere Sozialleistungen beziehen, kein nennenswerter finanzieller Mehrwert durch das Wohngeld. Vielmehr wird das Wohngeld als eine Umverteilung der Finanzierung zwischen verschiedenen Kostenträgern verstanden.

In der Online-Befragung bestätigte sich, dass eine Unterstützung der Heimbewohnerinnen und -bewohner bzw. ihrer Angehörigen unterschiedlich häufig vorkommt, alles in allem aber nicht zu den täglichen Aufgaben zählt. 28,3 % (n = 62) sind mindestens einmal monatlich mit dem Ausfüllen der Anträge konfrontiert. 14,2 % (n = 31) sogar mehrmals monatlich. Die restlichen 56,2 % (n = 123) haben maximal mehrfach im Jahr mit Wohngeldanträgen zu tun. 1,4 % (n = 3) machten hierzu keine Angabe.

Mehr als zwei Drittel der Befragten (69,4 %, n = 152) schätzen die Heimbewohnerinnen und -bewohner bzw. Angehörigen als (eher) schlecht informiert bezgl. eines möglichen Wohngeldanspruchs ein (s. Abbildung 18). Diejenigen, die die Informiertheit als schlecht einschätzen, informierten die Betroffenen zum Wohngeld. Dies erfolgte über verschiedene Personen (Mehrfachnennung möglich). Am häufigsten erfolgte die Information durch:

- ◆ Verwaltungsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter (61,2 %, n = 93)
- ◆ Sozialämter, wenn dort Anträge auf Sozialleistungen gestellt werden (56,6 %, n = 86)
- ◆ Einrichtungsleitung (48,0 %, n = 73)
- ◆ Sozialarbeiterinnen/-arbeiter (15,8 %, n = 24)
- ◆ Pflegedienstleitung/stellvertretende Pflegedienstleitung (13,8 %, n = 21).

Abbildung 18: Einschätzung zur Informiertheit der Heimbewohnerinnen und -bewohner (in %, n = 219)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Die Verständlichkeit des Wohngeldantrages für Heimbewohnerinnen und -bewohner bzw. ihre Angehörigen wird als eher schwer oder sehr schwer eingeschätzt (56,6 %, n = 124). 30,6 % (n = 67) schätzen den Antrag dagegen als eher oder sehr leicht verständlich ein. 12,8 % (n = 28) machten keine Angabe. Als Gründe für eine erschwerte Verständlichkeit werden am häufigsten genannt, dass

- ◆ Bewohnerinnen und Bewohner/Angehörige nicht mit rechtlichen und finanziellen Themen vertraut sind,
- ◆ zu viele Dokumente/Nachweise beschafft werden müssen,
- ◆ Bewohnerinnen und Bewohner/Angehörige Angst davor haben, falsche oder lückenhafte Angaben zu machen,
- ◆ Unsicherheit besteht, welche weiteren Dokumente/Nachweise beschafft werden müssen sowie
- ◆ Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen aufgrund von körperlichen/geistigen Einschränkungen bestehen.

Es zeigte sich, dass mehrere der Gründe zusammenkommen. So machten 124 Befragte insgesamt 562 Nennungen (4,5 Gründe pro Person). In Tabelle 12 sind alle genannten Gründe detailliert mit ihren prozentualen Anteilen aufgeführt. Unter der Tabelle sind exemplarische Nennungen aus ergänzenden Freitexten zu finden.

Tabelle 12: Gründe für schwere Verständlichkeit des Antragsformulars (in %, n = 124, Mehrfachnennung möglich)

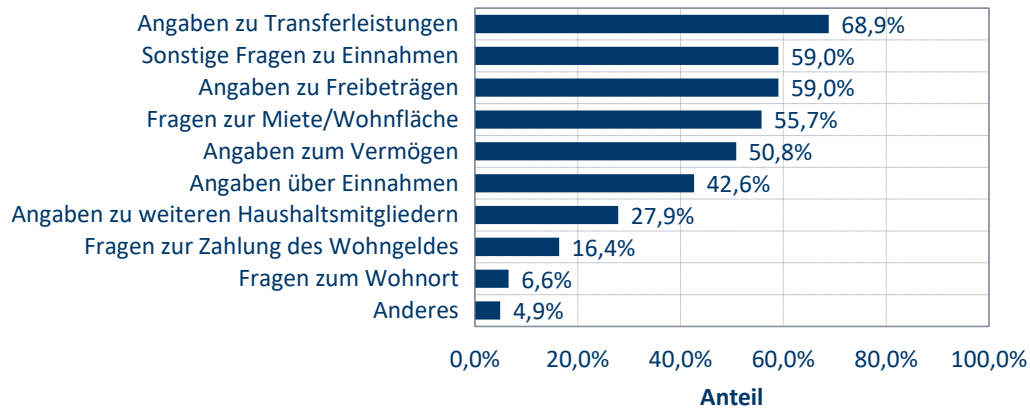
Grund	Anteil in % (n)
Betroffene sind nicht mit rechtlichen und finanziellen Themen vertraut	72,6 (90)
Es müssen zu viele Dokumente/Nachweise beschafft werden	62,9 (78)
Betroffene haben Angst davor, falsche oder lückenhafte Angaben zu machen	58,1 (72)
Unsicherheit, welche weiteren Dokumente/Nachweise beschafft werden müssen	54,0 (67)
Ausfüllen aufgrund von körperlichen/geistigen Einschränkungen der Bewohner schwierig	47,6 (59)
Das Formular ist insgesamt schwer verständlich	40,3 (50)
hoher Zeitaufwand für das Ausfüllen u. Beschaffen der nötigen Informationen	36,3 (45)
Unsicherheit, welche Behörde bei Nachfragen zum Antrag zuständig ist	34,7 (43)
Finanzielle Situation der Bewohnerinnen und Bewohner ist instabil, was korrekte Angaben zu Einnahmen erschwert	23,4 (29)
Formulierungen im Antrag sind unklar/nicht eindeutig genug*	21,0 (26)
Anderes: „Teils soll der Antrag doppelt ausgefüllt werden.“	0,8 (1)

Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Anmerkung: *z. B. Verwendung zu vieler Fachbegriffe, Angaben zur Ermittlung von Einkommen und Freibeträgen uneindeutig, Unterschiede zw. Sozialleistungen nicht bekannt (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt), Unklarheit zum Begriff Werbungskosten, Unsicherheit bei Angaben zu Räumen/Anteil an Gemeinschaftsräumen

Danach gefragt, welche Teile des Antrags für die Bewohnerinnen und Bewohner besonders schwer verständlich sind, verwiesen die Befragten am häufigsten auf Angaben zu Transferleistungen, wie in Abbildung 19 zu sehen. Im Mittel machten die Personen je 4,0 Angaben. Mehr als zwei Drittel (68,9 %, n = 42) finden Angaben zu Transferleistungen schwer zu verstehen. Jeweils mehr als die Hälfte empfindet sonstige Fragen zu Einnahmen (z. B. Rentennachzahlungen), Angaben zu Freibeträgen (z. B. bei Schwerbehinderung, Pflegegrad), Angaben zur Miete/Wohnfläche und Angaben zum Vermögen nur schwer verständlich.

Abbildung 19: Für Heimbewohnerinnen und -bewohner schwer verständliche Teile des Antragsformulars (in %, n = 61)

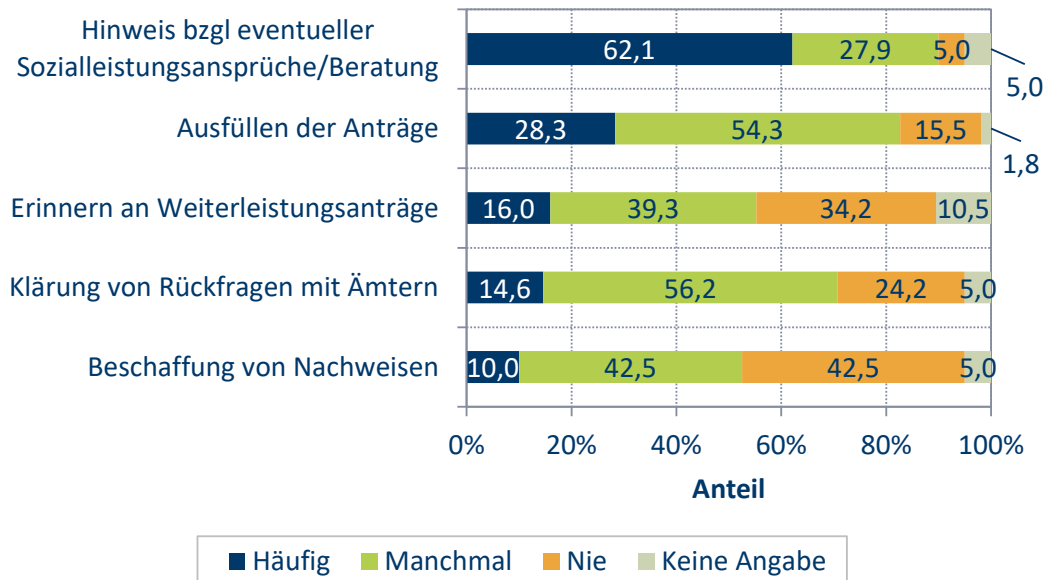


Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Anmerkung: Anderes = generell schwer zu verstehen, kleine Schrift, unübersichtlich

Erhalten die Heimbewohnerinnen und -bewohner Unterstützung bei der Antragstellung durch Heimpersonal, so erfolgt dies überwiegend durch denselben Personenkreis, der sie auch schon über ihren möglichen Wohngeldanspruch informiert hat. 33,3 % (n = 73) verweisen jedoch direkt auf die zuständige Wohngeldbehörde oder den Sozialleistungsträger. Abbildung 20 zeigt, inwiefern und wie häufig Pflegeheime ihre Bewohnerinnen und -bewohner bzw. die Angehörigen bei der Antragstellung unterstützen. Am häufigsten findet Unterstützung in Form von Information/Beratung zu möglichen Sozialleistungsansprüchen statt, über die dann wiederum auf das Wohngeld verwiesen wird (häufig 62,1 %, n = 136; manchmal 27,9 %, n = 61). Außerdem unterstützen 82,6 % (n = 181) häufig oder manchmal beim Ausfüllen von Anträgen. Jede zweite Einrichtung erinnert manchmal bis häufig an Weiterleistungsanträge (55,3 %, n = 121) und hilft beim Beschaffen von Nachweisen (52,5 %, n = 115). 70,8 % (n = 155) klären nach eigenen Angaben Rückfragen von Ämtern.

Abbildung 20: Häufigkeiten von Unterstützung seitens der Pflegeheime (in %, n = 219)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Weniger als die Hälfte der Befragten ist der Auffassung, dass die zuständigen Mitarbeitenden im Pflegeheim gut über das Wohngeldverfahren informiert sind (42,9 %, n = 94). 47,9 % finden, dass sie nicht gut informiert sind (n = 105). 9,1 % (n = 20) machten hierzu keine Angabe. Begründet wurde die Einschätzung schlecht informiert zu sein vorwiegend damit, dass die Pflegeheime sich nicht für das Thema zuständig fühlen, keine Fortbildungen und Informationen zu Wohngeld haben, Informationen selbst recherchieren müssten und sich die gesetzliche Lage nach ihrer Wahrnehmung immer wieder ändern würde.

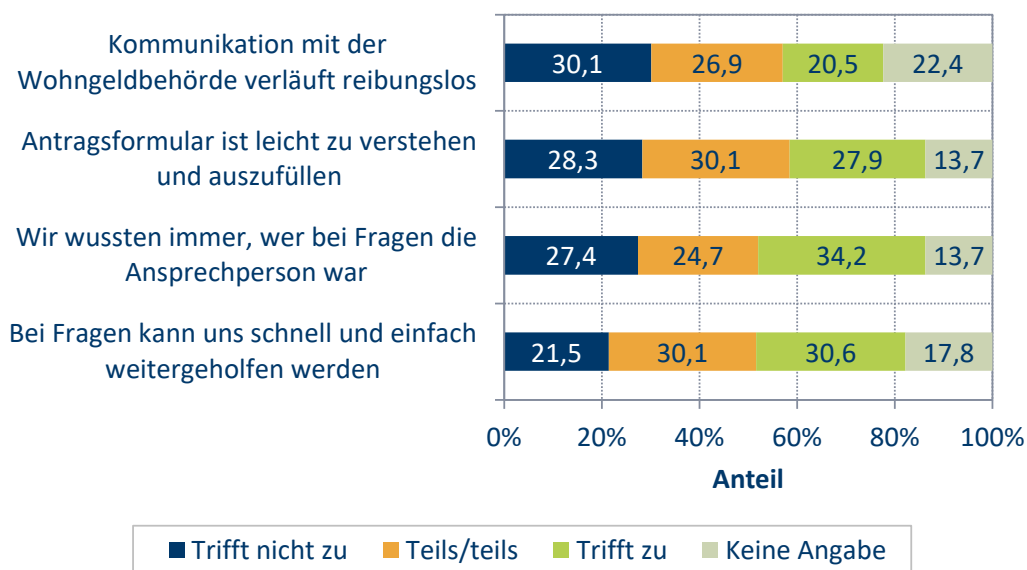
Als häufigste Herausforderungen in der Unterstützung wurden in absteigender Reihenfolge genannt (Mehrfachnennung möglich, MW: 2,1 Nennungen/Person):

- ♦ Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen/Nachweise (57,1 %, n = 125),
- ♦ Lange Wartezeiten auf Rückmeldungen der Wohngeldbehörden (57,1 %, n = 125),
- ♦ Mangelnde Zeitreserven seitens des Pflegeheims, Bewohnerinnen und Bewohner umfassend zu unterstützen (41,6 %, n = 91),
- ♦ Unklarheit darüber, wer die zuständige Ansprechperson in der Wohngeldbehörde oder ggf. im Sozialamt ist (36,5 %, n = 80)
- ♦ Anderes (5,9 %, n = 13)

Unter anderem zählten die Befragten bspw., dass die Bewohnerinnen und Bewohner zwar einerseits Hilfe erbitten, andererseits aber nur begrenzt Auskünfte zu finanziellen Aspekten geben möchten. Außerdem erhielten die Heime keine Rückmeldung zur Ablehnung oder Bewilligung des Antrags. Auch bestünden Unsicherheiten, ob sich ein Wohngeldantrag überhaupt lohnt und die Bewohnerinnen und -bewohner im Einzelfall überhaupt einen Anspruch haben.

Die Kommunikation mit den Wohngeldbehörden wird von insgesamt 47,4 % (n = 104) der Befragten als (zumindest teilweise) reibungslos bewertet. Das Antragsformular sehen 58,0 % (n = 127) als verständlich oder teilweise verständlich an. 34,2 % (n = 75) der Befragten gaben an, immer die zuständige Ansprechperson zu kennen, während 24,7 % (n = 54) dies zumindest teilweise bestätigen. Bei der Unterstützung bei Fragen stimmen 30,6 % (n = 67) zu, dass schnell und einfach weitergeholfen wird, und weitere 30,1 % (n = 66) bewerten dies als in Teilen zutreffend. Detaillierte Angaben sind in Abbildung 21 enthalten.

Abbildung 21: Einschätzung zum Antrags- und Bearbeitungs-/Prüfprozess (in %, n = 219)



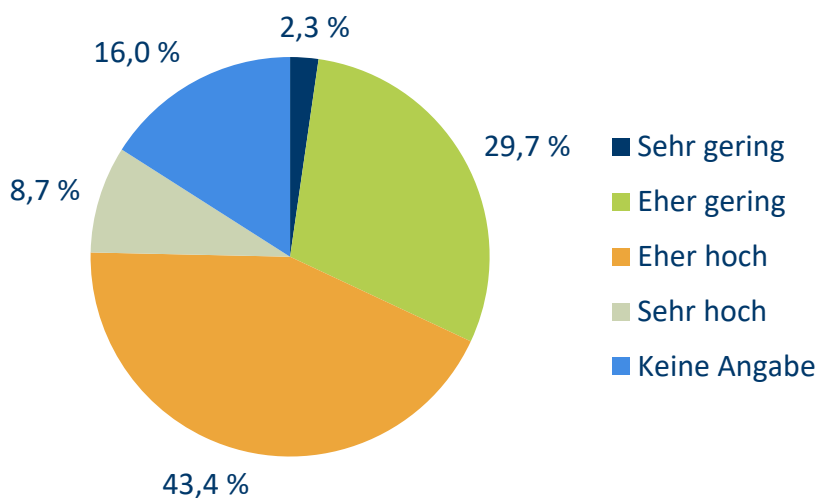
Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Sofern es Schwierigkeiten gab, schnell und einfach Hilfe bei Fragen zu bekommen bzw. Probleme bei der Kommunikation auftraten (n = 80), wurden die folgenden Probleme am häufigsten genannt (Mehrfachnennung möglich, MW: 4,1 Angaben/Person):

- ◆ Schwierige telefonische Erreichbarkeit (71,3 %, n = 57),
- ◆ Behörde durfte Pflegeeinrichtung keine Auskunft geben (52,2 %, n = 42),
- ◆ Lange Wartezeiten am Telefon (48,8 %, n = 39),

- ◆ Ansprechperson war nicht bekannt/keine Kontaktdaten zur Ansprechperson vorhanden (45,0 %, n = 36),
- ◆ Personalmangel in der zuständigen Wohngeldbehörde (40,0 %, n = 32),
- ◆ Widersprüchliche Auskünfte unterschiedlicher Behörden (31,3 %, n = 25),
- ◆ Keine oder verzögerte Reaktion auf E-Mails (30,0 %, n = 24)

Abbildung 22: Einschätzung des Arbeitsaufwands für Wohngeldantrag in den Pflegeheimen (in %, n = 219)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Knapp ein Drittel (32,0 %, n = 70) schätzt den zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Wohngeldantrag für die Pflegeheime als sehr oder eher gering ein (s. Abbildung 22). Mehr als die Hälfte bewertet ihn dagegen als (eher) hoch oder sehr hoch (52,1 %, n = 114).

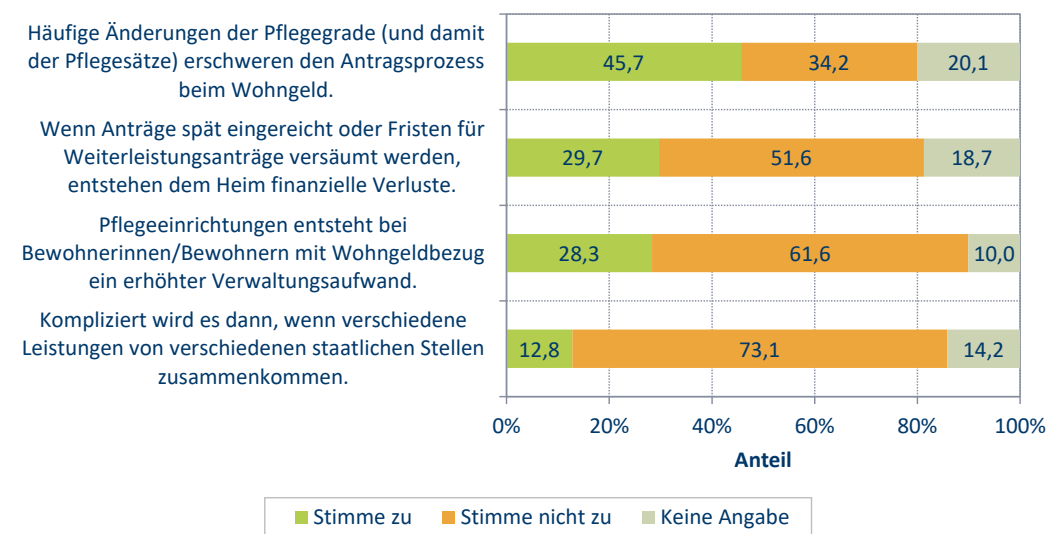
Die höchsten Zeitaufwände ergeben sich für die Pflegeheime in der Beantragung in der Kombination von Wohngeld und Hilfe zur Pflege (82,3 %, n = 93), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (44,2 %, n = 50),¹⁴ Eingliederungshilfe (15,9 %, n = 18). Mehrfachnennungen waren möglich.

Häufigere Änderungen der Pflegegrade mit einhergehenden Änderungen der Pflegesätze erschweren nach Auffassung der Pflegeheime den Antragsprozess beim Wohngeld (45,7 %, n = 100). Finanzielle Verluste würden laut 29,7 % der Heime (n = 65) entstehen, wenn Anträge zu spät eingereicht werden oder Fristen für Weiterleistungsanträge versäumt würden, mehr als die Hälfte stimmten dem nicht zu.

¹⁴ Die Kombination Wohngeld und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann es durch den Ausschluss im Wohngeld nicht geben (siehe Abschnitt 3.2, S. 16). Hier könnte nur gemeint sein, wenn die Sozialhilfeträger in Vorleistung getreten sind.

28,3 % (n = 62) waren der Ansicht, dass ein Wohngeldbezug den Verwaltungsaufwand erhöht, 61,6 % (n = 135) stimmten dem nicht zu. Lediglich 12,8 % (n = 28) sehen es als kompliziert an, wenn verschiedene Leistungen von verschiedenen staatlichen Stellen zusammenkommen, 73,1 % (n = 160) stimmten dem nicht zu. Detaillierte Angaben sind der Abbildung 23 zu entnehmen.

Abbildung 23: Herausforderungen beim Wohngeldbezug für Pflegeheime (in %, n = 219)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

4.3.3 Erfahrungen von Interessensvertretungen für Menschen mit Pflegebedarf

Die interviewte Person einer (bundesweiten) Interessensvertretung für Heimbewohnerinnen und -bewohner gab an, nur gelegentlich Anfragen zum Thema Wohngeld zu erhalten. Ein Anstieg dieser Anfragen wurde insbesondere bei der Einführung des Wohngeld-Plus verzeichnet, da in den Medien darüber berichtet wurde. Die Hauptfragen der Ratsuchenden beziehen sich darauf, wie und wo man Wohngeld beantragen könne und welcher Anspruch bestehe (Wohngeldhöhe). Neben Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern melden sich auch Angehörige von Personen, die in anderen Wohnformen leben. Dies umfasst Pflegewohngemeinschaften, betreutes Wohnen bzw. Service-Wohnformen. Auch in diesen Wohnformen besteht die Möglichkeit des Wohngeldbezugs. Sehr selten gehen Anfragen zur Hilfe beim Ausfüllen von Wohngeldanträgen ein.

Es wurde hervorgehoben, dass viele Menschen nicht wüssten, dass sie überhaupt Anspruch auf Wohngeld haben. Häufig würde stattdessen Sozialhilfe beantragt, und erst im Rahmen der Beratungspflicht und der Prüfung weisen die Sozialämter die Antragstellerinnen und Antragsteller darauf hin, dass ein Wohngeldbezug mög-

lich sein könnte. Der Interviewpartner betonte, dass sowohl Pflegeberatungsstellen als auch die Träger von Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit des Wohngeldbezugs nicht ausreichend kommunizieren würden. Pflegeeinrichtungen sollten potenzielle Bewohner vor bzw. bei Vertragsabschluss über einen möglichen Wohngeldanspruch informieren. In der Praxis geschehe dies jedoch selten. Eine Verbesserung der Informationsweitergabe seitens dieser Stellen könnte dazu beitragen, dass mehr Berechtigte Wohngeld beantragen und ihre finanzielle Situation verbessern.

Die Wohngeldformulare variieren je nach Bundesland und nach Auskunft eines Interviewpartners der Sondierungsinterviews teils sogar innerhalb der Kommunen. Wohngeldbehörden hätten eigene Formulare, was den Beantragungsprozess erschwert. Für Beratungsstellen sei es aufgrund dieser Unterschiede schwierig, spezifische Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge zu leisten.

Ein zentrales Problem bei Wohngeldanträgen sei aus Sicht der Interessensvertretung die unklare gesetzliche Regelung bezüglich des Schonvermögens. Die bestehenden Vorschriften seien zu vage formuliert und ließen viel Interpretationsspielraum. Dies führe dazu, dass Behörden und Gerichte unterschiedlich beurteilen, wie hoch das erlaubte Vermögen sein dürfe. Gerichtsurteile variieren zwischen 15.000 Euro (z. B. Verwaltungsgericht Berlin) und 65.000 Euro als zulässiges Schonvermögen. Diese Intransparenz führe häufig zu Ablehnungen von Wohngeldanträgen, da die Antragsteller die Kriterien nicht klar nachvollziehen können. Die Interessenvertretung kann in solchen Fällen nur eingeschränkt helfen, da die Entscheidungen der Behörden nicht einheitlich sind. Bei offensichtlichen Fehlern im Bescheid rät sie jedoch dazu, Widerspruch einzulegen oder rechtliche Schritte zu erwägen.

Ein weiteres Problem läge in der mangelnden Kommunikation zwischen den Sozialämtern und den Wohngeldbehörden. Oft dauert die Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen sehr lange, und erst am Ende des Verfahrens weisen die Sozialämter die Antragsteller auf die Möglichkeit eines Wohngeldbezugs hin. Dies führt dazu, dass Betroffene zusätzlich Zeit investieren müssen und den Wohngeldantrag separat stellen müssen. Eine frühzeitige Abstimmung und bessere Kooperation zwischen den Behörden könnten den Prozess für die Antragsteller deutlich erleichtern und beschleunigen.

In Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gibt es neben dem Wohngeld auch das Pflegegeld. Viele Ratsuchende verwechseln diese beiden Leistungen oder sind sich ihrer Unterschiede nicht bewusst. Die Interessenvertretung berichtet, dass Antragsteller z. T. nach Wohngeld fragen, obwohl sie zunächst Anspruch auf Pflegegeld haben. Das Pflegegeld wird in der Regel automatisch über die Sozialämter abgewickelt. Die Interessenvertretung sieht es als ihre Aufgabe, die Ratsuchenden über die richtige Reihenfolge und Subsidiarität der Leistungen aufzuklären, also dass zuerst das Pflegegeld und anschließend, falls erforderlich, das Wohngeld beantragt werden sollte. Diese Komplexität der Sozialleistungen führe oft zu Verwirrung und erschwert den Beantragungsprozess.

4.4 Bearbeitungszeiten

Bereits im Jahr 2009 hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie 12 ausgewählten Kommunen den Prozess zur Antragstellung und Antragsbearbeitung von Wohngeld untersucht. Ziel der Untersuchung war es, bürokratische Belastungen und deren Herkunft bei der Antragstellung und Antragsbearbeitung von Wohngeld einerseits zu identifizieren und andererseits hieraus Maßnahmen und Angebote zu entwickeln, die zu einer Entlastung der Antragstellerinnen/-steller und der Wohngeldbehörden führen (Bundeskanzleramt et al. 2009, S. 8). Heimbewohnerinnen und -bewohner standen nicht im Fokus der Studie.

Zu unterscheiden waren zwei Antragsarten: der Antrag auf Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) und der Antrag auf Lastenzuschuss (für Eigentümerinnen und Eigentümerselbst genutzten Wohnraums). Die Zuschüsse werden monatlich i. d. R. für 12 Monate gezahlt. In der Folge werden somit regelmäßig Erstanträge, Erhöhungsanträge und Wiederholungsanträge gestellt (Bundeskanzleramt et al. 2009, S. 8). Im Ergebnis der Untersuchung zeigte sich, dass die Beantragung von Wohngeld als Antrag auf Mietzuschuss mit 88 Minuten bei den Antragstellerinnen und -stellern weniger zeitlichen Aufwand verursacht als der Antrag auf Lastenzuschuss (153 Minuten). Das Zusammenstellen der Daten für den Antrag auf einen Mietzuschuss erforderte im Schnitt 30 Minuten. Das Ausfüllen weitere 20 Minuten (Bundeskanzleramt et al. 2009, 9 f.). Hinzu kommen die Aufwände, um erforderliche beizubringende Nachweise zu beschaffen. Die Art und Anzahl der Nachweise hängt von der Lebenssituation der Antragstellerinnen und -steller sowie der Antragsart ab (Mietkostenzuschuss oder Lastenzuschuss) (Bundeskanzleramt et al. 2009, S. 10).

Der Zeitaufwand für die Antragsbearbeitung in den Ämtern variierte zwischen Miet- und Lastenzuschuss sowie Erst- und Wiederholungsantrag bzw. Erhöhung. Der Gesamtaufwand wurde wie in Tabelle 13 dargestellt angegeben. Im Vergleich zeigten sich zwischen den einzelnen Kommunen jedoch z. T. deutliche Unterschiede in den Bearbeitungszeiten der Wohngeldanträge, was nach Ansicht der Autoren auf unterschiedliche Gestaltungsspielräume in den Kommunen schließen lässt (Bundeskanzleramt et al. 2009, S. 14). Die Antragsbearbeitung nahm insgesamt zwischen 29 bis 35 Tagen in Anspruch (Bundeskanzleramt et al. 2009, 11 f.).

Tabelle 13: Zeitaufwand von Ämtern in der Antragsbearbeitung von Miet- und Lastenzuschüssen im Jahr 2009

	Antragsart	Gesamtaufwand in Minuten (MW*)
Mietzuschuss	Erstantrag	87,4
	Wiederholung/Erhöhung	68,4
Lastenzuschuss	Erstantrag	122,7
	Wiederholung/Erhöhung	90,5

Quelle: Bundeskanzleramt et al. 2009, S. 13

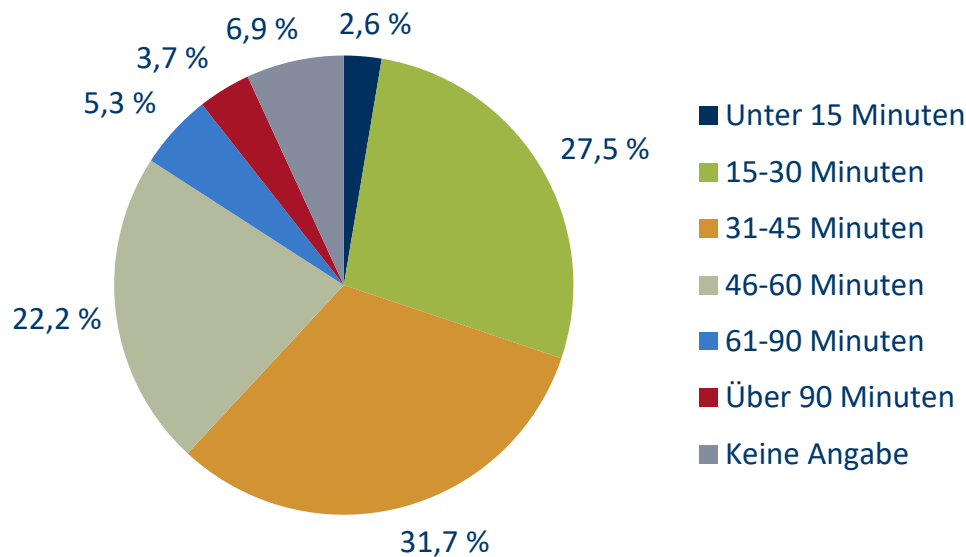
Anmerkung: * MW = Mittelwert

In den Sondierungsinterviews wurde bereits berichtet, dass die Bearbeitungszeiten von verschiedenen Faktoren abhängen. Unterschieden werden muss zum einen die Bearbeitungszeit zwischen Antragseingang und Bescheiderstellung, zum anderen die reine Bearbeitungszeit einer Sachbearbeiterin bzw. eines Sachbearbeiters bei vollständigem Vorliegen aller Unterlagen. Die reine Bearbeitungszeit der Wohngeldanträge wiederum variiert je nach Komplexität des Falles. Als besonders komplex wurde die Konstellation geschildert, in der ein Ehepartner im Heim lebt und einen Wohngeldantrag stellt, während der andere Partner noch im ehemals gemeinsamen Wohnraum lebt und darüber hinaus ggf. auch noch Sozialleistungen bezieht. Denkbar ist auch, dass beide Partner in verschiedenen Heimen leben. Ein Interviewpartner berichtete, dass es in der Vergangenheit bereits vorkam, dass in einem besonders komplexen Berechnungsfall die pflegebedürftige Person verstorben ist, bevor die langwierige Berechnung abgeschlossen werden konnte. Hierbei handelte es sich allerdings um einen Einzelfall.

4.4.1 Erfahrungen der Wohngeldbehörden und Sozialämter

Aus den Online-Befragungen geht hervor, dass die reine Bearbeitungszeit eines Erstantrages auf Wohngeld (ohne Wartezeiten auf z. B. nachzureichende Dokumente) eine Spanne von unter 15 bis über 90 Minuten umfasst, wobei die Bearbeitung am häufigsten zwischen 15 – 60 Minuten dauert (81,5 %, n = 154). Kürzere (< 15 Minuten) oder längere (> 60 Minuten) Bearbeitungszeiten machen kleinere Anteile der Erstanträge aus. Abbildung 24 zeigt die Einschätzungen zur reinen Bearbeitungszeit der Wohngeldanträge.

Abbildung 24: Reine Bearbeitungsdauer der Erstanträge von Heimbewohnerinnen bzw. -bewohnern auf Wohngeld (in %, n = 189)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Keine Einigkeit bestand darüber, ob die Erstanträge von Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern in der Bearbeitung aufwändiger sind als Erstanträge von Personen, die noch in der eigenen Häuslichkeit leben. Letztere beurteilten

- ♦ 30,2 % der Befragten als zeitaufwändiger (n = 57),
- ♦ 33,3 % als genauso zeitaufwändig (n = 63),
- ♦ 27,0 % als weniger zeitaufwändig (n = 51) und
- ♦ 9,5 % machten keine Angabe (n = 18).

Diejenigen, die die Anträge von zu Hause lebenden Personen als aufwändiger empfinden, nannten dafür u. a. folgende Gründe: Mietermittlung und -berechnung, zeitaufwändige Unterlagenanforderung (insbesondere, wenn keine Bevollmächtigung/Betreuung vorliegt), Einkommensermittlung, Einbezug anderer Behörden, Einbezug anderer Haushaltsangehörige, Unterhaltsprüfung, Vermögensermittlung.

Am zeitaufwändigsten ist die Bearbeitung von Anträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, bei denen mehrere zu prüfende und mit einem höheren Arbeitsaufwand assoziierte Aspekte zusammentreffen (z. B. Bezug von Hilfe zur Pflege, Partner lebt in der eigenen Häuslichkeit). Der Zeitaufwand wurde in absteigender Reihenfolge wie folgt gerankt:

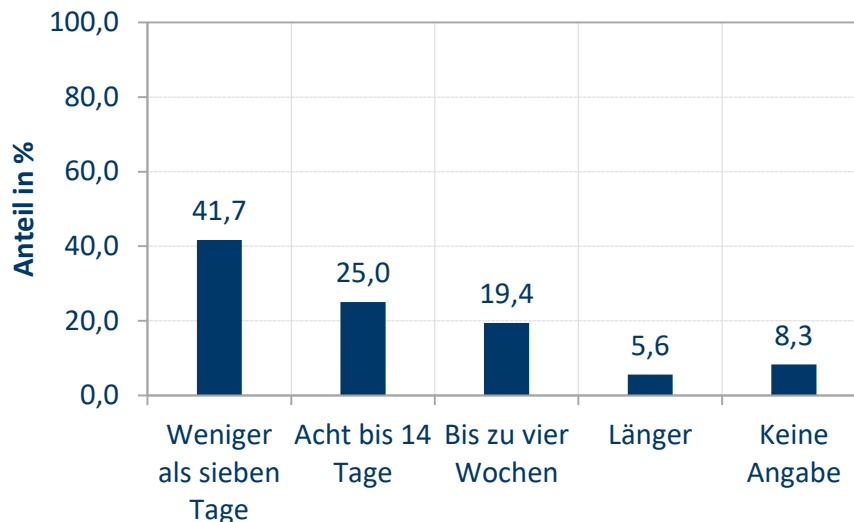
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, wo mehrere Aspekte zusammenkommen (47,6 %, n = 90)
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, deren Partnerin/Partner noch zu Hause lebt (sog. Kostenbeitragsfälle, 22,2 %, n = 42)
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die Hilfe zur Pflege gem. SGB XII beziehen bzw. beantragt haben (9,5 %, n = 18)
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die keine Sozialleistungen beziehen bzw. beantragt haben (9,5 %, n = 18)
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII beziehen bzw. beantragt haben (9,0 %, n = 17)
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die mit einem Partner/einer Partnerin in der gleichen Einrichtung leben (1,6 %, n = 3)
- ♦ Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die Eingliederungshilfe gem. SGB IX beziehen (0,5 %, n = 1)

Nach Einschätzung der Sozialämter macht der Anteil von Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit einem Partner bzw. einer Partnerin in der eigenen Häuslichkeit zwischen 0 % (kommt demnach gar nicht vor) bis zu 50 % der Fälle aus. Im Mittel liegt der Anteil bei 12,8 %. Der Median liegt bei 10,0 %.

13,2 % (n = 25) der Befragten aus den Wohngeldbehörden gaben zudem an, dass es noch weitere Konstellationen gibt, die die Bearbeitung von Anträgen besonders zeitaufwändig machen. Genannt wurden bspw. Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, Klärung von Vermögensverhältnissen, (unterschiedliche) Beitragskostenrechnungen, praktische Abwicklung von Erstattungsansprüchen mit Sozialkostenträgern/-ämtern und externen Leistungsträgern.

Die Sozialhilfeträger prüfen bei Anträgen auf Sozialhilfeleistungen zunächst auf einen möglichen Wohngeldanspruch. Dazu kontaktieren die Sozialämter überwiegend die zuständigen Wohngeldbehörden (45,3 %, n = 24) und erbitten eine Wohngeldproberechnung. 20,8 % (n = 11) führen die Proberechnung selbst durch (n = 11), 22,6 % (n = 12) ermitteln den Wohngeldanspruch in einfachen Fällen selbst und schalten bei komplizierten Fällen die Wohngeldbehörde ein. 3,8 % (n = 2) führen die Wohngeldproberechnung für alle Leistungsberechtigten durch, deren Einkommen in einer definierten Einkommensspanne liegt (850 € bis 1.500 €). 7,5 % (n = 4) machten keine Angabe. Wird eine Wohngeldbehörde um die Proberechnung gebeten, dauert es überwiegend weniger als sieben Tage, bis das Ergebnis vorliegt (41,7 %, n = 15). In seltenen Fällen (5,6 %, n = 2) dauert es länger als vier Wochen (s. Abbildung 25).

Abbildung 25: Durchschnittliche Dauer bis zum Vorliegen einer Wohngeldprobe-rechnung (in %, n = 36)

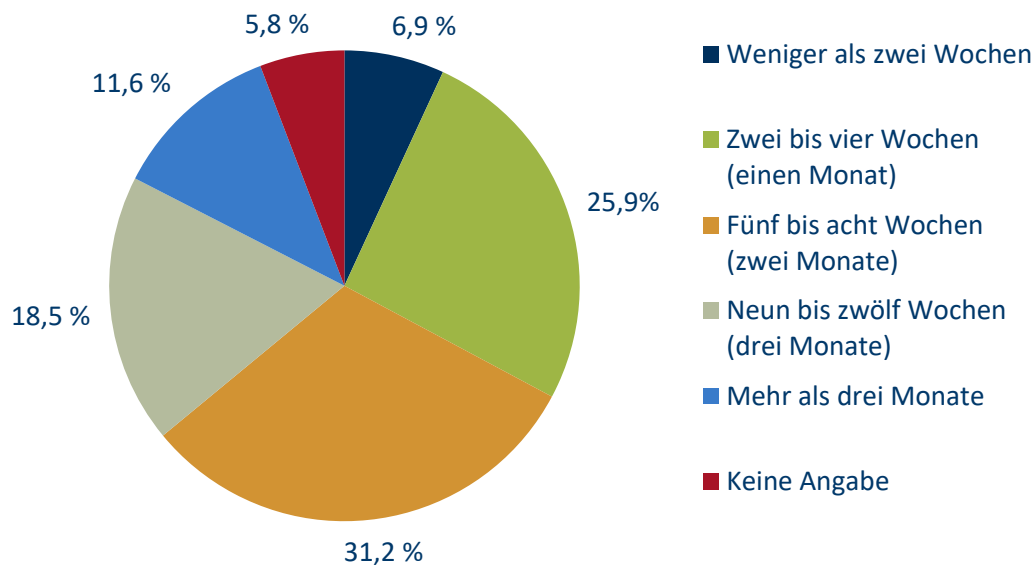


Quelle: IGES, Online-Befragung der Sozialämter

Ergibt die Wohngeldproberechnung, dass ein Wohngeldanspruch besteht, wird Wohngeld bei einer anschließenden Beantragung im Mittel in 87,5 % der Fälle gewährt (Min. 2, Max.100). Bis zum Vorliegen des Wohngeldbescheides können nach Erfahrung der Sozialämter jedoch mehrere Monate liegen. 13,2 % (n = 7) berichteten, dass es weniger als vier Wochen dauere. 37,7 % (n = 20) nannten vier bis acht Wochen (ein bis zwei Monate), 22,6 % (n = 12) neun bis zwölf Wochen (drei Monate) und 9,4 % (n = 5) bis zu 16 Wochen (vier Monate). 7,5 % (n = 4) berichteten von einer noch längeren Dauer (> 4 Monate). Sehr lange Bearbeitungszeiten seien abhängig von der Wohngeldbehörde und Fallkonstellation. Die Befragten gaben eine Dauer zwischen vier bis 18 Monaten an. Weitere 9,4 % (n = 5) machten keine Angabe.

Auch aus Sicht der Wohngeldbehörden zeigt sich die Bearbeitungsspanne bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung erwartungsgemäß groß und liegt zwischen weniger als zwei Wochen bis zu mehreren Monaten (s. Abbildung 26). Mehr als jeder zweite Antrag ist nach Angaben der Wohngeldbehörden innerhalb von ein bis zwei Monaten abgeschlossen (57,1 %, n = 108). 30,2 % (n = 57) der Anträge dauern in der Bearbeitung drei Monate oder länger. Die Erfahrungen der Sozialämter und Wohngeldbehörden zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit bis zur Vorlage des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides sind in etwa deckungsgleich.

Abbildung 26: Bearbeitungszeitraum bis zum Abschluss der Antragsbearbeitung



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Prozesse, die besonders viel Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen sind in absteigender Reihenfolge (Mehrfachnennung möglich):

- ♦ Prüfen von Anträgen, wenn Ehepartner räumlich getrennt leben (75,1 %, n = 142),
- ♦ Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger anderer Kommunen (66,1 %, n = 125),
- ♦ Einfordern fehlender Unterlagen bei den Antragstellern/dem Pflegeheim (64,6 %, n = 122),
- ♦ Rückfragen bei der Rentenversicherung (52,9 %, n = 100),
- ♦ Abstimmungen mit dem Sozialhilfeträger der eigenen Kommune (34,9 %, n = 66) sowie
- ♦ Anderes (3,2 %, n = 6).

Unter Anderes wurde z. B. die Prüfung von Vermögensverhältnissen genannt.

Für n = 466 Fälle lagen verwertbare Angaben zur Dauer der Antragsbearbeitung in der Falldokumentation vor. Der Bearbeitungszeitraum, d. h. der Zeitraum zwischen Antragseingang und Erstellung des Bescheides, betrug im Mittel 91,8 Tage (Min. 1,0 Tag, Max. 619,0). Im Median lag der Bearbeitungszeitraum mit 58,5 Tagen deutlich darunter. Dieser Wert ist aussagekräftiger als der Mittelwert, da dieser durch Extremwerte weniger beeinflusst wird. Am häufigsten dauerte die Bearbeitung 35,0 Tage (Modus). In Tabelle 14 ist die Häufigkeitsverteilung verschiedener Bear-

beitungszeiträume aufgeführt. Der überwiegende Teil der Anträge wurde innerhalb von 4 Monaten (120 Tage) beschieden (77,0 %, n = 359). Davon 50,9 % (n = 237) innerhalb der ersten 60 Tage. Das stimmt mit der Einschätzung der Wohngeldbehörden aus der Online-Befragung überein. N = 62 Fälle (13,3 %) wiesen sehr lange Bearbeitungszeiträume von sechs Monaten (> 181 Tage) bis hin zu rund einem Jahr und acht Monaten auf (619 Tage).

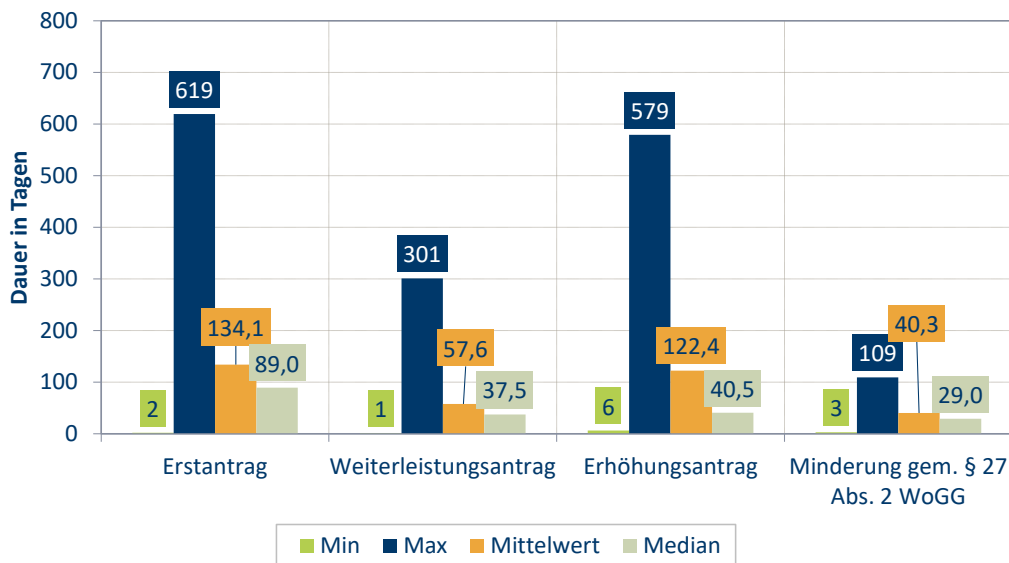
Tabelle 14: Länge der Bearbeitungszeiträume (n = 466)

Dauer	Häufigkeit (n)	Anteil (in %)
1 - 30 Tage	123	26,4
31 - 60 Tage	114	24,5
61 - 120 Tage	122	26,2
121 - 180 Tage	45	9,7
181 - 300 Tage	38	8,2
301 - 619 Tage	24	5,2
Gesamt	466	100,0

Quelle: IGES, Falldokumentation

Die Bearbeitungsdauer unterscheidet sich zwischen der Art des Antrags. Ausgehend vom Median dauert sie mit 29,0 Tagen bei Minderungen gem. § 27 Abs. 2 WoGG am kürzesten, gefolgt von Weiterleistungsanträgen mit 37,5 Tagen, Erhöhungsanträgen mit 40,5 Tagen und abschließend Erstanträgen mit 89,0 Tagen (s. Abbildung 27). Am längsten dauert die Bearbeitung der Anträge, wenn sie durch den Sozialleistungsträger gestellt werden (Median 161,0 Tage), gefolgt von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern (96,0 Tage) und den Betreuerinnen/Betreuern bzw. Bevollmächtigten (51,5 Tage).

Abbildung 27: Bearbeitungszeitraum nach Antragsart (in Tagen, n = 466)



Quelle: IGES, Falldokumentation

Fälle mit sehr langer Bearbeitungszeit scheinen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Gründe in Zusammenhang zu stehen. Erklärt wurde eine lange Bearbeitungszeit u. a. mit (Nennungen in zufälliger Reihenfolge):

- ◆ Fehlender Mitwirkung des Antragstellers/der Antragstellerin,
- ◆ Personalknappheit in der Behörde bei gleichzeitig hohem Antragsaufkommen,
- ◆ Tod des Antragstellers und anschließender Erbenermittlung und
- ◆ fehlenden Bescheiden anderer Behörden.

Insbesondere eine fehlende Mitwirkung der Antragstellerinnen/-steller scheint ein wesentlicher Grund für Verzögerungen in der Antragsbearbeitung zu sein – von den 40 Fällen aus Bayern wurde dieser Grund für ein Drittel der Fälle (13) angeführt. Weitere Gründe für Verzögerungen bei der Wohngeldprüfung lagen in 20 % der Fälle (n = 8) in der Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger (in Bayern die Bezirke) – u. a. wegen nicht nachvollziehbarer Kürzung des Barbetrags durch den Bezirk (n = 2), aufgrund des fehlenden Kostenübernahmebescheides (n = 4) oder verspäteter Vorlage von Bedarfsberechnungen (n = 2).

Wie in Tabelle 14 oben dargestellt, hatten n = 38 Fälle (8 %) eine Bearbeitungszeit von 181 – 300 Tagen. In der differenzierten Betrachtung nach antragstellender Person fällt auf, dass die Antragsteller vor allem Betreuerinnen und Betreuer bzw. Bevollmächtigte sind (65,8 %, n = 25). Allerdings werden die meisten Anträge von dieser Personengruppe gestellt (83 % der 470 dokumentierten Fälle), sodass dieser Befund wenig verwunderlich ist. Ein anderes Bild zeigt sich bei den n = 24 Fällen

(5 %) mit einer Bearbeitungszeit von 301 – 619 Tagen. Dort werden die meisten Anträge (58,3 %, n = 14) von Sozialämtern gestellt.

In den Sondierungsinterviews wurde berichtet, dass i. d. R. kein großer Unterschied in der Bearbeitungsdauer von Anträgen von Heimbewohnerinnen und Bewohnern und Anträgen von Menschen in der eigenen Häuslichkeit besteht. Aufgrund der vielen Schnittstellen bei Anträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern (z. B. mit dem Sozialleistungsträger, wenn Hilfe zur Pflege bezogen wird) verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Diese Einschätzung bestätigte sich in der Online-Befragung der Wohngeldbehörden. Im Vergleich zu Erstanträgen wurden Weiterleistungsanträge überwiegend (82,5 %, n = 156) als weniger zeitaufwändig empfunden. Einen ähnlichen Zeitaufwand sahen 14,3 % (n = 27), weil die gleichen Unterlagen einzureichen und die gleichen Voraussetzungsprüfungen vorzunehmen sind, wie beim Erstantrag. Zudem verringere sich der Abstimmungsaufwand mit den Sozialleistungsträgern nicht. Einkommensnachweise etc. sind erneut einzureichen. Auch Unterhalt, Vermögen und Sozialleistungen und Regelsätze sind erneut zu prüfen. 1,1 % (n = 2) gaben einen höheren Aufwand an. 2,1 % (n = 4) machten keine Angabe.

Änderungen der Berechnungsgrundlagen in Form von Änderungen der Einkommensverhältnisse haben Auswirkungen auf den Wohngeldanspruch. 85,2 % (n = 161) gaben an, dass Neuberechnungen des Wohngeldanspruchs erforderlich werden. 77,2 % (n = 146) gaben erforderliche Abstimmungen mit dem Sozialhilfeträger an. 73,0 % (n = 138) berichteten von Rückforderungen zu viel gezahlter Beträge. Darüber hinaus sind andere Auswirkungen möglich (2,1 %, n = 4) möglich (z. B. erneute Proberechnung). 6,9 % (n = 13) konnten oder wollten die Frage nicht beantworten.

Ziehen Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner in ein anderes Pflegeheim um, so muss erneut ein Wohngeldantrag gestellt werden, auch wenn der Umzug innerhalb des Kreises/der Stadt erfolgt. In der Praxis kommen diese Fälle unterschiedlich häufig vor. Die Angaben der Befragten aus den Wohngeldbehörden lagen zwischen 0 % (kommt demnach gar nicht vor) und 75 %. Im Mittel betreffen diese Fälle nach Angaben der Wohngeldbehörden 4,9 % der wohngeldberechtigten Heimbewohnerinnen und -bewohner.

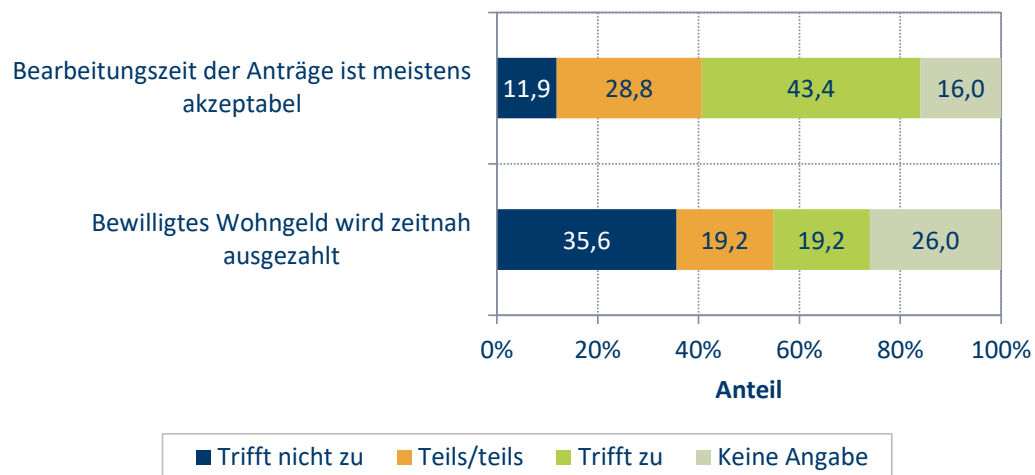
Für wohngeldberechtigte Heimbewohnerinnen und -bewohner sind in manchen Sozialämtern zweimal jährlich Wohngeldprüfungen durchzuführen, um etwaige Änderungen der Einkommensverhältnisse berücksichtigen zu können. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand wird durch die Sozialämter unterschiedlich hoch angegeben. Die Spannweite reicht von 10 bis 60 Minuten und beträgt im Mittel 24,9 Minuten je Fall.

4.4.2 Erfahrungen der Pflegeheime

Nach Einschätzung der Pflegeheime ist die Bearbeitungszeit für Wohngeldanträge überwiegend (43,3 %, n = 95) oder zumindest teilweise (28,8 %, n = 63) akzeptabel. Anders sieht es dagegen bei der Auszahlung des bewilligten Wohngeldes aus. Mehr

als ein Drittel (35,6 %, n = 78) findet, dass Wohngeld nicht zeitnah genug ausgezahlt wird (s. Abbildung 28).

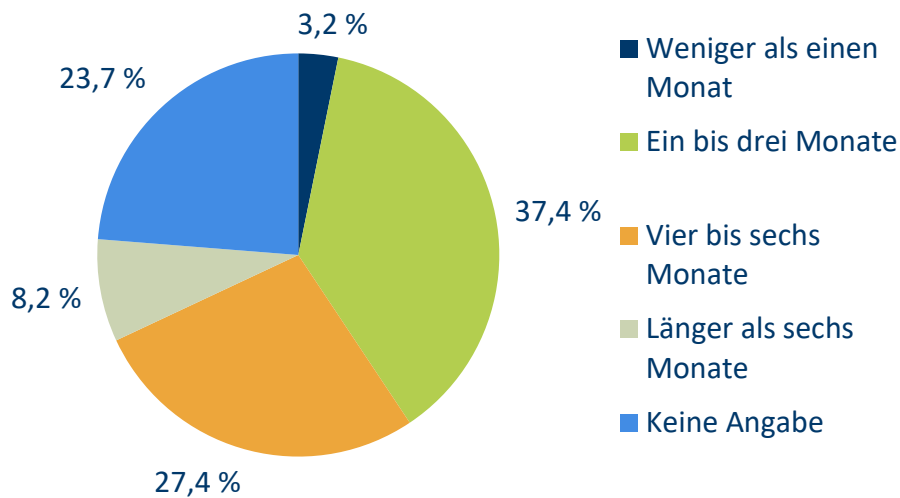
Abbildung 28: Einschätzung der Pflegeheime zur Bearbeitungszeit und Auszahlung (in %, n = 219)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Die Bearbeitungszeit beträgt nach Erfahrung der Pflegeheime am häufigsten (37,4 %, n = 82) zwischen ein bis drei Monate. Mehr als ein Viertel (27,4 %, n = 60) berichteten jedoch auch von längeren Bearbeitungszeiten von vier bis sechs Monaten. Noch längere Bearbeitungszeiten kommen zwar vor, machen mit 8,2 % (n = 18) jedoch einen geringeren Anteil der Fälle aus. Auffällig ist der hohe Anteil von 23,7 % (n = 52), der die Frage nicht beantworten konnte oder wollte.

Abbildung 29: Dauer bis zum Erhalt des Wohngeldbescheids (in %, n = 219)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Diejenigen, die Zeiten von vier oder mehr Monaten angaben, nannten als Gründe für die Verzögerung des Bewilligungsprozesses am häufigsten (Mehrfachnennung möglich):

- ♦ Ein hohes Arbeitsaufkommen bei den Wohngeldbehörden (78,7 %, n = 59),
- ♦ Die Abstimmung verschiedener Behörden untereinander (53,3 %, n = 40),
- ♦ Das Erbringen aller notwendigen Nachweise durch die Heimbewohnerinnen/-bewohner (46,7 %, n = 35)
- ♦ Sonstige Gründe (z. B. niedriger Digitalisierungsstand in der Wohngeldbehörde, 4,0 %, n = 3).

Damit sind in diesen Fällen die längeren Bearbeitungsfristen multifaktoriell bedingt. Im Schnitt gaben die Befragten 1,9 Gründe an.

31,1 % (n = 68) berichteten von negativen Folgen der langen Bearbeitungszeiten für die Pflegeeinrichtungen und 16,0 % (n = 35) für die Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner. 33,3 % (n = 73) gaben dagegen keine negativen Auswirkungen an. Folgen waren u. a. (Freitextangaben, Mehrfachnennung möglich):

- ♦ Probleme mit anderen Anträgen (z. B. Hilfe zur Pflege) bis zur Bescheidung (n = 8),
- ♦ Finanzielle Überbelastung der Bewohnerin/des Bewohners (Vorauszahlungen, n = 8),
- ♦ Kündigungsandrohung des Heimplatzes (n = 7),
- ♦ Erforderliche Rechnungskorrekturen mit Mehraufwand (n = 6),

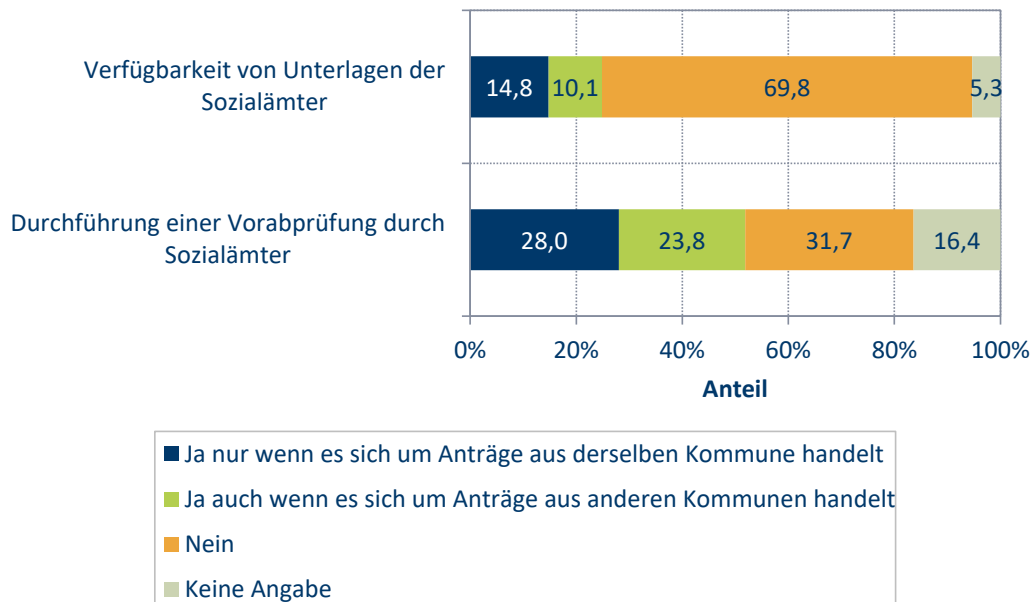
- ◆ Nach Versterben keine Auszahlungen an Einrichtungen mehr (n = 5),
- ◆ Vorleistung durch die Einrichtung (n = 4),
- ◆ Unsicherheit/Psychischer Druck bei Bewohnerinnen/Bewohnern (n = 4) sowie
- ◆ Mahnungen (n = 3).

4.5 Informations- und Datenaustausch

Die Interviewten der Sondierungsinterviews hoben hervor, dass eine effektive Kommunikation zwischen der zuständigen Wohngeldbehörde und dem zuständigen Sozialamt von entscheidender Bedeutung ist. Datenschutzbestimmungen und Unwissenheit über direkte Ansprechpartner in der jeweils anderen Behörde erschwerten die Kommunikation jedoch.

Stellt eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner zunächst einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen beim Sozialleistungsträger, so wird in den Ämtern unterschiedlich mit der Prüfung eines möglichen Wohngeldanspruchs umgegangen. 31,7 % (n = 60) berichteten, dass vor Einreichung eines formalen Wohngeldantrages keine Vorabprüfung stattfindet, ob überhaupt ein Wohngeldanspruch besteht. 28,0 % (n = 53) berichteten, dass zwar eine Vorabprüfung durch den Sozialleistungsträger stattfindet, allerdings nur, wenn das Sozialamt in derselben Kommune angesiedelt ist. 23,8 % (n = 45) gaben an, dass dies auch dann erfolge, wenn es sich um Anträge aus anderen Kommunen handelt. Die den Sozialämtern dabei zur Verfügung stehenden Unterlagen sind in zwei von drei Fällen (69,8 %, n = 132) nicht für die Wohngeldbehörde einseh- oder verfügbar. 14,8 % (n = 28) können die vorliegenden Daten/Unterlagen nutzen, allerdings nur, sofern es sich um dieselbe Kommune handelt. 10,1 % (n = 19) können sie sogar kommunenübergreifend nutzen.

Abbildung 30: Verfügbarkeit vorliegender Unterlagen der Sozialämter und Vorabprüfung (in %, n = 189)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Wohngeldanträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, deren letzter gemeldeter Wohnort außerhalb der Kommune lag, kommen zwar vor, sind allerdings nicht die Regel: 2,1 % (n = 4) bekommen sie nie, 27,5 % (n = 52) (sehr) selten und 44,4 % (n = 84) manchmal. Häufig oder sehr häufig bekamen 14,3 % (n = 27) der Befragten diese Anträge. Diejenigen, die Anträge von Personen mit dem letzten Wohnort außerhalb der Kommune erhalten haben, sollten eine ungefähre Schätzung zum Anteil der betroffenen Fälle angeben. 90 Personen konnten hierzu Angaben machen. Die Spanne des Anteils lag zwischen einem bis 90 Prozent. Im Mittel sind 27,2 Prozent der Fälle betroffen, sofern überhaupt Anträge von Personen mit letztem Wohnort in einer anderen Kommune bearbeitet werden.

Mehr als die Hälfte gab an, dass sich die Antragsformulare für Wohngeld zwischen den Kommunen nicht unterscheiden würden (55,0 %, n = 104). 28,0 % (n = 53) gaben dagegen an, dass sie sich manchmal unterscheiden. Bei 6,9 % (n = 13) unterscheiden sie sich meistens. 10,1 % (n = 19) machten keine Angabe.

Stellen Heimbewohnerinnen und -bewohner bzw. ihre Angehörigen oder gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer einen Antrag auf Wohngeld, kann die Wohngeldbehörde Kontakt mit dem Sozialleistungsträger aufnehmen. Ziel ist die Überprüfung, ob bereits Sozialleistungen in Anspruch genommen wurden. In den Sozialämtern gehen unterschiedlich häufig Anfragen der Wohngeldbehörden ein. Die Befragungsergebnisse zeigen dabei keine klare Tendenz zur Häufigkeit der Anfragen:

- ♦ 37,7 % erleben dies häufig oder sehr häufig (n = 20),
- ♦ 45,3 % selten bis sehr selten (n = 24)
- ♦ 17,0 % machten keine Angabe (n = 9).

Kontaktaufnahmen durch die Wohngeldbehörden erfolgen überwiegend sowohl in Papierform als auch digital (62,3 %, n = 33). Bei 15,1 % (n = 8) ausschließlich in digitaler Form. Auf anderem Weg, z. B. telefonisch oder persönlich (Sozialamt und Wohngeldbehörde befinden sich im selben Gebäude) erreichen 9,4 % (n = 5) Anfragen. 13,2 % (n = 7) machten keine Angabe. Auf ähnlichem Wege erfolgen auch die Rückmeldungen der Sozialämter. Die prozentualen Verteilungen sind in etwa ähnlich. Als größerer Unterschied zeigte sich lediglich, dass ein kleiner Teil der Befragten angab, dass Sozialämter ausschließlich in Papierform antworten würden (3,8 %, n = 2). Eine Anfrage seitens der Wohngeldbehörden in Papierform wurde dagegen nicht berichtet.

Um den Wohngeldanspruch der Heimbewohnerinnen und -bewohnern korrekt prüfen zu können, werden nach Ansicht der Sozialämter vor allem folgende Unterlagen/Bescheide benötigt (Mehrfachnennung möglich; MW 2,7 Nennungen/Person):

- ♦ Hilfe zum Lebensunterhalt (84,9 %, n = 45),
- ♦ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (83,0 %, n = 44),
- ♦ Hilfe zur Pflege (58,5 %, n = 31)
- ♦ Eingliederungshilfe (22,6 %, n = 12) sowie
- ♦ Andere Unterlagen (5,7, n = 3) wie z. B. Rentenunterlagen.

4.6 Möglichkeiten zur Entbürokratisierung

In ihrem Whitepaper „Den digitalen Sozialstaat nutzendensorientiert gestalten“ verweisen Theißing und Andersen darauf, dass das Sozialleistungssystem für viele Leistungsberechtigte schwer zu durchschauen ist. Welche Leistungen stehen einem zu und welche Behörde ist für welche Aspekte ihrer Problemlage zuständig? Wie auch im Zusammenhang mit dem Wohngeld müssen unter Umständen verschiedene Anträge bei unterschiedlichen Behörden gestellt und dabei jedes Mal die gleichen Nachweise eingereicht werden. Die Autoren weisen darauf hin, dass Digitalisierung nicht automatisch den Zugang zu Sozialleistungen verbessert. Nicht alle Leistungsberechtigten verfügen über die technische Ausstattung oder die erforderlichen digitalen Kompetenzen, um digitale Antragsverfahren zu nutzen. Wenn im Zuge der Digitalisierung analoge Strukturen abgebaut werden (keine Papierformulare mehr, Verringerung von Sprechzeiten etc.), können sich Exklusionseffekte sogar verschärfen. „Um im bestehenden fragmentierten Sozialleistungssystem den Zugang zu Leistungen substanziell zu verbessern, brauchen Leistungsberechtigte eine einheitliche Anlaufstelle, die sie umfassend berät, bei der Antragstellung zu allen Sozialleistungen unterstützt, die Kommunikation mit

den verschiedenen Behörden kanalisiert und die Leistungsberechtigten bei Bedarf an die Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachbehörden weitervermittelt und ggf. auch weitere Akteure wie Sozialeinrichtungen, Schulen oder Gesundheitseinrichtungen mit einbezieht.“ (Theißen und Andersen 2024, S. 10).

Die Sondierungsinterviews haben zentrale Verbesserungspotenziale in den Prozessen rund um Wohngeld und Hilfe zur Pflege aufgezeigt. Die Anregungen lassen sich in folgenden Hauptbereiche gliedern.

1. Optimierung des Datenaustauschs und der Kommunikation

- ◆ Gemeinsame Datenplattform: Einführung einer Plattform, die Wohngeldbehörden, Sozialämter, Pflegeheime und Rentenversicherungen vernetzt.
- ◆ Direkte Kommunikationskanäle der beteiligten Behörden.
- ◆ Erweiterte Dateneinsicht: Einführung einer gemeinsamen Akte der Antragstellenden, insbesondere für Anträge zur Hilfe zur Pflege.
- ◆ Entbindung der Schweigepflicht: Direkte Kommunikation zwischen Pflegeheimen und Kostenträgern in gesichertem rechtlichem Rahmen.

2. Standardisierung und Vereinfachung von Verfahren

- ◆ Einheitliche Verfahren und Richtlinien: Entwicklung gemeinsamer Vorgaben zur Standardisierung der Prozesse. Flächendeckende Verwendung eines jeweils bundesweit einheitlichen Antragsformulars für Heimbewohnerinnen und -bewohner für Wohngeld und für Sozialhilfe, ähnlich dem Antrag zur Grundsicherung.
- ◆ Einheitliche Erstattungsregeln: Einheitliche Verfahren für die Abwicklung von Erstattungsleistungen.
- ◆ Automatische Weiterleitung: Automatisierte Bearbeitung von Leistungen aus dem SGB XII (v. a. Hilfe zur Pflege), um die manuelle Koordination zu reduzieren.

3. Bürokratische Entlastung der Antragstellenden

- ◆ Vereinfachung von Anträgen: Einführung vereinfachter und übersichtlicher Antragsformulare für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Automatische Verlängerung oder Vereinfachung von Folgeanträgen, wenn sich die Einkommens- und Wohnverhältnisse nicht verändert haben.
- ◆ Zentralisierte Antragstellung: Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle in der Kommune für alle finanziellen Unterstützungsanträge. Diese entscheidet selbstständig über die Zuständigkeit der Kostenträger. Vermeidung von Rückfragen und parallelen Prüfungen durch klare Zuständigkeitsregelungen.

4. Rechtliche und strukturelle Anpassungen

- ♦ Gesetzliche Reformen: Abstimmung der Wohngeldbeantragung und der Anträge auf Hilfe zur Pflege ggf. nach dem Vorbild der Eingliederungshilfe,¹⁵ konkrete Festlegung des erlaubten Vermögens (Schonvermögen).¹⁶
- ♦ Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen: Reduzierung der Zuständigkeitsaufteilung auf mehrere Kostenträger, um administrative Komplexität und Arbeitsaufwand zu minimieren.
- ♦ Mehr Information zum Wohngeld: Pflegeeinrichtungen sollten potenzielle Bewohner vor bzw. bei Vertragsabschluss über einen möglichen Wohngeldanspruch informieren.

Zur Einschätzung zu möglichen Potenzialen für eine Vereinfachung und Verbesserung des Wohngeldverfahrens, wurden den Befragten der drei Online-Befragungen anhand der Erkenntnisse aus den Sondierungsinterviews Aussagen über denkbare Maßnahmen abgeleitet. Die Befragten sollten angeben, inwieweit sie den Aussagen zustimmen oder sie ablehnen.

4.6.1 Einschätzungen der Wohngeldbehörden und Sozialämter

188 Personen aus Wohngeldbehörden und 53 Personen aus Sozialämtern schätzten die getätigten Aussagen zu potenziellen Verbesserungsmaßnahmen ein. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass vielfältige Verbesserungs- und Entbürokratisierungspotenziale gesehen werden. Damit bestätigen sich die Mehrzahl der in den Sondierungsinterviews bereits erfassten möglichen Maßnahmen. Am häufigsten wurde den Aussagen zugestimmt, dass:

- ♦ Die Erfüllung von Grundrentenzeiten bei der Deutschen Rentenversicherung in Echtzeit abrufbar/einsehbar sein sollten (Wohngeldbehörden 96,3 %, Sozialämter 88,7 %).
- ♦ Bereits in Sozialämtern vorliegende Angaben im Rahmen der Antragsbearbeitung auch in Wohngeldbehörden einsehbar sein sollten (Wohngeldbehörden 94,1 %, Sozialämter 77,4 %).

¹⁵ In der Eingliederungshilfe wurde mit dem Bundesteilhabegesetz das sog. Teilhabeplanverfahren eingeführt, damit es leichter ist, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu bekommen. Oft ist es schwer, herauszufinden, welche Behörden zuständig sind und teils sind es mehrere gleichzeitig, z. B. die Agentur für Arbeit und der Träger der Eingliederungshilfe. Durch das Teilhabeplanverfahren müssen Menschen mit Behinderungen nicht mehrere Anträge stellen und können sich einfach an irgendeinen Träger wenden, ohne vorher die Zuständigkeit zu kennen.

¹⁶ Eine konkrete Festlegung des erlaubten Vermögens würde sowohl den Antragstellern als auch den Behörden mehr Rechtssicherheit bieten. In der derzeitigen Gesetzesformulierung, wird von „Missbrauch“ gesprochen, wenn jemand über ein „erhebliches“ Vermögen verfügt (§ 21 Nr. 3 WoGG). Diese Wortwahl stellt Antragsteller in ein negatives Licht und suggeriert potenziellen Sozialmissbrauch. Eine respektvollere und klarere Gesetzgebung würde hier Abhilfe schaffen.

- ♦ Eine gemeinsame Datenaustauschplattform für Wohngeldbehörden/Sozialämter die Bearbeitung der Wohngeldanträge erleichtern würde (Wohngeldbehörden 87,8 %, Sozialämter 75,5 %).
- ♦ Es für Heimbewohnerinnen und -bewohner bundesweit einheitliche Antragsformulare für Wohngeld geben sollte (Wohngeldbehörden 84,6 %).
- ♦ Austausch von Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen mit anderen Behörden per E-Mail möglich sein sollte (Wohngeldbehörden 77,1 %, Sozialämter 69,8 %).

Darüber hinaus zeigte sich, dass die Befragten der Wohngeldbehörden überwiegend der Auffassung sind, dass das automatische Einlesen der Anträge in einem Softwareprogramm (68,1 %) sowie eine automatische Überprüfung im Softwareprogramm zu fehlenden/unvollständigen Unterlagen (72,3 %) hilfreich wäre und eine Arbeitserleichterung darstellen würde. Ferner sollte es in einem rechtlich sicheren Rahmen möglich sein, Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen mit den Antragstellern auch per E-Mail auszutauschen (Wohngeldbehörden 64,9 %, Sozialämter 73,6 %). Die Möglichkeit die Online-Beantragung von Wohngeld stärker hervorzuheben, begrüßten die Befragten ebenso (Wohngeldbehörden 60,1 %) wie den Ansatz, dass Sozialämter Wohngeldproberechnungen selbst durchführen dürfen, bevor ein formaler Wohngeldantrag gestellt wird (Wohngeldbehörden 59,0 %, Sozialämter 41,5 %). Außerdem ist die Mehrheit der Wohngeldbehörden der Auffassung, dass Antragsformulare für Heimbewohnerinnen und -bewohner vereinfacht und gekürzt werden sollten (58,0 %).

Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den Wohngeldbehörden bereits umgesetzt. So gaben z. B. 20,7 % an, dass bereits vereinfachte Antragsformulare genutzt werden. 19,1 % tauschen Informationen bereits per E-Mail mit Antragstellerinnen und -stellern aus und 16,5 % mit anderen Behörden. 14,9 % bewilligen Wohngeld für Heimbewohnerinnen und -bewohner bereits regulär länger als 12 Monate. Eine längere Bewilligung über 12 Monate hinaus ist auch aus Sicht der Sozialämter wünschenswert (75,5 %).

Weniger offen zeigten sich die Befragten der Wohngeldbehörden dafür, Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen auch an Pflegeheime weitergegeben zu dürfen (55,3 % stimmten nicht zu). Die Sozialämter würden es dagegen mehrheitlich begrüßen, wenn sie künftig Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen an Pflegeheime weitergeben dürften (45,3 % stimmten zu). 15,1 % gaben an, dies derzeit schon so umzusetzen.

Die Sozialämter stimmten außerdem zu, dass:

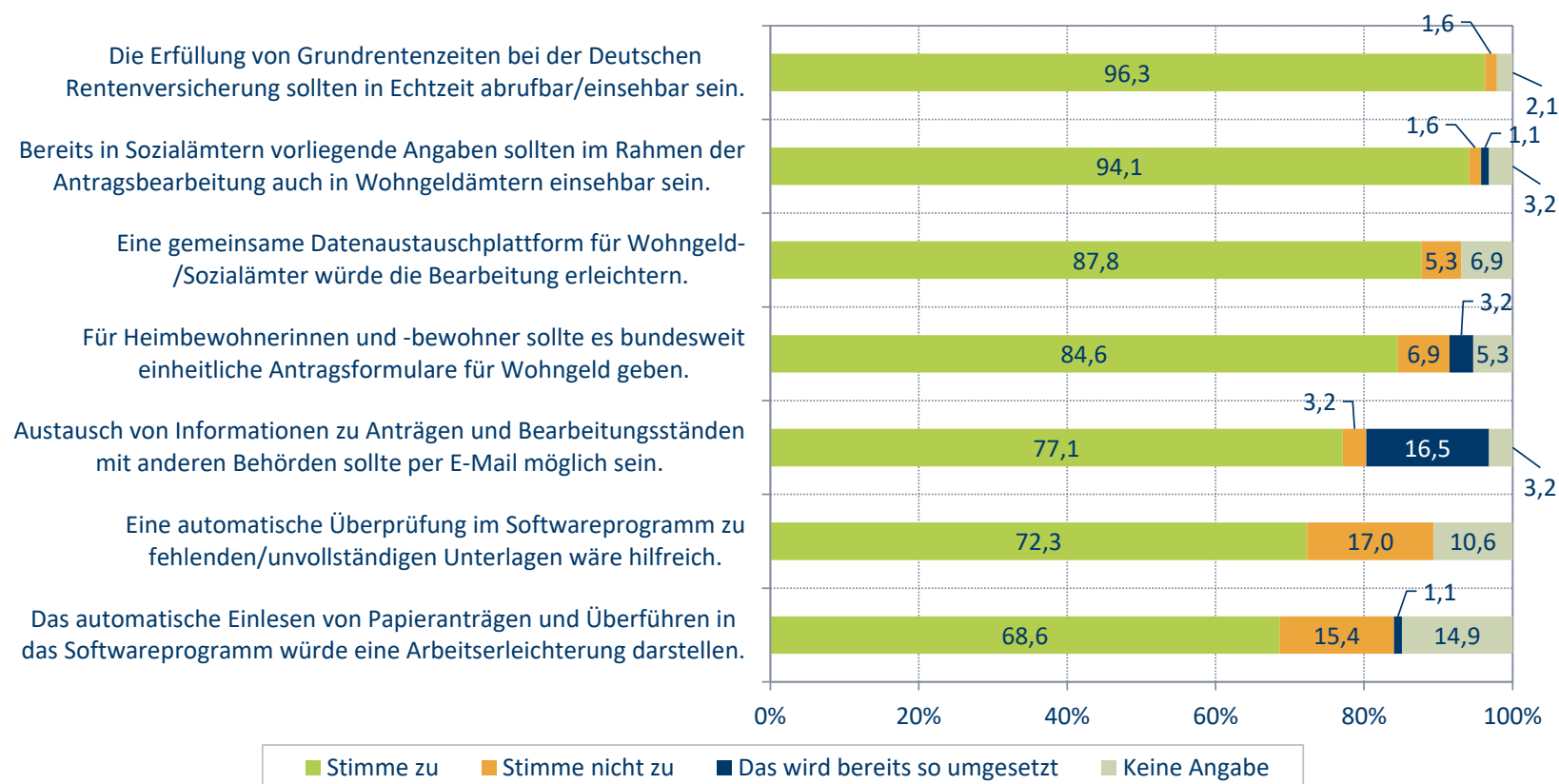
- ◆ bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern mit Hilfe zur Pflege Wohngeld nach der Wohngeldanspruchsprüfung ohne formalen Antrag bewilligt werden sollte (71,7 %),
- ◆ geprüft werden sollte, ob die erforderlichen, zweimaligen jährlichen Prüfungen des Wohngelds für Heimbewohnerinnen und -bewohner reduziert werden können (71,7 %),
- ◆ wenn Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen, mit Einwilligung der antragstellenden Person standardmäßig geprüft werden sollte, ob ein Wohngeldanspruch besteht, und sofern dies der Fall ist, eine automatische Bearbeitung zwischen den Ämtern erfolgen sollte (69,8 %).

Uneinigkeit bestand in der Frage, ob Heimbewohnerinnen und -bewohner mit gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege keinen Anspruch auf Wohngeld haben sollten, da dieses die Leistungen der Hilfe zur Pflege mindert. Je 39,6 % stimmten zu oder waren dagegen.

Abbildung 31 und Abbildung 32 zeigen detailliert die Zustimmungswerte der Wohngeldbehörden zu den einzelnen Vorschlägen. Abbildung 33 und Abbildung 34 enthalten die Werte der Sozialämter.

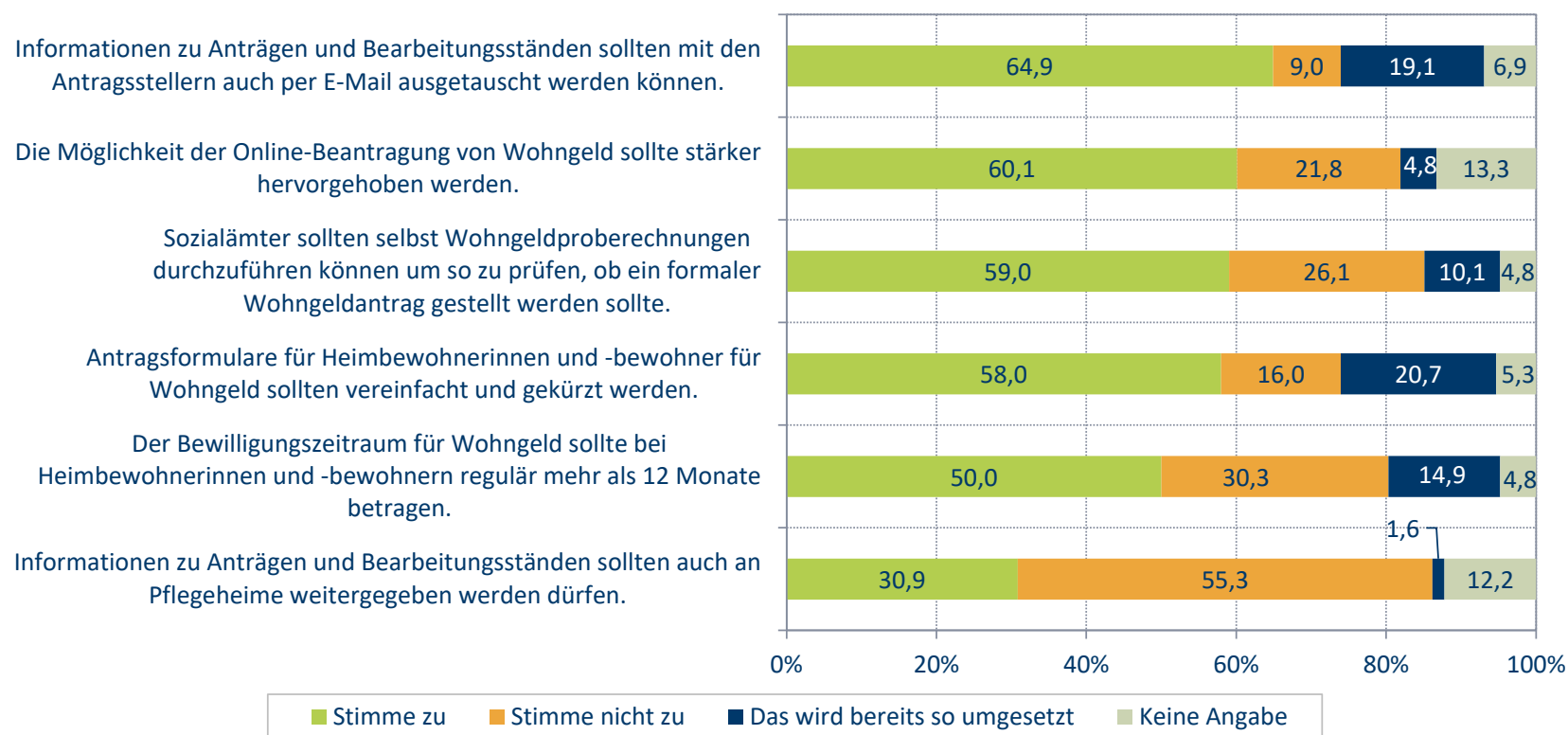
Im Mittel sind 12,8 % der Fälle von Heimbewohnerinnen und -bewohnern sog. Kostenbeitragsfälle. Das heißt, dass der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin noch in der eigenen Häuslichkeit lebt. Nach Ansicht der **Sozialämter** gibt es Potenziale den Antragsprozess für Kostenbeitragsfälle zu vereinfachen. Es lassen sich dabei verschiedene Themenschwerpunkte gliedern, die in Freitexten (n = 25) genannt wurden. Eine häufige genannte Forderung ist die Vereinfachung der Berechnungsmethode, etwa durch Fixwerte, Pauschalierungen oder eine Reduzierung der Neuberechnungen auf einmal jährlich. Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen wurden ebenfalls mehrfach vorgeschlagen, darunter der Verzicht auf die Anrechnung bestimmter Einkommen oder eine klare Trennung zwischen dem Einkommen des Heimbewohners und des Ehepartners. Ein Festbetragsmodell für den Ehegattenkostenbeitrag wurde als Alternative zur individuellen Berechnung genannt. Zur Verfahrensvereinheitlichung wünschen sich einige Teilnehmende klare Vorgaben zur Einkommensberechnung sowie eine einheitliche Berechnungsmethode, z. B. mit einer verbindlichen Excel-Vorlage oder Fachsoftware. Technische Unterstützung und Standardisierung wurden ebenfalls als Lösungsansatz genannt, insbesondere durch digitale Lösungen (Excel-Vorlage) und Fachsoftware (OPEN).

Abbildung 31: Einschätzung der Wohngeldbehörden zu Verbesserungspotenzialen I (in %, n = 188)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden
 Anmerkung: 0,0 % nicht dargestellt

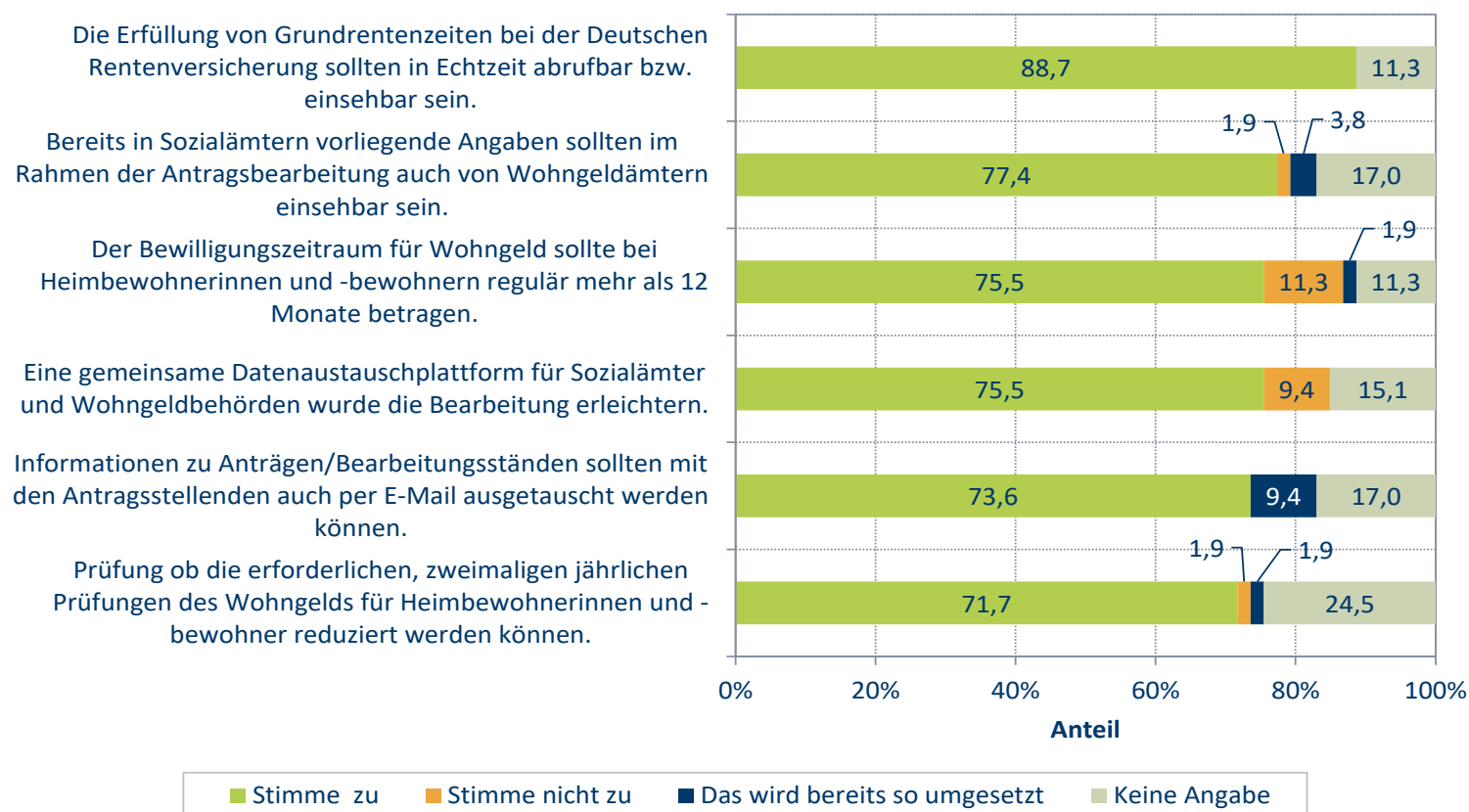
Abbildung 32: Einschätzung der Wohngeldbehörden zu Verbesserungspotenzialen II (in %, n = 188)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Wohngeldbehörden

Anmerkung: 0,0 % nicht dargestellt

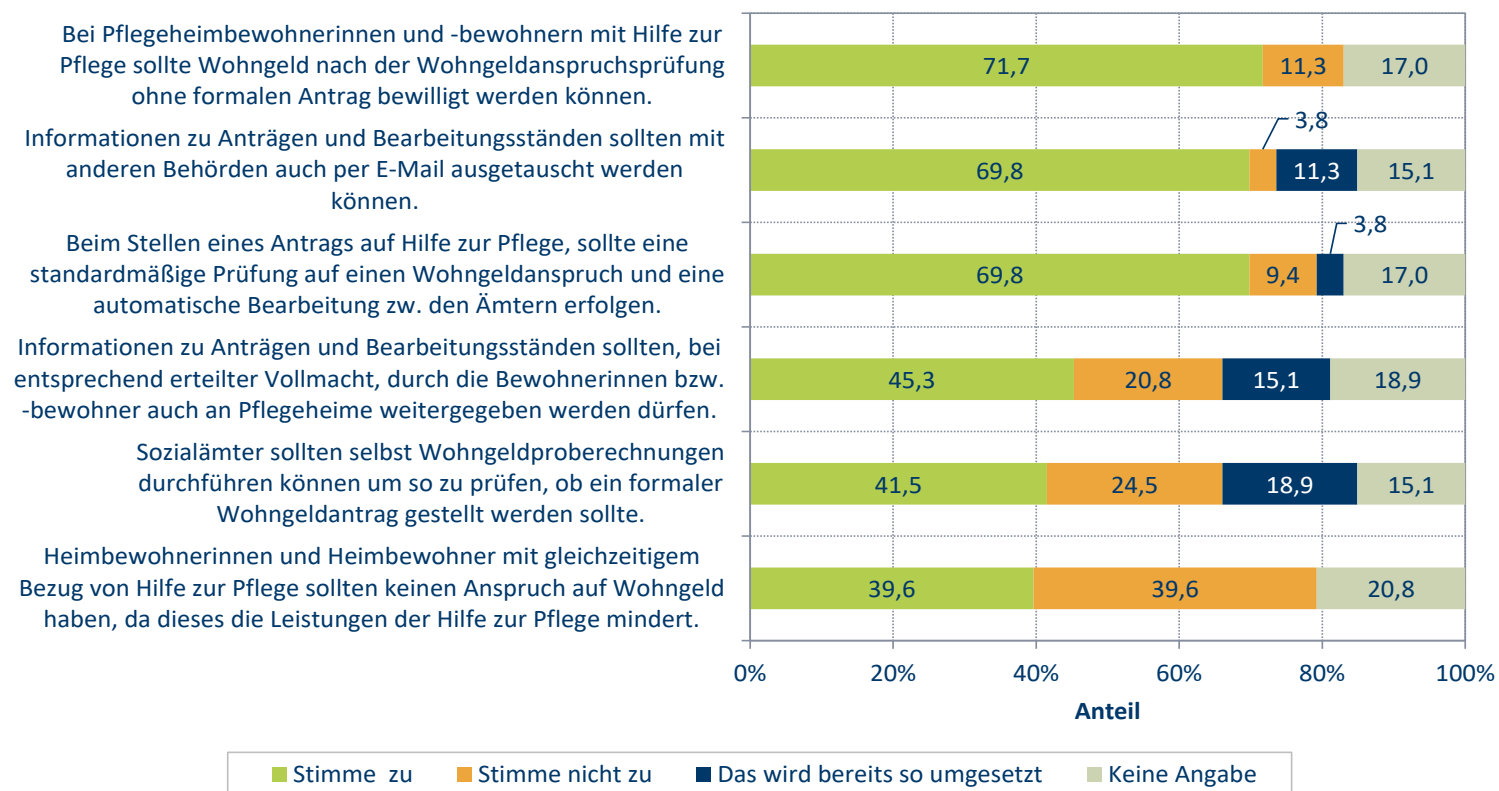
Abbildung 33: Einschätzung der Sozialämter zu Verbesserungspotenzialen I (in %, n = 53)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Sozialämter

Anmerkung: 0,0 % nicht dargestellt

Abbildung 34: Einschätzung der Sozialämter zu Verbesserungspotenzialen II (in %, n = 53)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Sozialämter

Anmerkung: 0,0 % nicht dargestellt

4.6.2 Einschätzungen der Pflegeheime

Verbesserungspotenziale sehen die Befragten der Pflegeheime sowohl in der Antragstellung (48,6 %, n = 106), als auch im Bearbeitungs- und Rückmeldeprozess bereits laufender oder bewilligter Anträge (57,3 %). Mehrfachnennungen waren möglich) 10,1 % (n = 22) gaben dagegen an, dass keine Verbesserungen erforderlich sind. 14,5 % (n = 43) machten hierzu keine Angabe.

Im Schnitt wurden im Kontext der Antragstellung 7,3 Maßnahmen zur Optimierung je Person genannt. Die fünf häufigsten Nennungen entfielen auf:

- ◆ Nutzung eines deutschlandweit einheitlichen Antragsformulars speziell für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (87,7 %, n = 93),
- ◆ Erbringung von weniger Nachweisen/Dokumenten durch automatisierte Abgleiche von Behörden untereinander (80,2 %, n = 85),
- ◆ Verständlichere Gestaltung der Informationen zum Wohngeld für Heimbewohnerinnen und -bewohner (72,6 %, n = 77),
- ◆ Detailliertere Erläuterungen zu einzelnen Formularfragen speziell für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (72,6 %, n = 77) sowie
- ◆ Leichter Zugang zu Informationen rund um Wohngeld für Heimbewohnerinnen und -bewohner (69,8 %, n = 74).

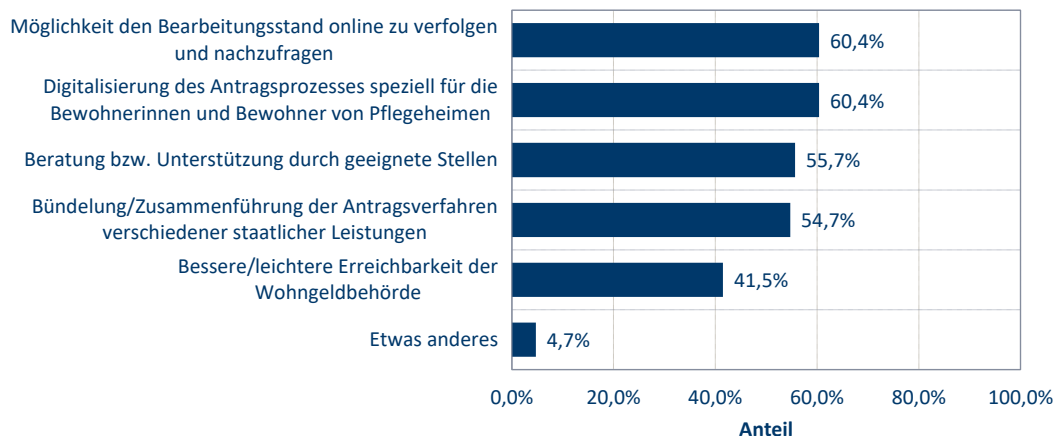
Weitere genannte Maßnahmen finden sich in Abbildung 35. Hinsichtlich der Zusammenführung verschiedener staatlicher Leistungen in einem Antrag wurden hauptsächlich Hilfe zur Pflege sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung genannt. Unter „Etwas anderes“ erfolgten Einzelnennungen. Darunter bspw. die Auflistung möglicher Hilfen (Formulare/Links und Ansprechpartner für Rückfragen).

Auch im Bearbeitungs- und Rückmeldeprozess werden vielfältige Verbesserungspotenziale gesehen. Im Mittel wurden 5,52 Angaben je Person gemacht. In absteigender Reihenfolge wurden u. a. folgende Aspekte genannt:

- ◆ Erbringen von weniger Nachweisen/Dokumenten durch automatisierte Abgleiche von Behörden untereinander (77,6 %, n = 97),
 - ◆ Kürzere Bearbeitungszeiten (77,6 %, n = 97),
 - ◆ Automatische Erinnerungen, wenn der Bewilligungszeitraum endet (72,8 %, n = 91),
 - ◆ Längere Bewilligungszeiträume für Heimbewohnerinnen/-bewohner (69,6 %, n = 87),
 - ◆ Verbesserte Rückmeldung zum Bearbeitungsstand (67,2 %, n = 84),
 - ◆ Digitalisierung des Bearbeitungs- und Rückmeldeprozesses speziell für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (60,0 %, n = 75) sowie
-

- ♦ Bessere/leichtere Erreichbarkeit der Wohngeldbehörde (48,0 %, n = 60).

Abbildung 35: Maßnahmen zur Optimierung der Antragstellung (in %, n = 106)



Quelle: IGES, Online-Befragung der Pflegeheime

Zum Abschluss der Online-Befragungen gab es jeweils die Möglichkeit, abschließende Äußerungen zum Thema Wohngeld bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern zu tätigen. 41,5 % (n = 78) der Personen aus **Wohngeldbehörden** nahmen diese Möglichkeit wahr. Davon plädierten 61,5 % (n = 48) dafür, dass Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner mit einem Leistungseinbruch auf Hilfe zur Pflege nach SGB XII bzw. anderen Sozialleistungen keinen Wohngeldanspruch haben sollten. Das deckt sich mit den Anregungen und Wünschen der Personen aus **Sozialämtern**, die in der Abschlussfrage vornehmlich äußerten, dass ein Wohngeldbezug für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege bekommen aufgrund des Mehraufwandes ausgeschlossen werden sollte. Von 19 Befragten, die Angaben machten, äußerten dies 57,9 % (n = 11).

„Ich plädiere eindringlich dazu, dass das Wohngeld für Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege komplett gestrichen wird. Da hierdurch der ‚Leistungsempfänger‘ nicht einen einzigen Cent mehr zur Verfügung hat, dafür jedoch das Pflegeheim, die Wohngeldstelle sowie der Träger der Hilfe zur Pflege einen Mehraufwand betreiben muss! [...]“

Allerdings wird auch angemerkt, dass „ein Wegfall des Wohngeldes für Empfänger der Hilfe zur Pflege würde zum deutlichen Anstieg der kommunalen Ausgaben führen [...] Alternativ müsste ein finanzieller Ausgleich für die Landkreise geschaffen werden.“ Das sehen die Befragten der Wohngeldbehörden ähnlich.

Andere Personen aus **Sozialämtern und Wohngeldbehörden** wünschten sich wiederum, dass es Pauschalbeträge statt individueller Wohngeldberechnungen geben sollte.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus **Wohngeldbehörden** gaben zudem an, dass vereinfachte Antragsformulare wünschenswert wären, die idealerweise auch zu einer schnelleren Bearbeitung führen würden (nicht näher erläutert). In diesem Rahmen ist auch der *„Wegfall der zwangsweisen Erfassung der Zimmergröße bei Heimbewohnern, da es keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung hat.“* zu nennen. Außerdem wurde auf Chancen einer Ausweitung von Digitalisierung auf die Möglichkeit Anträge schneller bearbeiten zu können verwiesen. Mit den Sozialämtern sollte es zudem Möglichkeiten zum Datenaustausch geben.

Letzteres gaben auch die Befragten der **Pflegeheime** an, die eine direkte Absprache bzw. ein Datenaustausch zwischen Sozialamt und Wohngeldbehörde begrüßen würden. Die Heime nutzen die Möglichkeit auch, um darauf hinzuweisen, dass durch lange Wartezeiten und wenig Informationen an die Pflegeheime über den Status Schwierigkeiten entstehen würden. Des Weiteren wäre es im Sinne der Heimbewohnerinnen und -bewohner wünschenswert, wenn lediglich ein übergreifender Antrag für verschiedene staatliche Leistungen (wie das Wohngeld und Hilfe zur Pflege) zu stellen wäre. Teilweise sehen die Pflegeheime auch selbst einen Schulungsbedarf zum Thema und äußerten diesbezügliche Schulungswünsche Richtung der (für Wohngeld) zuständigen Behörden.

4.7 Ergebnisse aus dem Fachgespräch¹⁷

Im Anschluss an die einleitende Präsentation der vorläufigen Ergebnisse der Datenerhebungen durch IGES erfolgte eine erste Diskussionsrunde mit allen 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, deren Inhalte sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Es wurde allgemein bestätigt, dass der Bezug von Wohngeld und Sozialhilfeleistungen komplex ist und für die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel keinen bzw. nur einen geringen finanziellen Vorteil bietet. Das Wohngeld wird bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen als Einkommen angerechnet, sodass die Bewohner letztlich nur ihren Barbetrag zur persönlichen Verfügung haben. Zudem entstehen durch die Anrechnung hohe Verwaltungsaufwände durch Rückerstattungsprozesse zwischen den Behörden.

Diskutiert wurden auch die Unterschiede in den Zuständigkeiten zwischen den Bundesländern und innerhalb der Kommunen. In einigen Fällen haben Wohngeldbehörden und Sozialämter unterschiedliche Träger, was den Datenaustausch erschwert. Zudem gibt es Fälle, in denen die Zuständigkeit für Sozialhilfeleistungen bei einem anderen Bundesland liegt als die für das Wohngeld, was die Prozesse weiter verkompliziert. Schließlich gäbe es Unklarheiten bezgl. der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Sonderfällen (z. B. Vermögensgrenzen, Anrechnung Eigentum).

¹⁷ Zu Vorgehen und Teilnehmerkreis des Fachgesprächs siehe Kapitel 2.4, S. 16.

Fazit: Das Wohngeldbewilligungsverfahren für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist komplex und weist zahlreiche bürokratische Hürden auf. Die im Rahmen der Studie ermittelten Befunde decken sich weitgehend mit den Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Insgesamt besteht Bedarf an Vereinfachungen und Verbesserungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren für Wohngeld bei Heimbewohnern.

Die Ergebnisse der Gruppendiskussionen werden im Folgenden, nach Themen gruppiert, zusammengefasst:

1. Verlängerung des Bewilligungszeitraums von Wohngeld für Heimbewohner

In der Diskussion wurde die Verlängerung des Bewilligungszeitraums für Wohngeld von aktuell 12 Monaten auf bis zu 24 Monate für Heimbewohner erörtert. Einige Behörden, wie beispielsweise in Hamburg, bewilligen bereits standardmäßig 18 Monate. Die Vorteile einer Verlängerung liegen in der Arbeitsentlastung für die Sachbearbeiter und einer höheren Planungssicherheit für die Heimbewohnerinnen und -bewohner. Zudem ändern sich bei Heimbewohnern selten die Einkommensverhältnisse, sodass längere Bewilligungszeiträume sinnvoll erscheinen. Andererseits wurden Bedenken geäußert, dass durch Regeländerungen, Rentenerhöhungen oder Anpassungen der Regelsätze häufig Neuberechnungen notwendig sind. Besonders bei sogenannten „Wechslerfällen“, die zwischen Wohngeld und Grundsicherung wechseln, könnte ein längerer Bewilligungszeitraum zu vermehrtem Rückabwicklungsaufwand führen. Es wurde vorgeschlagen, längere Bewilligungszeiträume nur dann zu nutzen, wenn rechtliche Regelungen angepasst werden, um solche Probleme zu vermeiden.

Der sogenannte Drehtüreffekt beschreibt das Phänomen, dass Heimbewohner aufgrund von Kleinbetragsänderungen im Einkommen oder bei den Regelsätzen zwischen Wohngeld und Grundsicherung hin und herwechseln müssen. Dies führt z. B. in Bayern zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand für die Behörden und zu Unsicherheiten für die Betroffenen. Die ständigen Neuberechnungen und der damit verbundene Verwaltungsaufwand erschweren eine effiziente Bearbeitung. Zudem kann es zu Überzahlungen oder Rückforderungen kommen, was sowohl für die Behörden als auch für die Heimbewohner problematisch ist. Es wurde betont, dass eine rechtliche Anpassung notwendig wäre, um diesen Effekt zu minimieren. Ein anderes Bundesland wies darauf hin, dass bei Rentenanpassungen o. ä. nur dann eine Neuberechnung vorgenommen wird, sofern eine erhebliche Änderung, also von mehr als 15 Prozent des zu berücksichtigenden Einkommens, erfolgt. Andernfalls würde erst beim nächsten Weiterleistungsantrag der neue Rentenbetrag berücksichtigt.

2. Möglichkeiten zur Vereinfachung des Antragsverfahrens für Wohngeld bei Heimbewohnern

Vorgeschlagen wurde die Bereitstellung von verständlicheren Informationen zum Wohngeldbezug und von vereinfachten Antragsformularen für Heimbewohner und Pflegeeinrichtungen.

Es wurde weiterhin diskutiert, ob eine „automatische Bewilligung“ von Wohngeld ohne formellen Antrag möglich ist, wenn die zuständigen Behörden die Berechtigung feststellen. Dies würde sowohl den Heimbewohnern als auch den Behörden den Aufwand reduzieren. Allerdings bestehen hierbei datenschutzrechtliche Bedenken und Mitwirkungspflichten der Antragsteller könnten nicht vollständig erfüllt werden. Zudem ist unklar, wer die notwendigen Unterlagen bereitstellen würde. Es wurde vorgeschlagen, dass Sozialämter und Wohngeldbehörden enger zusammenarbeiten sollten, um den Prozess zu erleichtern.

3. „Echtzeitabfrage“ der Grundrentenzeiten bei der Deutschen Rentenversicherung

Die Teilnehmer diskutierten die Möglichkeit, die Grundrentenzeiten bei der Deutschen Rentenversicherung selbst (in Echtzeit) abzurufen. Aktuell müssen Wohngeldbehörden und Sozialämter häufig Einzelanfragen stellen, was zeitaufwendig ist und die Bearbeitung verzögert. Eine Echtzeitabfrage, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, würde den Prozess erheblich beschleunigen und stieß in Umfragen auf große Zustimmung bei beiden Behörden.

Einige Teilnehmer wiesen darauf hin, dass es bereits eine Plattform gibt, über die Arbeitgeberdaten abgefragt werden können. Mit der Angabe der Rentenversicherungsnummer lassen sich Informationen über bestehende Beschäftigungsverhältnisse abrufen. Es wurde vorgeschlagen, diese Plattform bzw. die Abfragemöglichkeiten zu erweitern, um auch die Grundrentenzeiten abzufragen und so den Bearbeitungsprozess für die Anträge zu optimieren. Das BMWSt teilte mit, dass man mit der Deutschen Rentenversicherung bereits im Austausch sei.

4. Austausch von Daten zwischen Sozialämtern und Wohngeldbehörden

Die Diskussionsrunde thematisierte die Möglichkeit, dass Daten aus den Sozialämtern für die Wohngeldbehörden einsehbar sein sollten, z. T. auch weil aufgrund von Personalengpässen in einer Behörde manchmal ein großer Bearbeitungsstau entsteht. Aktuell müssen identische Daten oft doppelt erfasst und abgefragt werden. Ein Datenaustausch finde oft wegen datenschutzrechtlichen Bedenken nicht statt.

Ein gemeinsamer Datenzugriff würde die bürokratische Entlastung fördern und die Antragsbearbeitung effizienter und schneller gestalten. Die Einführung einer gemeinsamen Datenplattform für Wohngeldbehörden und Sozialämter wurde ebenfalls als Lösung vorgeschlagen.

Es wurde erörtert, welche Daten zwischen den Behörden geteilt werden sollten. Während einige Teilnehmer für einen umfassenden Datenaustausch plädierten, betonten andere, dass sensible Informationen wie medizinische Gutachten oder persönliche Daten von Angehörigen nicht weitergegeben werden sollten. Ein Vorschlag war, die Zustimmung der Antragsteller zum Datenaustausch direkt im Antrag zu integrieren. Dabei müsse sichergestellt werden, dass nur jene Daten geteilt werden, die jeweils unmittelbar für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Für das Wohngeld würden die Einkommensnachweise, Rentenbescheide, Pflegegrad, Schwerbehinderung, Unterhaltszahlungen, Zinsen (alles, was zum Einkommen

zählt) und die Bescheide der Hilfe zur Pflege oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Aufhebungsbescheide benötigt. Oder auch der Hinweis, dass da an anderer Stelle ein Antrag gestellt worden ist, der vielleicht noch nicht beschieden worden ist, wäre schon hilfreich.

Das Thema Kostenerstattung könne man an der Dynamisierung im Januar relativ gut festmachen. Es wird zum Teil Nachzahlungen bei den Wohngeldzahlungen gegeben. Diese werden überwiegend an die Heime überwiesen. Die Hilfe zur Pflege hat ggf. aber schon gezahlt. Damit sind dann nicht nur die Wohngeldbehörden und die Sozialämter belastet, sondern vor allem auch die Heime, die nachforschen müssen, woher die zu viel gezahlten Beträge kommen.

Hinsichtlich der Handhabung von Erstattungsansprüchen wurde aus einer Wohngeldbehörde berichtet, dass dies „unkompliziert“ gehandhabt würde. Das Wohngeld würde in voller Höhe an das Heim gezahlt und der Sozialleistungsträger verrechnet das dann und zahlt im nächsten Monat entsprechend weniger Geld aus.

5. Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Wohngeldzahlung an Pflegeheimbewohner

Ein zentraler Punkt der Diskussion war, ob es grundsätzlich sinnvoll ist, dass Pflegeheimbewohner Wohngeld beantragen können. Es wurde argumentiert, dass die häufig doppelte Antragstellung und Bearbeitung durch Wohngeldbehörden und Sozialämter eine unnötige bürokratische Belastung darstellt, sowohl für die Verwaltung als auch für die Antragstellerinnen und Antragsteller. Mehrere Teilnehmer plädierten dafür, Pflegeheimbewohner, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, „aus dem Wohngeld zu nehmen“. Das sind Fälle, die bei beiden Behörden, sowohl beim Sozialamt als auch bei den Wohngeldbehörden, im Bestand bleiben. Das heißt, es sind fortlaufende Fälle. Bei jeder Anpassung des Wohngeldes müsse neu geprüft und ein neuer Bescheid erstellt werden. Die Sozialämter müssen ebenfalls ihre Leistungen überprüfen, weil höheres Wohngeld (oder Regelsatzerhöhungen) anzurechnen ist - obwohl am Ende „beim Wohngeldempfänger kein Cent mehr ankomme“.

Da Heimbewohner in der Regel geringe Einkommensänderungen haben und oftmals bereits andere Sozialleistungen beziehen, könnte auch eine Pauschalierung oder die vollständige Abwicklung über die Sozialämter sinnvoll sein. Dies würde die Wohngeldbehörden erheblich entlasten und personelle Kapazitäten freisetzen, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels. „Keine Entbürokratisierungsmaßnahme wird so viel Erleichterung bringen wie die Herausnahme der Heimbewohner mit SGB XII aus dem Wohngeld.“

Zu beachten wären dabei aber die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Vermögensgrenzen und Einkommensanrechnungen bei der Hilfe zur Pflege im Vergleich zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dies ist relevant, wenn durch einen Wegfall von Wohngeld dann zusätzlich zur Hilfe zur Pflege Leis-

tungen der Grundsicherung in Anspruch genommen werden müssten, für die niedrigere Vermögensgrenzen und strengere Einkommensanrechnungen als in der Hilfe zur Pflege gelten.

6. Herausforderungen durch föderale Strukturen und Software-Inkompatibilität

Die unterschiedlichen föderalen Strukturen und die Vielzahl an verwendeten Softwareprogrammen wurden als Hindernisse für eine effiziente Digitalisierung und Zusammenarbeit identifiziert. Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Lösung, was den Austausch von Daten zwischen den Behörden erschwert.

Die Teilnehmer sprachen sich für die Einführung von landeseinheitlichen oder sogar bundeseinheitlichen Softwarelösungen aus, um Prozesse zu vereinfachen und die Interoperabilität zu verbessern. Es wurde betont, dass ohne einheitliche Systeme eine effektive Digitalisierung und damit verbundene Arbeitserleichterungen kaum umsetzbar seien. Es sei bspw. in Niedersachsen ein Problem, dass der Online-Antrag nicht überall gleich sei. Derzeit arbeite man noch an einer Vereinheitlichung.

Die Nutzung von Softwareprogrammen, die Anträge automatisch prüfen und auf Vollständigkeit kontrollieren, wurde als weiterer Ansatz zur Prozessoptimierung diskutiert. Ein Teilnehmer berichtete von einem Projekt in Düsseldorf, bei dem ein solches System erfolgreich eingesetzt wird und bereits zu einer erheblichen Effizienzsteigerung geführt hat (ausführlicher dazu siehe Best-practice und Erfolgsmodelle, Kapitel 5.2.).

Allerdings wurde festgestellt, dass viele derzeit verwendete Programme diese Funktionen noch nicht unterstützen. Die Einführung solcher Technologien wird durch technische und finanzielle Hürden sowie den Mangel an Standardisierung erschwert.

7. Notwendigkeit politischer Lösungen und Einbindung der Bundesländer

Abschließend wurde betont, dass viele der angesprochenen Herausforderungen nur durch politische Entscheidungen und rechtliche Anpassungen auf Bundes- und Landesebene gelöst werden können. Die finanzielle Verantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren die Umsetzung einheitlicher Lösungen.

Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass zur Entbürokratisierung und zur Entlastung der Behörden und Bürger gemeinsame Anstrengungen notwendig sind. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bundesministerien und den Ländern und Kommunen wurde als essenziell angesehen, um nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.

5. Zusammenfassung, Best-practice-Beispiele und Handlungsempfehlungen

5.1 Zusammenfassung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Verfahren des Wohngeldbezugs für die Zielgruppe der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen sowohl aus Sicht der Wohngeldbehörden als auch der Sozialämter und teilweise auch der Pflegeheime als relativ zeitaufwendig und bürokratisch eingeschätzt und eine Vereinfachung gewünscht wird.

Hinweise von Pflegeeinrichtungen gab es bezgl. der noch mangelnden Bekanntheit des Anspruchs auf Wohngeld bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern, des Antragsprozesses selbst (unterschiedliche Formulare, Schwierigkeiten beim korrekten Ausfüllen, häufig noch postalischer Versand der Unterlagen) und der Notwendigkeit des Einreichens verschiedenster (Einkommens-)Nachweise und Bescheide, die teilweise bereits dem Sozialamt vorliegen.

Grundlegende Kritik seitens der involvierten Behörden/Ämter ist dabei, dass bei gleichzeitigem Sozialhilfebezug der Antragstellerinnen und Antragsteller aus stationären Einrichtungen der hohe Prüf-, Bearbeitungs- und Abstimmungsaufwand häufig für die Leistungsberechtigten keinen spürbaren Mehrwert hat, da sich die Summe der Leistungen mit und ohne Wohngeld meist nicht unterscheidet (siehe dazu das Rechenbeispiel im Abschnitt 4.2.4, S. 45 ff.). Anhand der Falldokumentation konnte gezeigt werden, dass die große Mehrheit der Heimbewohnerinnen und -bewohner, die Wohngeld beantragen, bereits andere Sozialhilfeleistungen bezieht (78 % bezogen auf alle 470 Fälle, 80 % bezogen auf die Fälle der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner (n = 336) und 74 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Eingliederungshilfe (n = 107)). Am häufigsten wird Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen (270 von 368 Personen mit Sozialhilfeleistungen, gefolgt von Leistungen der Eingliederungshilfe (83 Personen), sonstigen Sozialleistungen (79 Personen) und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (70 Personen)).

Graduelle Unterschiede gibt es bezüglich der Wechselwirkungen zwischen Wohngeld und Sozialleistungen für die Personen in Einrichtungen der Langzeitpflege im Vergleich zu denen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe: Bei Personen in Pflegeheimen lag der Anteil mit Verringerung der Sozialhilfe infolge der Wohngeldbewilligung bei 82 %, ohne Wechselwirkung bei 13 % und in 5 % der Fälle verringerte sich das Wohngeld (rückwirkend) infolge von Sozialhilfeleistungen. Bei Personen in Eingliederungshilfeeinrichtungen lag der Anteil ohne Wechselwirkung bei 44 % und mit Verringerung der Sozialhilfe bzw. des Wohngeldbetrags bei jeweils 28 %.

90 % der Wohngeldbehörden nutzen zur Bearbeitung der Wohngeldanträge ein Softwareprogramm, davon rund 62 % ein bundeslandspezifisches und 38 % ein behördenspezifisches Programm. Letzteres erschwert die behördenübergreifende Zusammenarbeit. Allerdings kommen die Wohngeldanträge größtenteils

(64 %) noch per Post und müssen händisch erfasst werden. Auf Vollständigkeit werden die eingereichten Anträge in nahezu allen Behörden durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter per Hand geprüft.

Die Bearbeitungsdauer, d. h. der Zeitraum zwischen Antragseingang und Erstellung des Bescheides, betrug für die 470 Fälle in der Falldokumentation im Mittel 91,4 Kalendertage (Min. 1,0 Tag, Max. 619,0 Tage). Im Median lag die Bearbeitungsdauer mit 57,0 Kalendertagen deutlich darunter. Ursachen für lange Bearbeitungszeiträume von Wohngeldanträgen liegen häufig an fehlenden Unterlagen bei Antragseingang (in den Interviews wurde von ca. 80 % aller Anträge gesprochen), mangelnder Mitwirkung seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller (meist in Fällen mit sehr langen Bearbeitungszeiten genannt) oder an zeitlichen Verzögerungen bei anderen Behörden/Ämtern (zum Teil auch aufgrund von Personalmangel). Dadurch kommt es bei knapp 30 % der bewilligten Wohngeldfälle für Heimbewohnerinnen und -bewohner aufgrund der Vorleistungen der Sozialämter zu sogenannten Kostenerstattungsverfahren zwischen dem Sozialleistungsträger und der Wohngeldbehörde, was den Verwaltungsaufwand ebenfalls erhöht.

Besonders zeitaufwändig in der Bearbeitung sind Fälle von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, bei denen „mehrere Aspekte zusammenkommen“, insbesondere wenn deren Partnerin bzw. Partner noch zu Hause lebt (sog. Kostenbeitragsfälle). Weiterhin ist die Bearbeitung schwieriger, wenn Behörden verschiedener Kommunen oder gar Bundesländer zuständig sind (Ort des Pflegeheims für Wohngeld und Ort des gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme (§ 98 Abs. 2 SGB XII) für Leistungen der Sozialhilfe).

Von einigen Wohngeldbehörden werden Verfahrensvereinfachungen bereits umgesetzt. So gaben z. B. 21 % an, dass bereits vereinfachte Antragsformulare genutzt werden. 19 % tauschen Informationen bereits per E-Mail mit Antragstellerinnen und -stellern aus und 16,5 % auch mit anderen Behörden.

5.2 Best-practice und Erfolgsmodelle

In einigen Bundesländern werden für Heimbewohnerinnen und -bewohner spezifische, verkürzte Wohngeldantragsformulare genutzt (z. B. in Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Berlin).

In Baden-Württemberg können u. a. Wohngeldbehörden, wenn sie über ein entsprechendes Zertifikat verfügen, über eine Online-Plattform Abfragen bei der Rentenversicherung zu Arbeitgebern vornehmen. Die Behörden prüfen bei Erstanträgen mittels Eingabe der Rentenversicherungsnummer (oder mit Name, Geburtsdatum und Adresse), ob Arbeitgeber vorhanden sind, die auf dem Formular nicht angegeben wurden. Die Abfrage liefert keine sofortige, automatisierte Antwort, sondern muss von einem Sachbearbeiter der Rentenversicherung bearbeitet werden. Aber im Regelfall dauert es nur ein bis zwei Stunden, bis die anfragende Behörde eine E-Mail bekommt, dass die Anfrage bearbeitet wurde, und kann nach erneutem Einloggen die erfragten Informationen sehen. Ein analoges

Vorgehen zur Abfrage von Grundrentenzeiten würde die Bearbeitungszeiträume der Wohngeldanträge verkürzen.

Als effizient hat sich auch der kooperative Ansatz, den in Baden-Württemberg bspw. die Städte Heidelberg und Mannheim jeweils zwischen den Wohngeldbehörden und der Stelle „Hilfe zur Pflege“ etabliert haben, erwiesen. In der Regel gehen Anträge auf Unterstützungsleistungen von Heimbewohnerinnen und -bewohner bei der Stelle Hilfe zur Pflege der jeweiligen Stadt ein. Diese erbittet per informellem Austausch eine Wohngeldproberechnung bei der Wohngeldbehörde. Dann werden per E-Mail oder Telefon die benötigten Informationen zu den Fällen ausgetauscht. Das habe den Vorteil, dass durch die Antragsstellerinnen und Antragssteller kein formeller Wohngeldantrag gestellt werden müsse, bevor die Hilfe zur Pflege abschließend über einen Leistungsbezug aus dem SGB XII entscheiden könne.

Weiterhin hat die Wohngeldbehörde der Stadt Heidelberg für die Kolleginnen und Kollegen der Hilfe zur Pflege einen Vordruck entwickelt, wo eingetragen ist, wie hoch das Einkommen bei einem Heimfall sein darf, damit nicht alle Fälle zur Wohngeldprüfung geschickt werden. Da ist erläutert, wie viel eine Person mit Grundrentenzeiten an Einkommen haben darf, wie viel mit Freibetrag Schwerbehinderung etc. und dann prüfen die Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter im Voraus schon, ob in einem neuen Fall die Einkommensgrenze überschritten wird, und dann wird der Fall erst gar nicht zur Prüfung an die Wohngeldbehörde weitergeleitet, so dass nicht so viele Proberechnungen erfolgen müssen.

In Hamburg wird Wohngeld für Heimbewohnerinnen und -bewohner grundsätzlich für 18 Monate bewilligt (Vorgabe von der Fachbehörde). Damit wurden bisher gute Erfahrungen gemacht: Die jährlichen Rentenanpassungen, haben im Normalfall keine Auswirkung im jeweiligen Bewilligungszeitraum, weil die Änderung geringer als 15 % ausfällt und der Wohngeldbescheid nur anzupassen ist, sofern eine erhebliche Änderung, also von mehr als 15 % des zu berücksichtigenden Einkommens, vorhanden wäre. Beim nächsten Weiterleistungsantrag wird dann der aktuelle Rentenbetrag berücksichtigt. In Hannover wurde auch mit Bewilligungszeiträumen von bis zu 24 Monaten gearbeitet und es wurden ebenfalls gute Erfahrungen gemacht (geringerer Bearbeitungsaufwand). Eine weitere Behörde hat, um den Rückstand in der Antragsbearbeitung nach 2023 abbauen zu können, ebenfalls für Heimbewohnerinnen und -bewohner den Bewilligungszeitraum auf 24 Monate erhöht, aber gleichzeitig einen Kontrollmechanismus eingeführt: jeder Sachbearbeiter muss in Abständen über das Melderegister seine Heimfälle kurz überprüfen, ob jemand verstorben ist, um Nachteile durch etwaige Überzahlungen zu vermeiden.

Einsatz von Software bzw. künstlicher Intelligenz (KI) zur Unterstützung der Antragsbearbeitung

Das Nürnberger Sozialamt setzt eine Software, den „Wohngeldroboter“ (Woggybot), zur Bearbeitung von Wohngeldanträgen ein. Bei digital eingehenden Wohngeldanträgen werden folgende Schritte automatisiert bearbeitet: E-Mailprogramm öffnen, Dokument speichern, Vollständigkeit der Angaben prüfen, Daten mit dem

Melderegister abgleichen, eine digitale Akte anlegen. Das bedeutet 10 % Zeiterparnis pro Antrag. Da ca. 30 % der Anträge digital eingereicht werden, summiert sich das auf 1.000 Arbeitsstunden, die das Sozialamt jährlich einspart. Der Vorteil bei digital eingereichten Anträgen ist, dass diese bei den Pflichtfeldern immer vollständig ausgefüllt sein müssen, bevor man das Online-Formular absenden kann – „eine Garantie für korrekte Angaben und vollständige Anlagen ist das zwar nicht, aber: Auf Papier eingereichte Anträge sind öfter lückenhaft oder fehlerhaft, was den Aufwand für die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen erhöht“ (Bundesdruckerei (Bundesdruckerei GmbH o. J.).

Auch das Wohnungsamt in Düsseldorf bearbeitet Wohngeldanträge seit Ende 2024 mit Hilfe von KI eines Start-up-Unternehmens (forml GmbH). Dort werden ebenfalls die zeitintensiven Arbeiten, die der konkreten Fallbearbeitung vorausgehen, von der KI übernommen: Die Antragseingänge werden erfasst, auf Vollständigkeit geprüft und fehlende Unterlagen angefordert (Landeshauptstadt Düsseldorf 2025).

Seit März 2025 setzt auch Hannover in Kooperation mit der forml GmbH aus München KI zur Bearbeitung von Wohngeldanträgen ein. Dort hatten sich seit der Wohngeldreform 2023 die Anträge von 5.000 auf 11.000 Haushalte mehr als verdoppelt. Allein im Januar 2025 haben rund 90 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter 550 Online-Anträge bearbeitet. Die Software identifiziert fehlende Angaben oder Nachweise und fordert diese an, bereitet Eingangspost vor und klassifiziert diese zur Ablage in der E-Akte. Sie kann Hinweise auf mögliche Unstimmigkeiten geben. Ein wohngeldspezifischer Chat-Assistent dient als Recherchetool und verweist auf interne Vorgaben und öffentlich zugängliche Quellen (Landeshauptstadt Hannover 2025).

5.3 Handlungsempfehlungen

Vorschläge zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Wohngeldverfahrens für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen setzen an verschiedenen Stellen des gesamten Wohngeldverfahrens an – im Vorfeld der Antragstellung, im Beantragungsprozess sowie bei der Antragsbearbeitung und Bescheiderstellung. Darüber hinaus wird grundsätzlich angeregt, die Ansprüche von Heimbewohnerinnen und -bewohnern auf Wohngeld zumindest für die Teilgruppe der Personen mit Leistungen der Hilfe zur Pflege zu überprüfen.

Empfehlungen im Vorfeld der Antragstellung

Auch wenn eventuell dadurch zunächst die Anzahl der Wohngeldanträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern steigt, sollte die Bekanntheit eines möglichen Anspruchs auf Wohngeld bei dieser Zielgruppe systematisch verbessert werden. Dies könnte z. B. regelhaft bei Einzug einer Person ins Pflegeheim mittels eines bundesweit einheitlichen Flyers/Infoblattes erfolgen, auf dem dann die lokalen Kontaktdaten zur regional zuständigen Wohngeldbehörde vermerkt sind. Die Informationen und die Anforderungen des Wohngeldbezugs müssen einfach und

verständlich sowie in mehreren Sprachen (je nach regionaler Bevölkerung) aufbereitet werden.

Flankiert werden sollte dies durch verbesserte Informationen bei den Heimverwaltungen, damit diese bei Unterzeichnung des Heimvertrages ggf. einfache Rückfragen von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern und deren Angehörigen dazu beantworten können. Ziel sollte es sein, dass Personen mit niedrigen Einkommen und Vermögen frühzeitiger staatliche Unterstützung in Form von Wohngeld zur Finanzierung der Heimkosten beantragen und so Sozialhilfebedürftigkeit zumindest teilweise vermieden werden kann. Werden (noch) keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen, ist die Antragsbearbeitung bei den Wohngeldbehörden in der Regel weniger aufwendig.

Weiterhin wäre zu empfehlen, dass das Thema Wohngeld auch im Rahmen der Pflegeberatung gem. SGB XI, sei es bei den Pflegekassen oder in Pflegestützpunkten, aktiv aufgegriffen und dazu informiert wird. Im „Ratgeber Pflege“ des Bundesministeriums für Gesundheit wurde ein entsprechender Abschnitt zum Wohngeld eingefügt.¹⁸ Zur Klarstellung der im Wohngeldverfahren zu berücksichtigenden Vermögenswerte sollten die Orientierungswerte für erhebliches Vermögen aus der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) in das WoGG überführt werden. Eine konkrete Festlegung des erlaubten Vermögens würde sowohl den Antragstellern als auch den Behörden mehr Rechtssicherheit bieten und es der Verwaltung ermöglichen, auf die Regelbeispiele Bezug zu nehmen, ohne den potentiell als stigmatisierenden Begriff des Missbrauchs verwenden zu müssen (in der derzeitigen Gesetzesformulierung wird von „Missbrauch“ gesprochen, wenn jemand über ein „erhebliches“ Vermögen verfügt (§ 21 Nummer 3 WoGG)).

Empfehlungen für den Antragsprozess

Empfehlenswert ist die bundesländerübergreifende Einigung auf eine vereinfachte Antragsvariante für Wohngeld für die Zielgruppe der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen (u. a. könnte die Abfrage der Zimmergröße entfallen, wie dies bereits beim bundeseinheitlichen Wohngeldantrag der Fall ist). Dieser sollte (ebenfalls bundesweit einheitlich) auch als Online-Version zur Verfügung gestellt werden, da Anträge weit überwiegend von Angehörigen und Betreuungspersonen gestellt werden (83 % gem. Falldokumentation). Das Antragsformular sollte im Internet leicht auffindbar sein, in verschiedenen Sprachen verfügbar sein, mobil ausfüllbar sein und die Onlinefunktion sollte besonders beworben werden (z. B. Vorteile hervorheben).

Gegenüber den Pflegeheimen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollte seitens der Kommunen klarer kommuniziert werden, wer der zuständige Sachbearbeiter/Ansprechpartner in den Wohngeldbehörden und Sozialämtern ist, damit diese bei Rückfragen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner besser unterstützen können. Zielführend wären auch automatisierte Statusmitteilungen zum Antragsstand oder Erinnerungen an die Pflegeheime (z. B. per automatischer Nachricht

¹⁸ Verfügbar im Internet unter [Ratgeber Pflege | BMG](#) [zuletzt geprüft am 16.05.2025].

per E-Mail), bevor der Bewilligungszeitraum für eine Bewohnerin bzw. einen Bewohner endet, damit die Einrichtung rechtzeitig die Angehörigen bzw. die Betreuungspersonen auf die Notwendigkeit des Stellens von Weiterleistungsanträgen hinweisen kann. Umgekehrt sollten Pflegeeinrichtungen beim Versterben von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohngeldbezug regelhaft die Wohngeldbehörde informieren.

Empfehlungen für die Antragsbearbeitung

Bezüglich der Unterstützung der Antragsprozesse durch Software und KI sollte zur Vermeidung von Parallelentwicklungen bundesweit recherchiert werden, welche Digitalisierungsprojekte es in den Bundesländern für die öffentliche Verwaltung gibt, um Antragstellungen oder andere Bürgeranliegen, Meldeverfahren, etc., zu vereinfachen, von denen dann verschiedene Behörden profitieren können.

Idealerweise sollte eine landesweit einheitliche Software zur Erledigung von zeitintensiven Arbeiten, die der konkreten Fallbearbeitung vorausgehen, eingeführt werden. Eine landesweite Ausschreibung und Beschaffung dürfte mit hohen Synergieeffekten bezgl. des Beschaffungsaufwands und des Einkaufspreises verbunden sein.

Da sowohl Wohngeldbehörden als auch die Sozialämter Abfragen von Grundrentenzeiten bei der Deutschen Rentenversicherung vornehmen müssen, wären schnellere Abfragemöglichkeiten bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV), wie sie in Baden-Württemberg bereits bei der Abfrage zu Arbeitgebern möglich sind, mit zeitlichen Einsparungseffekten verbunden.

Auch der Datenaustausch bzw. die gegenseitige Datenabfrage der beteiligten Behörden, wenn antragstellende Personen bereits Sozialhilfeleistungen beziehen und die Behörden bei unterschiedlichen Trägern oder Kreisen angesiedelt sind, sollte dringend erleichtert werden. Dazu wäre zunächst zu prüfen, ob eine entsprechende Einverständniserklärung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf dem jeweiligen Antragsformular (Wohngeld/Hilfe zur Pflege) mit Blick auf die Vorschriften zum Datenschutz umsetzbar wäre. Weiterhin wäre festzulegen, auf welche Daten/Informationen der Austausch beschränkt werden sollte (jede Behörde sollte nur jene Daten einsehen bzw. abfragen können, die unmittelbar zur Anspruchsprüfung benötigt werden). Und drittens müsste geregelt werden, in welcher Form ein Datenaustausch erfolgen kann – via E-Mail, über eine gemeinsame, passwortgesicherte Online-Plattform oder auf anderen Wegen.

Bezüglich des Bewilligungszeitraums von Wohngeld für Heimbewohnerinnen und -bewohner kann aufgrund der positiven Erfahrungen von Wohngeldbehörden verschiedener Bundesländer empfohlen werden, diesen regelhaft länger als 12 Monate festzulegen. Allerdings zeichnete sich in den letzten Jahren ein rückläufiger Trend bei den Verweildauern im Pflegeheim ab, was den Entlastungseffekt bei den Wohngeldbehörden schmälert. Waren es 2021 noch knapp 50 % der Bewohnerin-

nen und Bewohner, die länger als 24 Monate im Heim lebten, erreichte die Heimzugangskohorte 2021 (mit Pflegegrad 2) hingegen nur in 34,1 % eine Verweildauer von 24 Monaten (Rothgang und Müller 2023, S. 85).

Weiterhin sollte geprüft werden, ob die teilweise in den Sozialämtern standardmäßig ein- bis zweimal jährlich durchzuführenden Wohngeldprüfungen für Heimbewohner reduziert werden können.

Prozessübergreifende Handlungsempfehlung

Wie im Fachgespräch und auch von knapp 40 % der Befragten aus Sozialämtern vorgeschlagen wurde, sollte geprüft werden, ob der Anspruch auf Wohngeld nach dem WoGG für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen, die bereits Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zur Pflege beziehen, grundsätzlich eingeschränkt bzw. abgeschafft oder anders ausgestaltet werden könnte. Argumentiert wurde hier vor allem mit

- ◆ dem doppelt hohen Verwaltungsaufwand in zwei Behörden,
- ◆ der Vermeidung von „Drehtüreffekten“ bzw. arbeitsaufwendigen „Wechslerfällen“, wenn sich Renteneinkommen und Regelsätze ändern, und
- ◆ dem Umstand, dass durch die doppelte Bearbeitung für die betroffenen Leistungsempfänger in der Regel kein Mehrwert entsteht (gleicher Leistungsbetrag mit und ohne Wohngeld, siehe Rechenbeispiel im Kapitel 4.2.4, S. 45 ff.).

Für sogenannte „Selbstzahler“ im Heim (d. h. Personen ohne Sozialhilfeleistungen) und jene, die Hilfe zur Pflege auf Darlehensbasis bekommen (Personen mit Vermögenswerten, die, z. B. aufgrund von Wohnrechten Dritter o. ä., nicht verwertet werden können), soll der Wohngeldanspruch unverändert bestehen bleiben, da durch das Wohngeld zumindest vorübergehend Sozialhilfebedürftigkeit vermieden werden kann.

Geprüft werden sollte, ob für die Teilgruppe der Bewohnerinnen und Bewohner mit Hilfe zur Pflege ein pauschaliertes Wohngeld (ohne zusätzliche Einkommensprüfung) zur Anwendung kommen kann, dass von den Sozialämtern bei der Einkommensberechnung in Ansatz gebracht werden kann, so dass die Wohngeldbehörden nicht einbezogen werden müssen.

6. Anhang

A1 Fragebogen Wohngeldbehörden

A2 Fragebogen Sozialämter

A3 Fragebogen Pflegeheime

A1 Fragebogen Wohngeldbehörden

Allgemeine Angaben

	Wir bitten Sie, zunächst einige allgemeine Angaben zu der Behörde zu machen , in der Sie tätig sind und Ihrer Person zu machen.
A1	In welchem Bundesland befindet sich Ihre Behörde? <i>Einfachauswahl</i> Baden-Württemberg Hamburg Brandenburg Niedersachsen Sachsen Keines der genannten → <i>Ende der Befragung (gesonderte Abschlussseite)</i>
A2	Um welcher Art von Region liegt Ihre Behörde? <i>Einfachauswahl</i> Überwiegend städtisch Teilweise städtisch Ländlich Keine Angabe
A3	In welcher Funktion sind Sie in der Behörde tätig? Bitte wählen Sie alle zutreffenden Angaben aus. <i>Mehrfachauswahl</i> Sachbearbeitung Sachgebietsleitung Amtsleitung Anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
A4	Wie lange sind Sie bereits in der Wohngeldbehörde bzw. dem Sozialamt tätig? <i>Einfachauswahl</i> Seit ca. _____ (Freitext, numerisch) Jahren Keine Angabe
A5	Sind die Wohngeldbehörde und das Sozialamt in Ihrer Kommune beim selben Verwaltungsträger (z. B. Landkreis oder kreisfreie Stadt) angesiedelt oder gehören sie unterschiedlichen Verwaltungsträgern an? <i>Einfachauswahl</i> Wohngeldbehörde und Sozialamt sind beim selben Verwaltungsträger angesiedelt Wohngeldbehörde und Sozialamt gehören unterschiedlichen Verwaltungsträgern an Weiß nicht/keine Angabe

Inanspruchnahme von Wohngeld

	Im folgenden Abschnitt möchten wir gerne mehr über Ihre Ein-schätzung zur Inanspruchnahme von Wohngeld bei Pflegeheimbe-wohnerinnen und -bewohnern erfahren.
B1	Wie viele Wohngeldanträge hat Ihre Wohngeldbehörde in den letz-ten Jahren bearbeitet? Wie viele kamen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern? <i>Hinweis: (Falls Sie die genaue Anzahl nicht wissen, können Sie auch gern eine geschätzte Anzahl eintragen.)</i> <i>Freitext, numerisch, max. sechstellig, Darstellung möglichst in Ta-belle</i> _____ (Anzahl) im Jahr 2021 insgesamt, davon _____ (Anzahl) von Heimbewohnerinnen und -bewoh-nern _____ (Anzahl) im Jahr 2022 insgesamt, davon _____ (Anzahl) von Heimbewohnerinnen und -bewoh-nern _____ (Anzahl) im Jahr 2023 insgesamt, davon _____ (Anzahl) von Heimbewohnerinnen und -bewoh-nern Daten dazu liegen leider nicht vor.
B1_1	<u>Nur, wenn nicht</u> „Daten dazu liegen leider nicht vor“ in B1 Handelt es sich bei Ihren Angaben um Schätzungen, oder genaue Zahlen? <i>Einfachauswahl</i> Es handelt sich um Schätzungen Es handelt sich um genaue Zahlen Teils/teils Keine Angabe

B2	Wie häufig erhalten Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern andere Sozialleistungen? <i>Einfachauswahl</i> Fast immer Häufig (Sehr) selten Keine Angabe
B3	Welche der genannten Sozialleistungen erhalten Heimbewohnerinnen und -bewohner am häufigsten? Geben Sie bitte für die folgenden Optionen eine Rangfolge von 1 bis 4 an. <i>Hinweis: 1 steht für am wenigsten häufig, 4 für am häufigsten</i> <i>Freitext numerisch, einstellig, Min 1, Max 4</i> _____ (Freitext) Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII _____ (Freitext) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII _____ (Freitext) Eingliederungshilfe nach dem SGB IX _____ (Freitext) sonstige Sozialleistungen
B4	Welche sonstigen Sozialleistungen kommen bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern vor? _____ (Bitte kurz benennen, Freitext)).
B5	Welche Wechselwirkungen bestehen zum Wohngeld? <i>Mehrfachnennung</i> Endgültige Einkommensberechnung ist erst möglich, wenn Höhe der Sozialleistungen bekannt ist Reduzierung/Wegfall von Sozialleistungen durch Wohngeldbezug Reduzierung/Wegfall von Wohngeld durch Sozialleistungen Weiteres, und zwar: _____ (Freitext) Keine Angabe
B6	Ergeben sich im Kontext anderer Sozialleistungen Besonderheiten oder zusätzlicher Aufwand bei den Heimfällen? In der Regel nicht Ja Keine Angabe

B6_1	<i>Wenn „Ja“ bei B6</i> Sie haben angegeben, dass sich im Kontext anderer Sozialleistungen Besonderheiten oder zusätzlicher Aufwand bei den Heimfällen ergeben. Bitte wählen Sie alles Zutreffende aus. <i>Mehrfachnennung</i> Aufgrund erforderlicher Abstimmungen mit anderen Sozialhilfeträgern <u>innerhalb</u> der Kommune Aufgrund erforderlicher Abstimmungen mit anderen Sozialhilfeträgern <u>außerhalb</u> der Kommune Bei Kostenerstattungsverfahren (wenn Sozialhilfeträger in Vorleistung gegangen ist) Sonstiges, und zwar: _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
B7	Wie unterscheiden sich die nachfolgend aufgelisteten Heimfälle hinsichtlich des Bearbeitungsaufwandes oder der Bearbeitungsdauer? Geben Sie bitte für die folgenden Optionen eine Rangfolge von 1 bis 7 an. <i>Hinweis: 1 steht für in der Regel am wenigsten zeitaufwändig, 7 für in der Regel am meisten zeitaufwändig.</i> <i>Freitext, numerisch, einstellig, Min 1, Max 7</i> _____ (Freitext) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die keine Sozialleistungen beziehen bzw. beantragt haben (sog. Selbstzahler, die lediglich Leistungen gem. SGB XI erhalten) _____ (Freitext) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die Hilfe zur Pflege gem. SGB XII beziehen bzw. beantragt haben _____ (Freitext) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII beziehen bzw. beantragt haben _____ (Freitext) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die Eingliederungshilfe gem. SGB IX beziehen _____ (Freitext) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die mit einem Partner/einer Partnerin in der gleichen Einrichtung leben _____ (Freitext) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, deren Partnerin/Partner noch zu Hause lebt _____ (Freitext) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, wo mehrere der genannten Aspekte zusammenkommen
B8	Gibt es Ihrer Erfahrung nach noch andere Konstellationen, die die Bearbeitung von Anträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern besonders zeitaufwändig machen? <i>Einfachauswahl</i> Ja, und zwar _____ (Freitext) Nein Keine Angabe

Erfahrungen mit der Bearbeitung von Wohngeldanträgen

	Im folgenden Abschnitt möchten wir gerne mehr über den Ablauf und Ihre Erfahrungen in der Bearbeitung von Wohngeldanträgen erfahren.																																				
C1	Wer kontaktiert Sie bezgl. eines Antrags auf Wohngeld, wenn es sich um Heimbewohnerinnen und -bewohner handelt? Einfachauswahl <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th><i>(Sehr) häufig</i></th><th><i>Manchmal</i></th><th><i>(Sehr) Selten</i></th><th>Nie</th><th>Keine Angabe</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>die wohngeldberechtigte Person (Heimbewohnerin/-bewohner) selbst</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td><i>Angehörige oder Betreuerinnen/Betreuer</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td><i>Das Sozialamt</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td><i>Die stationäre Pflegeeinrichtung</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td><i>Andere Personen</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> </tbody> </table>		<i>(Sehr) häufig</i>	<i>Manchmal</i>	<i>(Sehr) Selten</i>	Nie	Keine Angabe	<i>die wohngeldberechtigte Person (Heimbewohnerin/-bewohner) selbst</i>	☐	☐	☐	☐	☐	<i>Angehörige oder Betreuerinnen/Betreuer</i>	☐	☐	☐	☐	☐	<i>Das Sozialamt</i>	☐	☐	☐	☐	☐	<i>Die stationäre Pflegeeinrichtung</i>	☐	☐	☐	☐	☐	<i>Andere Personen</i>	☐	☐	☐	☐	☐
	<i>(Sehr) häufig</i>	<i>Manchmal</i>	<i>(Sehr) Selten</i>	Nie	Keine Angabe																																
<i>die wohngeldberechtigte Person (Heimbewohnerin/-bewohner) selbst</i>	☐	☐	☐	☐	☐																																
<i>Angehörige oder Betreuerinnen/Betreuer</i>	☐	☐	☐	☐	☐																																
<i>Das Sozialamt</i>	☐	☐	☐	☐	☐																																
<i>Die stationäre Pflegeeinrichtung</i>	☐	☐	☐	☐	☐																																
<i>Andere Personen</i>	☐	☐	☐	☐	☐																																
C1_1	Nur wenn „andere Personen“ „(sehr) häufig“, „manchmal“, (sehr) selten“ bei C1 Welche anderen Personen kontaktieren Sie bezgl. des Antrags auf Wohngeld? _____ (Freitext)																																				
C2	In welcher Form gehen die Wohngeldanträge von Heimbewohnerinnen/-bewohnern bei Ihnen ein? Einfachauswahl Fast immer in Papierform Teilweise in Papierform, teilweise in elektronischer Form Fast immer in elektronischer Form Anderes, und zwar: _____ (Freitext) Keine Angabe																																				

C2_1	Unterscheiden sich Wohngeldanträge von Heimbewohnerinnen/-bewohnern dahingehend auffallend von anderen Wohngeldanträgen? <i>Einfachauswahl</i> Ja, und zwar _____ (Freitext) Nein Keine Angabe
C3	Werden die Daten des Antrags in einem Softwareprogramm erfasst? <i>Einfachauswahl</i> Ja, in einem für das Bundesland einheitlichem Softwareprogramm Ja, in einem spezifischen Softwareprogramm unserer Behörde Nein, die Antragsdaten werden nicht in einem Softwareprogramm erfasst. Keine Angabe
C4	Wie erfolgt die Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen? <i>Einfachauswahl</i> Das Softwareprogramm prüft automatisch auf Vollständigkeit der Unterlagen. Die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen muss von den Sachbearbeiterinnen/-bearbeitern händisch geprüft werden. Anderes, und zwar: _____ (Freitext)
C5	Bei Anträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern wird für die Wohngeldberechnung die höchste Mietenstufe zugrunde gelegt. Unterscheidet sich die Prüfung der Wohngeldanträge von Heimbewohnerinnen/-bewohnern darüber hinaus grundsätzlich von anderen Wohngeldanträgen? <i>Einfachauswahl</i> Ja, und zwar: _____ (Freitext) Nein Keine Angabe

C6	Welche Unterlagen fehlen bei Anträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern häufiger? <i>Mehrfachauswahl</i> Heimvertrag Angaben zur Größe des Wohnraums im Heim Rentenunterlagen Einkommensbescheide Vermögensnachweise Nachweise von Schwerbehinderungen Ggf. Bescheide der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ggf. Bescheide der Hilfe zur Pflege Ggf. Bescheide zur Heimkostenübernahme Ggf. Aufhebungsbescheide zu in der Vergangenheit bezogenen Sozialleistungen Andere, und zwar _____ (Freitext) Keine, die Anträge sind meist vollständig. (exklusiv) Keine Angabe (exklusiv)
----	---

C6_1	<i>Nur, die in C6 ausgewählten Unterlagen</i> Sie haben angegeben, dass Unterlagen fehlen. Bitte geben Sie an, wie häufig diese Unterlagen fehlen. <i>Einfachauswahl</i>					
		(Sehr) häufig	Manch- mal	(Sehr) Selten	Nie	Keine An- gabe
	Heimvertrag	☐	☐	☐	☐	☐
	Angaben zur Größe des Wohn- raums im Heim	☐	☐	☐	☐	☐
	Rentenunterlagen	☐	☐	☐	☐	☐
	Einkommensbe- scheide	☐	☐	☐	☐	☐
	Vermögensnach- weise	☐	☐	☐	☐	☐
	Nachweise von Schwerbehinde- rungen	☐	☐	☐	☐	☐
	Ggf. Bescheide der Grundsiche- rung im Alter und bei Erwerbsmin- derung	☐	☐	☐	☐	☐
	Ggf. Bescheide der Hilfe zur Pflege	☐	☐	☐	☐	☐
	Ggf. Bescheide zur Heimkosten- übernahme	☐	☐	☐	☐	☐
	Ggf. Aufhebungs- bescheide zu in der Vergangen- heit bezogenen Sozialleistungen	☐	☐	☐	☐	☐
Andere	☐	☐	☐	☐	☐	

C7	Welche weiteren Aspekte sind bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern wie häufig zu prüfen? <i>Mehrfachauswahl</i> Vorliegen einer Schwerbehinderung Grundrentenzeiten Anderes, und zwar: _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)																								
C7_1	<i>Nur, die in C7 ausgewählten Aspekte</i> Sie haben angegeben, dass weitere Aspekte zu prüfen sind. Bitte geben Sie an, wie häufig das zutrifft. <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>(Sehr) häufig</th><th>Manch- mal</th><th>(Sehr) Selten</th><th>Nie</th><th>Keine An- gabe</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vorliegen einer Schwerbehinderung</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>Grundrentenzeiten</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td>Anderes</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> </tbody> </table>		(Sehr) häufig	Manch- mal	(Sehr) Selten	Nie	Keine An- gabe	Vorliegen einer Schwerbehinderung	☐	☐	☐	☐	☐	Grundrentenzeiten	☐	☐	☐	☐	☐	Anderes	☐	☐	☐	☐	☐
	(Sehr) häufig	Manch- mal	(Sehr) Selten	Nie	Keine An- gabe																				
Vorliegen einer Schwerbehinderung	☐	☐	☐	☐	☐																				
Grundrentenzeiten	☐	☐	☐	☐	☐																				
Anderes	☐	☐	☐	☐	☐																				
C7_2	<i>Nur, wenn in C7 Aspekte ausgewählt</i> Unterscheidet sich die Prüfung diesbezüglich von anderen Wohngeldanträgen? <i>Einfachauswahl</i> Ja, und zwar: _____ (Freitext) Nein Keine Angabe																								
C8	Prüft der zuständige Sozialhilfeträger bei Anträgen von Heimbewohnerinnen/-bewohnern ggf. vorab, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, bevor der formale Antrag eingereicht wird? <i>Einfachauswahl</i> Ja, nur wenn es sich um Anträge aus derselben Kommune handelt. Ja, auch wenn es sich um Anträge aus anderen Kommunen handelt. Nein. Keine Angabe																								
C9	Stehen Ihnen für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen von Heimbewohnerinnen/-bewohnern ggf. die beim Sozialhilfeträger vorliegenden Daten/Unterlagen zur Verfügung (z. B. in einer Datenbank o. ä.) oder werden Ihnen diese zur Verfügung gestellt? <i>Einfachauswahl</i> Ja, nur wenn es sich um Anträge aus derselben Kommune handelt. Ja, auch wenn es sich um Anträge aus anderen Kommunen handelt. Nein Keine Angabe																								

C10	Wie lange dauert die Bearbeitung eines Wohngeldantrags (Erstantrag) einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners im Mittel (reine Bearbeitungszeit, ohne Wartezeiten auf Unterlagen)? <i>Einfachauswahl</i> Unter 15 Minuten 15-30 Minuten 31-45 Minuten 46-60 Minuten 61-90 Minuten Über 90 Minuten Keine Angabe
C11	Wie unterscheiden sich dabei Heimbewohnerinnen/-bewohner in Pflegeheimen gem. SGB XI gegenüber Pflegebedürftigen, die zu Hause leben? Anträge von Personen, die noch zu Hause leben, sind... <i>Einfachauswahl</i> Zeitaufwändiger Genauso Weniger zeitaufwändig Keine Angabe
C11_1	<i>Nur, wenn „zeitaufwändiger“ bei C11</i> Was genau ist zeitaufwändiger? _____ (Freitext)
C12	Wie zeitaufwändig sind dazu im Vergleich Weiterleistungsanträge, wenn sich die Anspruchsgrundlagen nicht grundlegend ändern? <i>Einfachauswahl</i> Weiterleistungsanträge sind in der Regel deutlich weniger zeitaufwändig. Weiterleistungsanträge sind in der Regel ähnlich zeitaufwändig, weil _____ (Freitext). Weiterleistungsanträge sind in der Regel zeitaufwändiger, weil _____ (Freitext). Keine Angabe
C13	Wie lange dauert es im Mittel, bis die Bearbeitung eines Wohngeldantrags (Erstantrag) einer Heimbewohnerin/eines Heimbewohners abgeschlossen werden kann (Zeitspanne zwischen Antragseingang und Bescheid)? <i>Einfachauswahl</i> Weniger als zwei Wochen Zwei bis vier Wochen (einen Monat) Fünf bis acht Wochen (zwei Monate) Neun bis zwölf Wochen (drei Monate) Mehr als drei Monate, und zwar: ca. _____ (Freitext) Keine Angabe

C14	Wie häufig erhalten Sie Wohngeldanträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, deren letzter gemeldeter Wohnort außerhalb Ihrer Kommune lag? <i>Einfachauswahl</i> (Sehr) häufig Manchmal (Sehr) selten Nie Keine Angabe
C14_1	<i>Nur, wenn „(Sehr) häufig“, „Manchmal“, „(Sehr) selten“ bei C14</i> Bitte geben Sie auch eine Schätzung des ungefähren Anteils der Anträge mit Wohnort außerhalb Ihrer Kommune an (in % aller Wohngeldanträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern). <i>Hinweis: Bitte geben Sie nur ganze Prozentangaben an. Die Eingabe von Dezimalzahlen ist nicht möglich.</i> ca. _____ % (Freitext, numerisch, keine Dezimalzahlen, Max. 100) Das kann ich nicht einschätzen
C15	Unterscheiden sich die Antragsformulare, wenn der Wohnort außerhalb Ihrer Kommune liegt? <i>Einfachauswahl</i> Ja, meistens. Ja, manchmal (z. B. wenn es sich um ein anderes Bundesland handelt). Nein, meistens nicht. Keine Angabe
C16	Welche Prozesse nehmen bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen von Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern in der Regel besonders viel Zeit in Anspruch? <i>Mehrfachnennung</i> Einfordern fehlender Unterlagen bei den Antragstellern/dem Pflegeheim Abstimmungen mit dem Sozialhilfeträger der eigenen Kommune Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger anderer Kommunen Rückfragen bei der Rentenversicherung (bzgl. Grundrentenzeiten) Prüfen von Anträgen, wenn Ehepartner räumlich getrennt leben (in verschiedenen Heimen oder ein Partner noch zu Hause) Anderes, und zwar: _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)

C17	Wie lange wird bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern typischerweise Wohngeld gewährt? <i>Einfachnennung</i> bis zu 12 Monate bis zu 18 Monate bis zu 24 Monate Anderes, und zwar: _____ (bitte benennen) Keine Angabe
C18	An wen wird das Wohngeld ausgezahlt? <i>Einfachauswahl</i> In der Regel an die antragstellende Person In der Regel an das Pflegeheim Anderes, und zwar: _____ (Freitext) Keine Angabe
C19	Welche Auswirkungen sind damit verbunden, wenn sich die Berechnungsgrundlagen (Einkommensverhältnisse) ändern? <i>Mehrfachnennung</i> Neuberechnung des Wohngeldanspruchs erforderlich Ggf. Abstimmung mit Sozialhilfeträger erforderlich Ggf. Rückforderung zu viel gezahlter Beträge erforderlich Anderes, und zwar: _____ (bitte genauer beschreiben, Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
C20	Bei Umzug von Heimbewohnern in ein anderes Heim muss der Wohngeldbezug bei Auszug beendet und für das neue Heim (auch in derselben Kommune) neu beantragt werden. Wie häufig kommt dieser Fall schätzungsweise bei Ihnen vor? Ca. _____ % (Freitext, numerisch, keine Dezimalzahl, Max 100) der wohngeldberechtigten Heimbewohnerinnen und -bewohner ziehen in ein anderes Heim und müssen dann erneut Wohngeld beantragen.

Verbesserungspotenziale

	Nun würden wir gerne mehr darüber wissen, ob Sie gerne etwas am Antrags-, Prüf- und Bearbeitungsprozess verändern würden und welche Verbesserungspotenziale Sie gegebenenfalls sehen.
--	---

C1	Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen zu möglichen Ansatzpunkten für eine Verbesserung des Antrags- und Prüfprozesses für Wohngeld. <i>Einfachauswahl</i>						
		Stimme voll und ganz zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Das wird bereits so umgesetzt	Keine Angabe
	Für Heimbewohnerinnen und -bewohner sollte es bundesweit einheitliche Antragsformulare für Wohngeld geben.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Antragsformulare für Heimbewohnerinnen und -bewohner für Wohngeld sollten vereinfacht und gekürzt werden.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Die Möglichkeit der Online-Beantragung von Wohngeld sollte stärker hervorgehoben werden.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Das automatische Einlesen von Papieranträgen und Überführen in das Softwareprogramm, zur Bearbeitung der Wohngeldanträge, würde eine Arbeitserleichterung darstellen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Eine automatische Überprüfung im Softwareprogramm zu fehlenden oder unvollständigen Unterlagen/Dokumenten wäre hilfreich.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Eine gemeinsame Datenaustauschplattform für Wohngeld- und Sozialämter (auch über Kommunen hinweg), würde die Bearbeitung von Wohngeldanträgen erleichtern.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Erfüllung von Grundrentenzeiten bei der Deutschen Rentenversicherung sollten für	☐	☐	☐	☐	☐	☐	

	Wohngeld- und Sozialämter in Echtzeit abrufbar bzw. einsehbar sein.						
	Sozialämter sollten die Möglichkeit erhalten selbst Wohngeldprobrechnungen durchzuführen und so zu prüfen, ob ein formaler Wohngeldantrag gestellt werden sollte.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Bereits in Sozialämtern vorliegende Angaben zu z. B. Vermögen, Grundrentenzeiten, Einkommen, sollten im Rahmen der Antragsbearbeitung auch in Wohngeldämtern einsehbar sein.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen sollten mit <u>anderen Behörden</u> auch per E-Mail ausgetauscht werden können.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen sollten mit den <u>Antragstellerinnen/-stellern</u> auch per E-Mail ausgetauscht werden können.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Informationen zu Anträgen und bearbeitungsständen sollten auch an <u>Pflegeheime</u> weitergegeben werden dürfen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	Der Bewilligungszeitraum für Wohngeld sollte bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern regulär mehr als 12 Monate betragen.	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Abschluss

	Sie haben nun das Ende der Befragung erreicht.
--	--

D7	Gibt es noch etwas, das Sie uns zum Thema Entbürokratisierung des Wohngeldverfahrens bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern mitteilen möchten? Bitte hier eintragen: <i>(Freitext)</i>
	Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung und Zeit! Sie können den Fragebogen jetzt abschicken und die Seite dann schließen.

A2 Fragebogen Sozialämter

A Allgemeine Angaben

- A1 Bundesland (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen)
- A2 Art der Region (Landkreis, kreisfreie Stadt/Stadtkreis, kreisangehörige Stadt, ländliche Region)
- A3 Funktion der antwortenden Person (Sachbearbeitung, Sachgebietsleitung, Amtsleitung ...)
- A4 Dauer der Tätigkeit in diesem Bereich in Jahren (Erfahrung mit Hilfe zur Pflege und Wohngeldanträgen)
- A5 Sind das Sozialamt und die Wohngeldbehörde in Ihrer Kommune beim selben Verwaltungsträger (z. B. Landkreis oder kreisfreie Stadt) angesiedelt oder gehören sie unterschiedlichen Verwaltungsträgern an?

Sozialamt und Wohngeldbehörde sind beim selben Verwaltungsträger angesiedelt

Sozialamt und Wohngeldbehörde gehören unterschiedlichen Verwaltungsträgern an

Weiß nicht/keine Angabe.

B Inanspruchnahme von Wohngeld bei Pflegeheimbewohnerinnen/-bewohnern mit Sozialhilfe

- B1 Wie viele Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner (mit Dauerpflege) haben in den letzten Jahren Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten und wie viele davon auch Wohngeld? *(Falls Sie die genaue Anzahl nicht wissen, können Sie auch gern eine geschätzte Anzahl eintragen.)*

_____ (Anzahl) Heimbewohnerinnen und -bewohner im Jahr 2021 mit Leistungen der Hilfe zur Pflege insgesamt, davon _____ (Anzahl) mit Wohngeld
(falls die Angaben geschätzt wurden, klicken Sie bitte die folgende Checkbox an)

_____ (Anzahl) Heimbewohnerinnen und -bewohner im Jahr 2022 mit Leistungen der Hilfe zur Pflege insgesamt, davon _____ (Anzahl) mit Wohngeld
(falls die Angaben geschätzt wurden, klicken Sie bitte die folgende Checkbox an)

_____ (Anzahl) Heimbewohnerinnen und -bewohner im Jahr 2023 mit Leistungen der Hilfe zur Pflege insgesamt, davon _____ (Anzahl) mit Wohngeld
(falls die Angaben geschätzt wurden, klicken Sie bitte die folgende Checkbox an)

Keine Angabe möglich.

- B2 Welche weiteren Sozialleistungen (außer der Hilfe zur Pflege) erhalten Heimbewohnerinnen und -bewohner mit Wohngeldbezug Ihrer Erfahrung nach (manchmal) noch?

Eingliederungshilfe gem. SGB IX

andere, und zwar: _____ (*Freitext*)

Keine Angabe.

- B3 Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen Sozialleistungen und Wohngeld? (Ankreuzoptionen, *Mehrfachnennungen*)

Endgültige Leistungshöhe kann erst berechnet werden, wenn Wohngeldproberechnung erfolgt ist.

Reduzierung/Wegfall von Sozialleistungen durch Wohngeldbezug

Reduzierung/Wegfall von Wohngeld durch Sozialleistungen

Weiteres, und zwar: _____ (bitte benennen)

- B4 Wie häufig kommt es Ihrer Erfahrung nach vor, dass sich die Hilfe zur Pflege infolge der Berücksichtigung eines Wohngeldbetrages verringert oder ganz entfällt? Bitte wählen Sie je Antwortoption die passende Antwort aus (*Mehrfachnennung*)

Leistungen der Hilfe zur Pflege verringern sich infolge des Wohngeldes: *fast immer/häufig/selten*

Leistungen der Hilfe zur Pflege entfallen infolge des Wohngeldes: *fast immer/häufig/selten*

Keine Angabe (*exklusiv*).

- B5 Ergeben sich im Kontext des Wohngelds Besonderheiten oder zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei den Heimfällen im Vergleich zu Personen, die nicht im Pflegeheim leben?

In der Regel nicht.

Ja, und zwar (bitte Zutreffendes ankreuzen, *Mehrfachnennungen*):

aufgrund erforderlicher Abstimmungen mit der Wohngeldbehörde innerhalb der Kommune

aufgrund erforderlicher Abstimmungen mit Wohngeldbehörden außerhalb der Kommune

bei Kostenerstattungsverfahren (wenn Sozialhilfeträger in Vorleistung gegangen ist)

sonstiges, und zwar: _____ (bitte benennen)

Keine Angabe.

- B6 Wie unterscheiden sich die nachfolgend aufgelisteten Heimfälle hinsichtlich des Bearbeitungsaufwandes oder der Bearbeitungsdauer bezogen auf das Thema Wohngeld? Geben Sie bitte für die folgenden Optionen eine Rangfolge von 1 bis 3 an (*1 steht für in der Regel am wenigsten zeitaufwändig, 3 für in der Regel am meisten zeitaufwändig, bitte vergeben Sie jede Zahl nur einmal*).

_____ (Freitext, numerisch einstellig) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gem. SGB XII

_____ (Freitext, numerisch einstellig) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII

_____ (Freitext, numerisch einstellig) Anträge von Heimbewohnerinnen und -bewohnern mit Eingliederungshilfe gem. SGB IX

(*exklusiv*) Ankreuzoption: Es werden bei der Antragsbearbeitung in der Regel alle Leistungen geprüft, so dass die Frage so nicht relevant ist.

- B6_1 Gibt es Ihrer Erfahrung nach noch andere Konstellationen, die die Bearbeitung von Sozialleistungsanträgen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern aufgrund des Wohngelds besonders zeitaufwändig machen?

Ja, und zwar: _____ (Freitext)

Nein

Keine Angabe

- B7 Bei Heimbewohnerinnen/-bewohnern, deren Ehepartner noch in der gemeinsamen Häuslichkeit wohnen (sog. Kostenbeitragsfälle), ist die Bearbeitungszeit von Anträgen i. d. R. zeitaufwändiger. Wie häufig kommt Ihrer Erfahrung nach diese Konstellation vor?

Bitte schätzen Sie den ungefähren Anteil der Anträge von Heimbewohnerinnen/-bewohner mit einem Ehepartner, der noch zu Hause lebt, an allen Anträgen von Heimbewohnerinnen/-bewohnern auf Sozialhilfe.

_____ Prozent (Feld numerisch zweistellig)

Keine Angabe

- B7_1 Wie könnte Ihrer Ansicht nach der Antragsprozess für solche Kostenbeitragsfälle vereinfacht werden?

_____ (Freitext)

C Antragsbearbeitungsprozess im Sozialamt

Nach der letzten Aktualisierung des Wohngeldgesetzes überprüfen die Sozialämter bei Anträgen auf Sozialhilfeleistungen zunächst den Wohngeldanspruch.

- C1 Wer führt die Wohngeldproberechnung durch? (*Ankreuzoptionen, Einfachnennung*)
- a) Wir (Sozialamt) führen die Wohngeldproberechnung selbst durch (z. B. mittels Online-Proberechner o. ä.).
 - b) Wir kontaktieren die zuständige Wohngeldbehörde und erbitten eine Proberechnung.
 - c) Sowohl als auch – in einfachen Fällen ermitteln wir selbst, in komplizierten Fällen schalten wir die Wohngeldbehörde mit ein.
 - d) Anderes, und zwar: _____ (Freitext).
- C1_1 Wenn C1 b. oder c.: Wie lange dauert es im Mittel, bis Ihnen das Ergebnis der Wohngeldproberechnung vorliegt?
- Weniger als sieben Tag
 - Acht bis 14 Tage
 - 15 – 21 Tage
 - Bis zu vier Wochen
 - Länger, und zwar: _____ (in Wochen) (*Freitext numerisch*)
- C2 Wenn die Wohngeldproberechnung ergibt, dass die Heimbewohnerinnen und -bewohner Wohngeld beantragen sollten, wie häufig wird dann tatsächlich Wohngeld bewilligt?
- _____ (geschätzter Anteil in Prozent)
- Keine Angabe
- C3 Wenn die Wohngeldproberechnung ergibt, dass die Heimbewohnerinnen und -bewohner Wohngeld beantragen sollten, wie lange dauert es im Mittel, bis der Wohngeldbescheid vorliegt?
- Weniger als vier Wochen
 - Vier bis acht Wochen (bis zu zwei Monate)
 - Neun bis zwölf Wochen (bis zu drei Monate)
 - 13 - 16 Wochen (bis zu vier Monate)
 - Länger, und zwar: _____ (in Monaten) (*Freitext numerisch*)
- C4 Wie häufig kommt es bei Heimbewohnerinnen/-bewohnern, die Wohngeld beantragt haben, vor, dass der Sozialhilfeträger bis zur Wohngeldbewilligung in Vorleistung geht? (*Antwortoptionen: fast immer, häufig, selten; keine Angabe*)
-

- C5 Wie häufig kommt es bei Rückbuchungen/-erstattungen solcher Vorleistungen durch das Sozialamt zu Rückfragen aus den Pflegeeinrichtungen? (*Antwortoptionen: fast immer, häufig, selten; keine Angabe*)

Interaktion mit der Wohngeldbehörde

Nicht immer ist die Beantragung von Sozialhilfe der Auslöser für ein Wohngeldverfahren. Wenn Heimbewohnerinnen/-bewohner bzw. Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer selbst einen Antrag auf Wohngeld stellen, nimmt die Wohngeldbehörde Kontakt zum Sozialamt auf um zu prüfen, welche Sozialleistungen bisher in Anspruch genommen werden.

- C6 Wie häufig werden Sie von Wohngeldbehörden im Zuge der Bearbeitung von Anträgen auf Wohngeld für Heimbewohnerinnen/-bewohner kontaktiert? (*Antwortoptionen: sehr häufig, häufig, selten, sehr selten; Keine Angabe*)

- C7 Welche Informationen über Sozialleistungen benötigen die Wohngeldbehörden von den Sozialämtern für die korrekte Ermittlung eines Wohngeldanspruchs bei Heimbewohnerinnen/-bewohnern? Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Antwortoptionen an. (*Mehrfachauswahl*)

Hilfe zur Pflege gem. SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII

Eingliederungshilfe gem. SGB IX

Anderes, und zwar: _____ (bitte benennen) (*Freitext*)

- C8 Wie erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Wohngeldbehörden? Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwortoption an.

ausschließlich in Papierform (per Post zugesandtes Papierformular)

ausschließlich in digitaler Form (per E-Mail zugesandtes Formular)

teils in Papierform, teils in digitaler Form

Anderes, und zwar: _____ (bitte benennen) (*Freitext*)

Keine Angabe

- C9 Wie erfolgt Ihre Rückmeldung an die Wohngeldbehörden? Bitte kreuzen Sie die zutreffende Antwortoption an.

ausschließlich in Papierform (per Post zugesandtes Papierformular)

ausschließlich in digitaler Form (per E-Mail zugesandtes Formular)

teils in Papierform, teils in digitaler Form

Anderes, und zwar: _____ (bitte benennen) (*Freitext*)

Keine Angabe

- C10 Für wohngeldberechtigte Heimbewohner sind zweimal jährlich Wohngeldprüfungen erforderlich. Wie hoch schätzen Sie den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand ein?

Ca. _____ (Minuten pro Fall)

Keine Angabe

D Entbürokratisierung- und Verbesserungspotenziale beim Wohngeldverfahren für Heimbewohnerinnen und -bewohner

- D1 Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen zu möglichen Ansatzpunkten für eine Verbesserung des Antrags- und Prüfprozesses für eine ggf. bestehende Wohngeldberechtigung für Heimbewohnerinnen/-bewohner. (*Antwortkategorien: Stimme voll und ganz zu – stimme eher zu – stimme eher nicht zu – stimme überhaupt nicht zu – das wird bereits so umgesetzt - keine Angabe*)

- ◆ Eine gemeinsame Datenaustauschplattform für Sozialämter und Wohngeldbehörden (auch über Kommunen hinweg) würde die Bearbeitung von Fällen mit ggf. bestehender Wohngeldberechtigung erleichtern.
- ◆ Die Erfüllung von Grundrentenzeiten bei der Deutschen Rentenversicherung sollten für Wohngeld- und Sozialämter in Echtzeit abrufbar bzw. einsehbar sein.
- ◆ Sozialämter sollten die Möglichkeit erhalten, selbst Wohngeldproberechnungen durchzuführen und so zu prüfen, ob ein formaler Wohngeldantrag gestellt werden sollte.
- ◆ Bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner mit Hilfe zur Pflege sollte Wohngeld nach der Wohngeldanspruchsprüfung (und bei formaler Zustimmung der Betroffenen) ggf. ohne formalen Antrag bewilligt werden können.
- ◆ Bereits in Sozialämtern vorliegende Angaben, z. B. zu Grundrentenzeiten, Einkommen, sollten im Rahmen der Antragsbearbeitung auch von Wohngeldbehörden einsehbar sein.
- ◆ Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen sollten mit anderen Behörden auch per E-Mail ausgetauscht werden können.
- ◆ Informationen zu Anträgen/Bearbeitungsständen sollten mit den Antragstellern auch per E-Mail ausgetauscht werden können.
- ◆ Informationen zu Anträgen und Bearbeitungsständen sollten, bei entsprechend erteilter Vollmacht durch die Bewohnerinnen bzw. -bewohner auch an Pflegeheime weitergegeben werden dürfen.

- ♦ Der Bewilligungszeitraum für Wohngeld sollte bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern regulär mehr als 12 Monate betragen.
- ♦ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege sollten keinen Anspruch auf Wohngeld haben, da dieses die Leistungen der Hilfe zur Pflege mindert.
- ♦ Wenn Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner einen Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen, sollte mit Einwilligung des Antragstellers standardmäßig geprüft werden, ob ein Wohngeldanspruch besteht, und sofern dies der Fall ist, eine automatische Bearbeitung zwischen den Ämtern erfolgen.
- ♦ Es sollte geprüft werden, ob die erforderlichen, zweimaligen jährlichen Prüfungen des Wohngelds für Heimbewohnerinnen und -bewohner reduziert werden können.

D2 Haben Sie noch weitere Anregungen oder Wünsche dazu, wie die Abstimmung zum Wohngeld für Heimbewohnerinnen und -bewohner vereinfacht und beschleunigt werden könnte? (*Ankreuzoption, Einfachnennung*)

Ja, und zwar _____ (bitte benennen)

Nein

Abschluss

Sie haben nun das Ende der Befragung erreicht. Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung!

A3 Fragenbogen Pflegeheime

Allgemeine Angaben

	Wir bitten Sie, zunächst einige allgemeine Angaben zu der Pflegeeinrichtung, in der Sie tätig sind, und zu Ihrer Person zu machen. <i>Hinweis: Wenn Sie für mehrere Einrichtungen zuständig sein sollten, wählen Sie bitte für die Angaben zu Plätzen und Bewohnerinnen/Bewohnern eine Einrichtung aus.</i>
A1	In welchem Bundesland befindet sich die Pflegeeinrichtung? Einfachauswahl Baden-Württemberg Brandenburg Hamburg Niedersachsen Sachsen Keines der genannten → Ende der Befragung (gesonderte Abschlussseite)
A2	Betreuen Sie in Ihrer Einrichtung Personen dauerhaft, die Wohngeld beziehen oder bezogen haben? Einfachauswahl Ja Nein → Ende der Befragung (gesonderte Abschlussseite)
A3	Zu welcher Trägergruppe gehört die Pflegeeinrichtung? Einfachauswahl Freigemeinnützig Öffentlich Privat Keine Angabe
A4	In welcher Art von Region liegt Ihre Behörde? Einfachauswahl Überwiegend städtisch Teilweise städtisch Ländlich Keine Angabe

A5	Wie viele vollstationäre Plätze hat Ihre Einrichtung und wie viele Bewohnerinnen/-bewohner mit Dauerpflege versorgt Ihre Pflegeeinrichtung <u>derzeit</u> ?	
		Anzahl der Plätze
	Vollstationäre Plätze	_____ [Freitext, 0-600]
		Anzahl der Bewohner
Bewohnerinnen/Bewohner mit Dauerpflege	_____ [Freitext, 0-600]	A6
Wie viel Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Pflegeeinrichtung haben aktuell Wohngeld beantragt oder beziehen bereits Wohngeld? Alternativ können Sie auch die genaue Anzahl der Heimbewohnerinnen/-bewohner mit Wohngeld angeben.		
<i>Einfachauswahl</i>		
Weniger als 10 %		
10 % – 25 %		
26 % – 50 %		
51 % – 75 %		
Mehr als 75 %		
Keine Angabe		
A7	Wie lange sind Sie bereits in der Einrichtung tätig?	
	<i>Einfachauswahl</i>	
	Seit ca. _____ (Freitext, numerisch) Jahren	
Keine Angabe		

A8	In welcher Funktion sind Sie in der Pflegeeinrichtung tätig? <i>Mehrfachauswahl</i> Pflegefachkraft Stellvertretende Pflegedienstleitung/Pflegedienstleitung Einrichtungsleitung Wohnbereichsleitung Verwaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter Sozialarbeiterin/-arbeiter Anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
----	--

Erfahrungen mit Wohngeldanträgen

	Im folgenden Abschnitt möchten wir gerne mehr über den Ablauf und Ihre Erfahrungen mit Wohngeldanträgen erfahren.
B1	Bitte schätzen Sie ein, wie oft Sie oder Ihre Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Angehörige bei der Beantragung von Wohngeld, bei Weiterleistungsanträgen und Erhöhungen beraten und/oder unterstützen. <i>Einfachauswahl</i> Selten (ca. ein- bis zweimal im Jahr) Manchmal (mehrfach im Jahr) Häufig (mind. einmal im Monat) Sehr häufig (mehrmals im Monat) Keine Angabe
B2	Wie gut sind Ihre Bewohnerinnen/Bewohner bzw. deren Angehörige in der Regel darüber informiert, dass sie ggf. Anspruch auf Wohngeld haben könnten? <i>Einfachauswahl</i> schlecht eher schlecht eher gut gut Keine Angabe

B2_1	<i>Wenn bei B2 „schlecht“ und „eher schlecht“ angekreuzt wurde</i> Wer informiert Ihre Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Angehörige ggf. darüber? <i>Mehrfachauswahl</i> Pflegefachkräfte Pflegedienstleitung/stellvertretende Pflegedienstleitung Einrichtungsleitung Wohnbereichsleitung Verwaltungsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter Sozialarbeiterinnen/-arbeiter Sozialämter, wenn dort Anträge auf Sozialleistungen gestellt werden Anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
B3	Wie verständlich ist Ihrer Ansicht nach der Antrag auf Wohngeld für die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Angehörigen im Pflegeheim? <i>Einfachauswahl</i> Sehr leicht Eher leicht Eher schwer Sehr schwer Keine Angabe

B3_1	Wenn „eher schwer“ oder „sehr schwer“ bei B3 Sie haben angegeben, dass der Antrag für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Angehörigen (eher) schwer verständlich ist. Bitte geben Sie alle zutreffenden Gründe an: Das Formular ist insgesamt schwer verständlich. Formulierungen im Antrag sind unklar/nicht eindeutig genug, z. B. _____ (bitte benennen, Freitext). Es müssen zu viele Dokumente/Nachweise beschafft werden. Unsicherheit, welche weiteren Dokumente/Nachweise beschafft werden müssen Das Ausfüllen ist aufgrund von körperlichen/geistigen Einschränkungen (z. B. Sehbeeinträchtigung, Demenz) der Bewohnerinnen/Bewohner schwierig. Bewohnerinnen und Bewohner/Angehörige sind nicht mit rechtlichen und finanziellen Themen vertraut. Bewohnerinnen und Bewohner/Angehörige haben Angst davor, falsche oder lückenhafte Angaben zu machen. Zu hoher Zeitaufwand für das Ausfüllen und Beschaffen der nötigen Informationen. Finanzielle Situation der Bewohnerinnen und Bewohner ist instabil, was korrekte Angaben zu Einnahmen erschwert. Unsicherheit, welche Behörde und Person bei Nachfragen zum Antrag zuständig ist. Anderes, und zwar _____ (Freitext) Das kann ich nicht einschätzen (exklusiv) Keine Angabe (exklusiv)
B4	Wer unterstützt in Ihrer Einrichtung die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Angehörigen bei Bedarf bei Wohngeldanträgen? Bitte wählen Sie alle zutreffenden Angaben aus. Mehrfachauswahl Pflegefachkräfte Pflegedienstleitung/stellvertretende Pflegedienstleitung Einrichtungsleitung Wohnbereichsleitung Verwaltungsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter Sozialarbeiterinnen/-arbeiter Wir verweisen auf die Wohngeldbehörde oder das Sozialamt. Anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)

B5	Wie unterstützen Sie Ihre Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Angehörigen im Detail? <i>Mehrfachauswahl – Kategorien: häufig – manchmal – nie – keine Angabe</i> Hinweis bezgl. eventueller Sozialleistungsansprüche/Beratung Ausfüllen der Anträge Beschaffung von Nachweisen Klärung von Rückfragen mit Ämtern Erinnern an Weiterleistungsanträge Anderes
B5_1	Wenn B5 „Anderes“ ausgewählt: Wie unterstützen Sie Ihre Bewohnerinnen und Bewohner bei Wohngeldanträgen? _____ (Freitext)
B6	Würden Sie der Aussage zustimmen, dass Sie bzw. ggf. Ihre dafür zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gut über das Verfahren für Heimbewohnerinnen und -bewohner zur Beantragung von Wohngeld informiert sind? <i>Einfachauswahl</i> Stimme überhaupt nicht zu Stimme eher nicht zu Stimme eher zu Stimme voll und ganz zu Keine Angabe
B6_1	Wenn „stimme überhaupt nicht zu“, „stimme eher nicht zu“ bei B6 Sie haben angegeben (eher) nicht zuzustimmen. Bitte begründen Sie kurz, was die Gründe dafür sind, dass Sie sich nicht gut informiert fühlen. _____ (Freitext)
B7	Welche Herausforderungen treten bei der Unterstützung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Wohngeldanträgen am häufigsten auf? <i>Mehrfachauswahl</i> Unklarheit darüber, wer die zuständige Ansprechperson in der Wohngeldbehörde oder ggf. im Sozialamt ist Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen/Nachweise Mangelnde Zeitreserven seitens des Pflegeheims, Bewohnerinnen und Bewohner umfassend zu unterstützen Lange Wartezeiten auf Rückmeldungen der Wohngeldämter Anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)

[illegible]

B8_1	Wenn „trifft eher nicht zu“ oder „trifft überhaupt nicht zu“ bei „Das Antragsformular ist leicht zu verstehen und auszufüllen.“ in B8 Sie haben angegeben, dass das Antragsformular (eher) schwer zu verstehen sei. Welche Teile des Antragsformulars sind für Sie besonders schwer verständlich? Bitte wählen Sie alle passenden Antworten aus. <i>Mehrfachauswahl</i> Persönliche Angaben der Bewohnerin/des Bewohners Fragen zum Wohnort, für den Wohngeld bezogen werden soll Angaben zu weiteren Haushaltsmitgliedern (z. B. Ehepartner, die zusammenwohnen) Angaben zu Transferleistungen (z. B. Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) Angaben über Einnahmen (z. B. Rente, Pension) Angaben zu Freibeträgen/Abzugsbeträgen (z. B. bei Schwerbehinderung, Pflegegrad) Sonstige Fragen zu Einnahmen (z. B. Unterhalt bei Scheidung, Rentennachzahlungen) Angaben zum Vermögen Für Heimbewohnerinnen und -bewohner relevanten Fragen zur Miete/Wohnfläche Fragen zur Zahlung des Wohngeldes Anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
------	--

B8_2	<i>Wenn „trifft eher nicht zu“ oder „trifft überhaupt nicht zu“ bei „Bei Fragen konnte mir schnell und einfach weitergeholfen werden.“ und/oder „Die Kommunikation mit der Wohngeldbehörde verlief reibungslos.“ in B8</i> Sie haben angegeben, dass es Schwierigkeiten gab, schnelle und einfache Hilfe bei Fragen zu bekommen bzw. dass die Kommunikation mit der Wohngeldbehörde nicht reibungslos verlief. Bitte geben Sie alle Gründe dafür an. <i>Mehrfachauswahl</i> Schwierige telefonische Erreichbarkeit Lange Wartezeiten am Telefon Ansprechperson war nicht bekannt/keine Kontaktdaten zur Ansprechperson vorhanden Widersprüchliche Auskünfte <u>unterschiedlicher Behörden</u> (z. B. Sozialamt und Wohngeldbehörde) Widersprüchliche Auskünfte von unterschiedlichen Personen <u>innerhalb der Wohngeldbehörde</u> Keine oder verzögerte Reaktion auf E-Mails Fehlende klare Zuständigkeit innerhalb der Wohngeldbehörde Schwer verständliche und komplexe Fachsprache (Beamten-Deutsch) Personalmangel in der zuständigen Wohngeldbehörde Personalmangel in anderen Behörden, bei denen Nachweise angefordert oder Fragen geklärt werden mussten (z. B. Sozialamt) Behörde durfte uns als Pflegeeinrichtung keine Auskunft geben Anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
B9	Welche weiteren Sozialleistungen erhalten Ihre Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig? (<i>Antwortkategorien: fast immer, häufig, selten</i>) <i>Mehrfachauswahl</i> Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Sonstige Sozialleistungen: _____ (bitte benennen).
B9_1	Wie bewerten Sie den zusätzlichen Aufwand, der ggf. durch die separate Beantragung von Wohngeld entsteht? Sehr gering Gering Eher hoch Sehr hoch Keine Angabe

B9_2	<i>Wenn „eher hoch“ oder „sehr hoch“ ausgewählt wurde</i> Welche Kombinationen von Wohngeld mit weiteren Sozialleistungen sind Ihrer Ansicht nach mit hohen zusätzlichen Aufwänden verbunden? Bitte wählen Sie alle zutreffenden Angaben aus. <i>Mehrfachauswahl</i> Wohngeld und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII Wohngeld und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. SGB XII Wohngeld und Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Wohngeld und sonstige Sozialleistungen: _____ (bitte benennen). Keine Angabe
B10	Wie lange dauert es in der Regel, bis Wohngeldanträge für Bewohnerinnen und Bewohner Ihrer Einrichtung beschieden werden? <i>Einfachauswahl</i> Weniger als einen Monat Ein bis drei Monate Vier bis sechs Monate Länger als sechs Monate Keine Angabe
B10_1	<i>Wenn „vier bis sechs Monate“ oder „länger als sechs Monate“ gewählt:</i> Was verzögert Ihrer Erfahrung nach den Bewilligungsprozess am häufigsten? Bitte wählen Sie die passende Antwortmöglichkeit aus. <i>Mehrfachauswahl</i> Das Erbringen aller notwendigen Nachweise durch die Heimbewohnerinnen/-bewohner (bzw. die Angehörigen/Betreuerinnen/Betreuer) Ein hohes Arbeitsaufkommen bei den Wohngeldbehörden Die Abstimmung verschiedener Behörden untereinander Sonstiges, und zwar: _____ (bitte benennen) (<i>Freitext</i>) Keine Angabe (exklusiv)
B11	Kam es bereits vor, dass lange Bearbeitungszeiten in der Wohngeldbehörde und/oder verpasste Termine für Weiterleistungsanträge negative Folgen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner oder Ihre Einrichtung hatten? Bitte wählen Sie die passenden Antworten aus. <i>Mehrfachauswahl</i> Ja, mit negativen Folgen für die Bewohnerinnen/Bewohner Ja, mit negativen Folgen für die Pflegeeinrichtung Nein (exklusiv) Keine Angabe (exklusiv)

B11_1	wenn „Ja“ (eine oder beide Varianten) bei B9 Welche Folgen waren das? Bitte nennen Sie diese stichpunktartig. _____ (Freitext)																																			
B12	Bitte bewerten Sie folgende Aussagen. <i>Einfachauswahl</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Stimme voll und ganz zu</th><th>Stimme eher zu</th><th>Stimme eher nicht zu</th><th>Stimme über- haupt nicht zu</th><th>keine An- gabe</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Den Pflegeeinrichtungen entsteht bei Bewohnerinnen/Bewohnern mit Wohngeldbezug ein erhöhter Verwaltungsaufwand.</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td><i>Häufige Änderungen der Pflegegrade (und damit der Pflegesätze) erschweren den Antragsprozess beim Wohngeld.</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td><i>Wenn Anträge spät eingereicht oder Fristen für Weiterleistungsanträge versäumt werden, entstehen dem Heim finanzielle Verluste.</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> <tr> <td><i>Kompliziert wird es dann, wenn verschiedene Leistungen von verschiedenen staatlichen Stellen zusammenkommen</i></td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr> </tbody> </table>							Stimme voll und ganz zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme über- haupt nicht zu	keine An- gabe	<i>Den Pflegeeinrichtungen entsteht bei Bewohnerinnen/Bewohnern mit Wohngeldbezug ein erhöhter Verwaltungsaufwand.</i>	☐	☐	☐	☐	☐	<i>Häufige Änderungen der Pflegegrade (und damit der Pflegesätze) erschweren den Antragsprozess beim Wohngeld.</i>	☐	☐	☐	☐	☐	<i>Wenn Anträge spät eingereicht oder Fristen für Weiterleistungsanträge versäumt werden, entstehen dem Heim finanzielle Verluste.</i>	☐	☐	☐	☐	☐	<i>Kompliziert wird es dann, wenn verschiedene Leistungen von verschiedenen staatlichen Stellen zusammenkommen</i>	☐	☐	☐	☐	☐
	Stimme voll und ganz zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme über- haupt nicht zu	keine An- gabe																															
<i>Den Pflegeeinrichtungen entsteht bei Bewohnerinnen/Bewohnern mit Wohngeldbezug ein erhöhter Verwaltungsaufwand.</i>	☐	☐	☐	☐	☐																															
<i>Häufige Änderungen der Pflegegrade (und damit der Pflegesätze) erschweren den Antragsprozess beim Wohngeld.</i>	☐	☐	☐	☐	☐																															
<i>Wenn Anträge spät eingereicht oder Fristen für Weiterleistungsanträge versäumt werden, entstehen dem Heim finanzielle Verluste.</i>	☐	☐	☐	☐	☐																															
<i>Kompliziert wird es dann, wenn verschiedene Leistungen von verschiedenen staatlichen Stellen zusammenkommen</i>	☐	☐	☐	☐	☐																															

Verbesserungspotenziale

	Nun würden wir gerne mehr darüber wissen, ob Sie gerne etwas am Antragsprozess verändern würden und welche Verbesserungspotenziale Sie gegebenenfalls sehen.
C1	Gibt es aus Ihrer Sicht im Kontext von Wohngeld für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen Verbesserungspotenziale? Bitte wählen Sie die passenden Antworten aus. <i>Mehrfachnennung</i> Ja, in der Antragstellung Ja, im Bearbeitungs- und Rückmeldeprozess bereits laufender/be- willigter Anträge Nein (exklusiv) Keine Angabe (exklusiv)

C1_1	Wenn „Ja in der Antragstellung“ bei C1 Wo sehen Sie Optimierungspotenzial in der Antragstellung für Wohngeld für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen? Bitte wählen Sie alle passenden Antworten aus. <i>Mehrfachauswahl</i> Nutzung eines deutschlandweit einheitlichen Antragsformulars speziell für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen Detailliertere Erläuterungen zu einzelnen Formularfragen speziell für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen Leichter Zugang zu Informationen rund um Wohngeld für Heimbewohnerinnen/-bewohner Verständlichere Gestaltung der Informationen zum Wohngeld für Heimbewohnerinnen/-bewohner (z. B. Voraussetzungen) Beratung bzw. Unterstützung durch geeignete Stellen (z. B. Beratungsstellen oder Beratungsservice von Wohngeldstellen) Bessere/leichtere Erreichbarkeit der Wohngeldbehörde Erbringung von weniger Nachweisen/Dokumenten durch automatisierte Abgleiche von Behörden untereinander (z. B. Rente, Sozialleistungen) Digitalisierung des Antragsprozesses speziell für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen Möglichkeit den Bearbeitungsstand online zu verfolgen und nachzufragen Bündelung/Zusammenführung der Antragsverfahren verschiedener staatlicher Leistungen, insb. _____ (Freitext) Etwas anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
------	--

C1_2	Wenn „Ja im Bearbeitungsprozess“ bei C1 Wo sehen Sie Optimierungspotenzial im Bearbeitungs- und Rückmeldeprozess laufender/bewilligter Anträge? Bitte wählen Sie alle zutreffen Antworten aus. <i>Mehrfachauswahl</i> Bessere/leichtere Erreichbarkeit der Wohngeldbehörde Kürzere Bearbeitungszeiten Verbesserte Rückmeldung zum Bearbeitungsstand (z. B. Online-Statusverfolgung) Erbringen von weniger Nachweisen/Dokumenten durch automatisierte Abgleiche von Behörden untereinander (z. B. Rente, Sozialleistungen) Automatische Erinnerungen, wenn der Bewilligungszeitraum endet Längere Bewilligungszeiträume für Heimbewohnerinnen/-bewohner (mehr als 12 Monate) Digitalisierung des Bearbeitungs- und Rückmeldeprozesses speziell für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen Etwas anderes, und zwar _____ (Freitext) Keine Angabe (exklusiv)
------	---

Abschluss

	Sie haben nun das Ende der Befragung erreicht.
D7	Gibt es noch etwas, das Sie uns zum Thema Ablauf des Wohngeldverfahrens bei Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern mitteilen möchten? Bitte hier eintragen: _____ (Freitext)
D8	<i>Gesonderte Abschlussseite, falls A1 „keines der genannten“ oder A3 „Nein“</i> Vielen Dank, dass Sie an der Befragung teilnehmen wollten! Die Befragung richtet sich an Pflegeheime in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen, die Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohngeld betreuen oder betreut haben. Sie haben angegeben, dass dies nicht auf Ihre Pflegeeinrichtung zutrifft. Eine weitere Teilnahme an der Befragung ist damit leider nicht möglich. Sie können die Seite jetzt schließen.
	Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung und Zeit! Sie können den Fragebogen jetzt abschicken und die Seite dann schließen.

7. Literaturverzeichnis

Bundesdruckerei GmbH (o. J.): Digitalisierung schnell und effizient: Nürnbergs Wohngeldroboter. Online verfügbar unter https://www.bundesdruckerei.de/de/innovation-hub/einmalig/verwaltungsdigitalisierung/wohngeldroboter-nuernberg?etcc_cmp=NL-Gruppe-Mrz-2025&etcc_med=Newsletter, zuletzt aktualisiert am 21.03.2025, zuletzt geprüft am 21.03.2025.

Bundeskanzleramt; Nationaler Normenkontrollrat; Statistisches Bundesamt (2009): Einfacher zum Wohngeld.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024): Sozialhilfe. und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hg. v. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice 10117 Berlin.

Bundesministerium für Gesundheit (2022): Lauterbach: "Wir lassen die Pflegebedürftigen nicht im Stich". Wohngeld und Heizkostenzuschuss für Pflegeheimbewohner – Kabinett beschließt Reformentwurf. Online verfügbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/lauterbach-wir-lassen-die-pflegebeduerftigen-nicht-im-stich.html>, zuletzt aktualisiert am 07.11.2024, zuletzt geprüft am 07.11.2024.

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024a): Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz). Online verfügbar unter <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/wohngeld-plus-gesetz.html;jsessionid=E69A37A5CCC923433655247F685E939D.live881>, zuletzt geprüft am 10.09.2024.

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (2024b): Wohngeld. Online verfügbar unter <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld-faq-liste.html>, zuletzt geprüft am 10.09.2024.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (2024): Eingliederungshilfe und das Bundesteilhabegesetz. Online verfügbar unter <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/eingliederungshilfe-und-das-bundesteilhabegesetz#f-r-wen-gilt-die-trennung-der-leistungen-und-welche-auswirkungen-hat-sie->, zuletzt aktualisiert am 27.02.2025, zuletzt geprüft am 27.02.2025.

Deutsches Medizinrechenzentrum GmbH (o. J.): Sozialleistungen in der Pflege: Wohngeld, Pflegegeld und Hilfe zur Pflege. Online verfügbar unter <https://www.dmrz.de/wissen/ratgeber/sozialleistungen-pflege>, zuletzt geprüft am 11.09.2024.

Landeshauptstadt Düsseldorf (2025): Wohnungsamt nutzt KI für Wohngeldanträge. Online verfügbar unter <https://www2.duesseldorf.de/medienportal/pres-sedienst-einzelansicht/pld/wohnungsamt-nutzt-ki-fuer-wohngeldantraege>, zuletzt geprüft am 21.03.2025.

Landeshauptstadt Hannover (2025): Hannover: Stadt führt innovative KI bei Wohngeldanträgen ein. Online verfügbar unter <https://presse.hannover-stadt.de/pmDetail.cfm?pmid=28685>, zuletzt geprüft am 21.03.2025.

Rothgang, Heinz; Heinze, Franziska; Kalwitzki, Thomas; Wagner, Christian (2023): Hilfe zur Pflege in Pflegeheimen – Zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der aktuellen Reformmaßnahmen. Aktualisierung einer Expertise im Auftrag der DAK-Gesundheit.

Rothgang, Heinz; Müller, Rolf (2023): BARMER Pflegereport 2023. Berlin: Barmer (Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, 44). Online verfügbar unter <https://www.barmer.de/re-source/blob/1247448/7532f52aba867d21712439e492c675b4/dl-pflegereport-2023-data.pdf>, zuletzt geprüft am 17.06.2025.

Seniorenzentrum EMMAUS (o. J.): Sozialhilfe: Wann sich das Sozialamt an Pflegekosten beteiligt. Wie wird das eigene Einkommen bei Sozialhilfe berücksichtigt? Online verfügbar unter <https://sz-emmaus.de/sozialhilfe-im-pflegeheim-sozialamt/>, zuletzt geprüft am 06.11.2024.

Statistisches Bundesamt (2024a): Reine Wohngeldhaushalte nach dem Besitz-/Wohnverhältnis, Ländern und durchschnittlichen Angaben zu dem monatlichen Wohngeldanspruch, dem monatlichen Gesamteinkommen, der monatlichen Miete/Belastung und der Miete/Belastung je m² am 31.12.2021 (unveröffentlicht).

Statistisches Bundesamt (2024b): Reine Wohngeldhaushalte nach dem Besitz-/Wohnverhältnis, Ländern und durchschnittlichen Angaben zu dem monatlichen Wohngeldanspruch, dem monatlichen Gesamteinkommen, der monatlichen Miete/Belastung und der Miete/Belastung je m² am 31.12.2022 (unveröffentlicht).

Statistisches Bundesamt (2024c): Reine Wohngeldhaushalte nach dem Besitz-/Wohnverhältnis, Ländern und durchschnittlichen Angaben zu dem monatlichen Wohngeldanspruch, dem monatlichen Gesamteinkommen, der monatlichen Miete/Belastung und der Miete/Belastung je m² am 31.12.2023 (unveröffentlicht).

Theißing, Florian; Andersen, Jan Snor (2024): Den digitalen Sozialstaat nutzen- denorientiert gestalten. Whitepaper. Hg. v. Agora Digitale Transformation gGmbH.

Verbraucherzentrale (2023): Wohngeld gibt es auch für Pflegebedürftige | Verbraucherzentrale.de. Online verfügbar unter <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/gesundheit-pflege/wohngeld-gibt-es-auch-fuer-pflegebeduerftige-78378>, zuletzt aktualisiert am 10.09.2024, zuletzt geprüft am 10.09.2024.

IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com